

**Anhang zur  
Eröffnungsbilanz  
der Stadt Köthen (Anhalt) zum 1.1.2012**  
(§ 114 (1) Satz 2 KVG LSA, i. V. m. § 53 (8) KomHVO)

Inhaltsverzeichnis:

<b>0. VORWORT .....</b>	<b>2</b>
<b>I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE .....</b>	<b>3</b>
<b>II. ANHANG ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ.....</b>	<b>3</b>
<b>A. ANGEWANDTE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN (§ 47 NR. 1. KOMHVO).....</b>	<b>3</b>
<b>B: BESONDERE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN .....</b>	<b>5</b>
<b>C. AKTIVA .....</b>	<b>6</b>
1. ANLAGEVERMÖGEN ALLGEMEIN: .....	6
1.1 <i>Immaterielles Vermögen</i> .....	6
1.2 <i>Sachanlagevermögen</i> .....	14
1.2.1. Grundstücke .....	14
1.2.2. Gebäude und Gebäudebestandteile .....	25
1.2.3. Infrastrukturvermögen .....	32
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden .....	40
1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler .....	41
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge .....	42
1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere .....	45
1.2.8. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	52
1.3 <i>Finanzanlagevermögen</i> .....	54
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen .....	57
1.3.2. Beteiligungen.....	59
1.3.4. Sondervermögen .....	62
1.3.5. Ausleihungen.....	62
1.3.6. Wertpapiere .....	63
2. UMLAUFVERMÖGEN.....	63
2.1. <i>Vorräte</i> .....	63
2.2. <i>Forderungen</i> .....	67
Ermittlung des Gesamtbestandes an städtischen Forderungen.....	68
Forderungen deren Fälligkeit in der Zukunft, also nach dem Stichtag liegt, sind grundsätzlich antizipativ abzugrenzen. Hiervon ausgenommen sind Stundungen und Forderungen die einer Aussetzung der Vollziehung unterliegen .....	70
Vorgehensweise der Forderungsbewertung zum Stichtag 31.12.2011 .....	70
2.4. <i>Liquide Mittel</i> .....	74
2.4.1. Sichteinlagen bei Banken .....	74
2.4.2. Bargeld .....	74
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN .....	75
<b>D. PASSIVA.....</b>	<b>77</b>
1. EIGENKAPITAL .....	77
2. SONDERPOSTEN .....	78
3. RÜCKSTELLUNGEN.....	88
4. VERBINDLICHKEITEN.....	104
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN.....	109
<b>E: WEITERE ERKLÄRUNGEN.....</b>	<b>111</b>
<b>III: § 49 KOMHVO ANLAGEN ZUM ANHANG.....</b>	<b>113</b>

## **0. Vorwort**

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist verpflichtet im Rahmen der eingeleiteten Verwaltungsreform i. S. des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ (NKHR) das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen auf die kaufmännische Buchführung (Doppik) umzustellen.

Die Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen doppelten Rechnungslegung. Sie wird für die Stadt und seine zukünftige Entwicklung, aber auch für externe Adressaten erhebliche Bedeutung haben. Erstmals wird dadurch im kommunalen Bereich eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen, woraus die wirtschaftliche Lage der Stadt erkennbar ist.

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben die Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens der Stadt Köthen (Anhalt) zum Stichtag 01.01.2012.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat ausgehend von der Bewertungsrichtlinie (BewertRL) des Landes Sachsen-Anhalt und unter Bezugnahme erlassener Hilfestellungen des Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt zur Bewertung von Vermögen die Bewertungsvorschriften in einzelnen Punkten konkretisiert und auf die Belange der Stadt Köthen (Anhalt) angepasst. Weiterhin wurden bewertungsrelevante Teile der entsprechenden Gesetze herangezogen.

Grundlage für die Bewertung Vermögens und der Schulden der Köthen (Anhalt) bildeten

- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt (BewertRL)
- Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA),
- Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO)
- Gemeindekassenverordnung Doppik des Landes Sachsen-Anhalt (GemKVO Doppik)

sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Darüber hinaus erfolgte die Berücksichtigung der verbindlichen Muster sowie der ergangenen Runderlasse.

Die Eröffnungsbilanz wird gem. § 53 Abs. 3 KomHVO durch diesen Anhang, der die in den §§ 41 und 47 genannten Angaben enthält, ergänzt, soweit diese für die Eröffnungsbilanz relevant sind. Die Anlagen gem. § 49 Abs. 1 bis 3 KomHVO sind ebenfalls Bestandteil dieses Anhangs.

## **I. Allgemeine Grundsätze**

Die erste Darstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Stadt Köthen (Anhalt) zum Stichtag 31.12.2011 richteten sich nach § 46 Abs. 3 und 4 KomHVO und dient der Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierungsmitteln. Die Bilanz soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Köthen (Anhalt) vermitteln. Die Darstellung von erheblichen Abweichungen zum Vorjahr in der Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 41 Abs. 2 S. 2 KomHVO, ist für die Eröffnungsbilanz noch nicht relevant. Die Erläuterung der Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu mehreren Posten der Vermögensrechnung wurde im konkreten Bewertungsunterpunkt beschrieben.

Weitere Untergliederungen der Posten sind gem. § 41 Abs. 4 KomHVO zulässig. Die Vorgaben der gesetzlichen Mindestgliederung wurden dabei eingehalten. Die Untergliederungen wurden im konkreten Bewertungsunterpunkt beschrieben. Ein unterlassener Ansatz von Posten, für den kein Betrag ausgewiesen werden musste, wurde ebenfalls im konkreten Bewertungsunterpunkt dargestellt.

## **II. Anhang zur Eröffnungsbilanz**

### **A. angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 47 Nr. 1. KomHVO)**

#### *Vollständigkeit*

Alle bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich vollständig mengenmäßig erfasst, bewertet und ausgewiesen. Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite war ausgeschlossen. Zugelassene Ausnahmen wurden im konkreten Bewertungsunterpunkt beschrieben.

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter wurden mit einem Erinnerungswert dargestellt. Dieser Erinnerungswert beträgt symbolisch 1,00 €.

Der Erinnerungswert von 1,00 € wurde auch dann für einen Vermögensgegenstand angesetzt, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) unbekannt sind und der Wiederbeschaffungszeitwert mittlerweile nur mit unvertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. Das war i.d.R. der Fall, wenn es sich um Vermögensgegenstände handelte, die vor dem 01.01.1991 angeschafft wurden.

Die Sicherstellung der Vollständigkeit wurde im konkreten Bewertungsunterpunkt näher erläutert.

### *Einzelbewertung und Stichtagsprinzip*

Für die Bilanzierung des Anlagevermögens gilt der Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung. Das heißt, alle selbständig bewertungs- und nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter wurden zum jeweiligen Bilanzstichtag einzeln erfasst und bewertet. Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung wie die Durchführung von Bewertungsvereinfachungsverfahren wurden im konkreten Bewertungsunterpunkt beschrieben.

Hinweis: Von dem Grundsatz der Einzelbewertung wurde abgewichen, wenn es sich bei dem zu bewertenden Vermögensgegenstand um eine Sachgesamtheit handelte.

Die Bewertung erforderte die Abgrenzung der Einzelposten gegeneinander und die Entscheidung darüber, ob ein Vermögensgegenstand selbständig ist oder ob er zusammen mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit bildet. Der Nutzungs- und Funktionszusammenhang, in den ein Vermögensgegenstand gestellt ist, war entscheidendes Kriterium für die Bestimmung der Bewertungseinheit. So bildeten Wirtschaftsgüter eine Bewertungseinheit, wenn die Gegenstände für sich allein betrachtet unvollständig erschienen oder das Fehlen eines Gegenstandes ein negatives Gepräge ergeben hätte, dadurch also die Nutzbarkeit für den Betrieb in der vorgesehenen Weise verloren gegangen wäre. Der gleiche Vermögensgegenstand konnte je nach seiner Funktion selbständig oder Teil einer größeren Bewertungseinheit sein.

### *Vorsichtsprinzip*

Der handelsrechtliche Grundsatz besagt, dass die Vermögensgegenstände vorsichtig zu bewerten und insbesondere alle vorhersehbaren Risiken und Verluste zu berücksichtigen sind. Standen mehrere Wertansätze zur Auswahl, so wurde am Bilanzstichtag nach dem Niederstwertprinzip zu verfahren.

## *Bewertungsvereinfachungsverfahren*

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, konnte aus Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsgründen von einer Einzelbewertung von Vermögensgegenständen abgesehen werden. Bei der Bewertung des Bibliotheksbestandes und des Archivbestandes wurde davon Gebrauch gemacht. Die konkret vorgenommene Bewertung wurde im entsprechenden Bewertungsunterpunkt beschrieben.

Auch von der in § 53 Abs. 7 Satz 1 KomHVO zugelassenen Vereinfachung, bewegliches Vermögen unter 3.000 € Anschaffungskosten in einer separaten Inventarliste mit der Mengenangabe zu führen, hat die Stadt Köthen (Anhalt) grundsätzlich Gebrauch gemacht. Die Inventarliste wurde den Unterlagen der Position Betriebsvorrichtungen/ Betriebs- und Geschäftsausstattung beigefügt.

### **B: Besondere Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Bei der Stadt Köthen (Anhalt) wurde von folgendem Grundsatz ausgegangen:

Für die Bewertung aller nach dem Eröffnungsbilanzstichtag 31.12.2011 angeschaffter Vermögensgegenstände, wurden grundsätzlich die AHK zu Grunde gelegt.

Sofern die AHK nicht mehr zu ermitteln waren oder die Ermittlung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden war, erfolgte die Bewertung zum „vorsichtig geschätzten Zeitwert“. Das traf vorrangig für Vermögensgegenstände zu, die sehr weit vor dem Bilanzstichtag erworben oder hergestellt wurden und die Zuordnung der einzelnen Beträge nicht mehr eindeutig nachvollziehbar war.

Für die planmäßigen Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurde die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern, für die abnutzbaren Vermögensgegenstände, richteten sich grundsätzlich nach der Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt, die Anhang der BewertRL ist. Konkrete Nutzungsdauern legte die Stadt Köthen (Anhalt) grundsätzlich im Rahmen der vorgegebenen Zeitspannen konkret fest. Außergewöhnliche Vorfälle und die hierdurch verursachten Wertänderungen des Anlagevermögens wurden berücksichtigt.

Abweichungen vom Grundsatz wurden im konkreten Bewertungsunterpunkt näher erläutert.

## **C. Aktiva**

### **1. Anlagevermögen allgemein:**

Unter der Bilanzposition Anlagevermögen wurden gemäß § 34 (2) KomHVO alle Gegenstände erfasst, die dazu bestimmt sind, mehrjährig durch die Stadt Köthen (Anhalt) genutzt zu werden, d. h. dass der Vermögensgegenstand nicht zur Veräußerung bestimmt ist und seine Zweckbestimmung darin besteht, dem Geschäftsbetrieb für mehrere Jahre zu dienen.

Insbesondere gehören zum Anlagevermögen:

- Immaterielles Vermögen
- Sachanlagen
- Finanzanlagen

Für die planmäßigen Abschreibungen auf alle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wurde die lineare Abschreibungsmethode angewandt. Die zugrunde gelegten Nutzungsdauern, für die abnutzbaren Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, richteten sich grundsätzlich nach der Abschreibungstabelle des Landes Sachsen-Anhalt. Konkrete Nutzungsdauern legte die Stadt Köthen (Anhalt) im Rahmen der vorgegebenen Zeitspannen konkret fest.

#### **1.1 Immaterielles Vermögen**

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen werden i. d. R. alle Vermögensgegenstände gerechnet, die nicht körperlich erfasst werden können. Sie sind somit weder beweglich noch unbeweglich. Immaterielle Vermögensgegenstände sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, die entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurden. Weiter beinhaltet das immaterielle Vermögen, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen, Firmenwerte, Patente sowie Investitionsfördermaßnahmen ggü. Dritten, insbesondere städtebauliche Fördermaßnahmen nach BauGB. Ebenfalls an dieser Stelle wurden Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen. Geleistete Anzahlungen bezeichnen in diesem Zusammenhang Vorleistungen, auf noch zu erhaltende immaterielle Vermögenswerte. Die Vermögensgegenstände mussten dabei bewertungsfähig sein.

Die Erfassung erfolgte nach der Zuordnung in folgende Anlagegruppen:

**Anlagegruppen:** 01110010 Konzessionen  
01210010 Lizenzen  
01310010 DV-Software  
01410010 Immaterielle VMG aus geleisteten Zuwendungen  
01410011 erworbene Nutzungsrechte  
01910010 geleistete Anzahlungen auf immaterielles Vermögen

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages lagen keine erworbenen **Konzessionsrechte** im Eigentum der Stadt (Köthen). Vergebenen Konzessionen durch die Stadt an Dritte, sind i. d. S. nicht gemeint.

Eine **Lizenz** ist die Erlaubnis eines Dritten, Nutzungsrechte eines Inhabers von Patenten, Gebrauchsmustern, Marken oder Urheberrechten gewerblich zu verwerten. Auf der Grundlage eines Lizenzvertrages kann die Kommune als Inhaber eines Schutzrechts (Patent, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken) einem Dritten ein Benutzungsrecht einräumen. Gegenstand eines Lizenzvertrags sind gewerbliche Schutzrechte sowie Benutzungsrechte aus dem Urheberrecht. Die Stadt Köthen (Anhalt) hatte zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine in ihrem Eigentum befindlichen Lizenzen.

Die Bilanzposition **DV-Software** beinhaltet Computerprogramme: Rechnerprogramme, Programmbeschreibungen und Begleitmaterial zu System- und Anwendungssoftware, Internetpräsentation (eigene Homepage).

Die Position umfasst größere Ausgaben für erworbene Software und Datenbanken, die länger als ein Jahr selbst oder durch Dritte genutzt werden. Nicht dazu gehört entsprechend Nr. 5.1 BewertRL selbstentwickelte Software. Unter dieser Position wurden auch die erworbenen Nutzungsrechte zu den jeweiligen DV-Programmen bilanziert.

Unterlagen, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung einer Inventur genügen, lagen nicht vor. Die Vollständigkeit der DV-Software war nach Sichtung der Rechnungen in der EDV-Abteilung und durch Überprüfung der im Spartacus hinterlegten Bestandsliste sichergestellt.

Die Nutzungsdauer für Standardsoftware, bzw. Systemsoftware (bspw. MS Office-Programme) wurde im Rahmen der BewertRL auf 3 Jahre begrenzt. Die Anschaffung von

Spezialsoftware, wie bspw. AB Data, KomRegie oder MACH, werden für die langfristige Nutzung angeschafft. Die Nutzungsdauer wurde deshalb außerhalb des Rahmens der BewertRL auf 8 Jahre begrenzt, soweit keine anders lautenden vertraglichen Regelungen vorlagen.

Entsprechend § 34 Abs. 6 Satz 2 KomHVO sind **Zuwendungen für Investitionen Dritter** (Investitionsfördermaßnahmen) bei der Kommune als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen seit 1991 verschiedene Investitionen von Dritten gefördert, es entstanden dem Sanierungsträger darüber hinaus auch Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahmen, die ebenfalls an dieser Stelle darzustellen waren.

In einem persönlichen Gespräch verwies das RPA auf Empfehlungen des LRH (mit Schreiben vom 11.11.2009) im Umgang mit städtebaulichen Fördermaßnahmen über einen Sanierungsträger. Hiernach besteht die Möglichkeit, alle bereits geleisteten Maßnahmen über städtebauliche Sanierungsprogramme bilanziell darzustellen. Es wird empfohlen, die geleisteten Investitionen an Dritte, über den Zeitraum von 20 Jahren abzuschreiben, sofern eine „Nutzungsdauer“ unbekannt ist und die Ermittlung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Auch Aufwendungen für bspw. Trägerhonorare oder Gebäudeverwaltungen sollten mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren als immaterieller Vermögensgegenstand aktiviert werden.

Die Verwaltung einigte sich am 11.12.2019 mit dem RPA, diesen Empfehlungen zu folgen und alle bereits vor Stichtag durchgeführten Maßnahmen bilanziell darzustellen. Die Abschreibung legte die Verwaltung aus Vereinfachungsgründen, anlässlich der ersten Vermögensaufstellung, mit pauschal 20 Jahren fest.

Als Konsequenz dieser Vorgehensweise werden durch die Abschreibung periodisch Aufwendungen erzeugt, um auch in Zukunft solche Maßnahmen aus eigener Kraft sicherzustellen. Der Beginn der Abschreibung wurde auf den 1.1. des Folgejahres der zuletzt durch die SALEG geleisteten Zahlung festgelegt.

Anhand der jährlichen Abrechnungsdaten wurden folgende Programme erfasst:

- Stadtbau Ost
- Stadtsanierung
- historische Altstadt – Denkmal

- Stadtzentrum (ASO)
- Aufwertung Am Wasserturm
- Aufwertung Rüsternbreite

Nicht erfasst wurden Maßnahmen der Rückbau Förderprogramme „Am Wasserturm“ und Rüsternbreite“. Belegende Unterlagen befinden sich beim Sanierungsträger SALEG, bzw. teilweise bei der Investitionsbank. Die Ermittlung der ordentlichen Ansätze kann derzeit nicht erfolgen. Hierzu müssen alle Unterlagen bei den Trägern abgerufen und ausgewertet werden. Die Verwaltung stellt diese Ermittlung durch das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt bis 31.12.2022 zurück. Diese Vorgehensweise beeinflusst die Vermögensdarstellung der Verwaltung bilanzneutral, da beide Förderprogramme zu 100 % durch die Fördermittelgeber finanziert wurden. Insofern erfolgt auch die spätere Darstellung dieser Vorgänge bilanzneutral.

Den Unterlagen wurden Listen aller städtebaulichen Maßnahmen mit einem Ansatzvermerk beigelegt. Diese Listen berühren mehrere Bilanzpositionen (eigene städtische Vermögensgegenstände, Anlagen im Bau und Sonderposten). Die Jahresberichte sind in Papierform der Position Anlagen im Bau und Sonderposten beigelegt. Sie dienen als Nachweis der Vollständigkeit.

Eine Unterscheidung nach dem Förderzweck, wie im Schreiben des LRH vom 11.11.2009 empfohlen, wurde nicht vorgenommen. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung. Die Verwaltung bilanzierte unabhängig vom Förderzweck alle Fördermaßnahmen an Dritte als immateriellen Gegenstand, ausgehend davon, dass sie der direkten Aufgabenerfüllung dienen.

In den Neunziger Jahren fand die Entwicklungsmaßnahme Gewerbegebiet Ost statt. Die Erschließung diente der generellen Aufwertung, da die Schaffung eines Industriegebietes die Stadt als wirtschaftlichen Standort aufwerten sollte. Kosten für die Erschließung wurden zum überwiegenden Teil vom AZV zurückerstattet. Die anliegenden Grundstückseigentümer trugen ihren Anteil an den Baukosten der Versorgungserschließung. Das Land Sachsen-Anhalt förderte diese Entwicklungsmaßnahme mit 2.321.731,23 €. Gemäß den Hinweisen des LRH ist eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme als investive Gesamtmaßnahme einzustufen. Die erhaltenen Fördermittel wurden analog dieser Hinweise als immaterieller Gegenstand aktiviert und als Sonderposten passiviert.

## **Allgemeiner Hinweis zum Umgang mit städtebaulichen Maßnahmen über einen Träger:**

*Die Stadt Köthen (Anhalt) wickelt einige förderfähige Maßnahmen gem. § 136 ff Baugesetzbuch (BauGB) über das Programm Stadtsanierung mit der SALEG (als Sanierungstreuhand) ab. Gefördert werden Neubau und Modernisierungen/ Instandsetzungen von Gebäuden und Grundstücken innerhalb des jeweiligen festgelegten Gebietes. Hierbei handelt es sich überwiegend um investive Baumaßnahmen.*

*Die SALEG ist dabei gem. § 160 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 278 BGB als Erfüllungsgehilfin, Trägerin der Maßnahme und Treuhandnehmerin tätig. Die Stadt Köthen (Anhalt) ist Empfängerin der Fördermittel, Treuhandgeberin und u. U. Trägerin der Baumaßnahme. Das bedeutet die SALEG handelt in eigenem Namen für die Rechnung der Stadt Köthen (Anhalt).*

*Ausgangspunkt für das Durchführen einer solchen städtebaulichen Förderung ist das in einem förmlichen Verfahren per Satzung festgelegte Sanierungsgebiet. Ziel ist es, städtebauliche Missstände zu beheben, insbesondere die teilweise verfallene und nicht mehr funktionsgerechte Köthener Innenstadt wieder zu einem intakten Zentrum und einem attraktiven Wohnstandort zu gestalten. Die Voraussetzungen für die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen sind in den §§ 136 ff Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt.*

*Gemäß der Verwaltungsvorschrift der Städtebauförderung ist für die Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm ein vom Stadtrat beschlossenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept vorzulegen. Die Stadt Köthen (Anhalt) hat Anfang der 90-iger Jahre ein externes Unternehmen damit beauftragt, die hierfür erforderlichen vorbereitenden Untersuchungen vorzunehmen. Mit dem Untersuchungsbericht lag der Stadt dann ein städtebaulicher Rahmen vor. Es konnte nun geprüft und festgestellt werden, ob Maßnahmen nach §136 ff BauGB möglich waren.*

*Die Thematik städtebauliche Maßnahmen stellen, hinsichtlich des Haushalts- und Kassenrechts, einen sehr komplexen Sachverhalt dar. Dieser ist gem. § 101 Abs. 1 S. 2 KVG i. V. m. § 9 Abs. 1 KomHVO vollständig in der städtischen Vermögensrechnung zu erfassen und zu bewerten.*

*Haushaltsrechtlich ist hierbei § 101 Abs. 3 Satz 1 KVG zu beachten. Demnach ist der Haushaltsplan für die Führung der Hauswirtschaft der Kommune im Innenverhältnis verbindlich. Das bedeutet, dass er eine Ermächtigungsgrundlage darstellt, Erträge und Aufwendungen entstehen zu lassen, Einzahlungen und Auszahlungen zu leisten und für die Zukunft Zahlungsverpflichtungen einzugehen.*

*Um eine städtebauliche Maßnahme zu realisieren, muss demnach hierzu ein Haushaltsansatz im Haushaltsplan vorliegen. Gerade investive Ereignisse beäugt der Normgeber sehr streng. Das geplante Eingehen einer vertraglichen Vereinbarung, aus der sich für die Zukunft Zahlungsverpflichtungen ergeben, sind nach § 107 KVG im Haushaltsplan darzustellen. Aus der Darstellung muss erkennbar sein, wie sich die Belastungen auf künftige Haushaltsjahre verteilen. Insofern sind an den Teilfinanzplänen entsprechende Erläuterungen anzubringen. Mit Erlass der Städtebauförderungsrichtlinie (StäBauFRL) des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 20.10.2016, besteht ab dem Projektjahr 2018 die Pflicht für die notwendige Haushaltsvorsorge, durch Anbringung einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung, zu sorgen.*

*Eine Genehmigungspflicht seitens der Kommunalaufsichtsbehörde für das Eingehen einer Verpflichtungsermächtigung besteht nur dann, wenn die Finanzierung über Kreditaufnahmen erfolgen soll (§ 107 Abs. 4 i. V. m. § 108 Abs.2 KVG LSA). Allerdings ist dem Antrag auf Durchführung einer Maßnahme gem. § 136 ff BauGB eine Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beizufügen. Hierin soll bestätigt werden, dass die Kommune über ausreichende Haushaltsmittel verfügt, einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen und inklusive der Folgekosten.*

*Bei Vorliegen aller haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, kann die städtebauliche Maßnahme verwirklicht werden.*

*Erhaltene Fördermittel von Dritten werden zunächst im städtischen Haushalt als liquide Mittel vereinnahmt, als Sonderposten aus Anzahlungen passiviert und als Anlage im Bau aktiviert, wenn die Finanzmittel an den Sanierungsträger weitergeleitet werden. Analog wird mit anderen Einzahlungen i. d. S. (bspw. Eigenanteile der Fördermittelnehmer, Ausgleichbeiträge etc.) verfahren. Nach Beendigung der Einzelmaßnahme werden die Anlage im Bau und der dazugehörige Sonderposten entsprechend in der Bilanz verschoben. Folgende Varianten sind dabei möglich:*

1. *Aktivtausch von AiB in einen entstandenen städtischen Vermögensgegenstand (mit Afa-Plan)*
2. *Aktivtausch von AiB in einen immateriellen Vermögensgegenstand, wenn Fördermaßnahmen Dritter bezuschusst wurden oder es liegt ein für die Maßnahme notwendiger Transferaufwand, wie bspw. Trägerhonorare oder Öffentlichkeitsarbeiten vor (mit Afa-Plan)*
3. *Dem Sonderposten wird der konkreten Vermögensgruppe zugewiesen und erhält den AfA-Plan des geschaffenen Vermögensgegenstandes*

*Wird eine Maßnahme eines sich im Sanierungsgebiet befindlichen Grundstücksbesitzers gefördert und erhält dieser die Förderung mit einer Zweckbindung, so besitzt die Stadt Köthen (Anhalt) einen Rückforderungsanspruch der Fördermittel. Dieser Rückforderungsanspruch besteht bis zur Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Bedingung. Investitionsfördermaßnahmen, welche mit einer Zweckbindung verbunden sind, werden als immaterieller Vermögensgegenstand dargestellt und zukünftig über die Bindefrist hinweg abgeschrieben.*

*Aufwendungen bspw. für die Verwaltung von Gebäuden oder für das Trägerhonorar werden, nach Abrechnung im Projektjahr, als immaterieller Gegenstand aktiviert und über den Zeitraum von 20 Jahren abgeschrieben. Darüber hinaus wird auf die Empfehlungen des LRH mit Schreiben vom 11.11.2009 verwiesen.*

Ebenfalls als immaterieller Gegenstand werden an dieser Stelle **Kanalbenutzungsrechte** bilanziert. Hierunter fallen die Kanalnutzungsrechte der Stadt Köthen (Anhalt) für den Bereich der Straßenoberflächenentwässerung in Mischkanälen des Abwasserverbandes Köthen. Es handelt sich hierbei um den städtischen Anteil der Regenentwässerung in die Mischkanäle. Die Regenentwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze liegt gem. § 42 Abs. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der Zuständigkeit der Stadt Köthen (Anhalt). Bewertet wurde der gem. § 23 Abs. 5 StrG LSA rechtlich zu leistende Anteil an den Kosten für die Herstellung oder Erneuerung der Abwasseranlagen in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde.

Gemäß der BewertRL wird für Kanäle eine Nutzungsdauer von 40 bis 60 Jahren vorgeschlagen. Daher wird die Nutzungsdauer dieser erworbenen Rechte mit 50 Jahren festgelegt. Die Nutzungsdauer beginnt mit der Inbetriebnahme des fremden Vermögensgegenstandes (hier die Kanäle). Das bedeutet, dass das Nutzungsrecht sich bereits mit der Inbetriebnahme der Kanalanlage abnutzt, auch wenn der

Abwasserzweckverband die Schlussrechnung erst wesentlich später stellt. Hier liegt erfahrungsgemäß ein langer Zeitraum dazwischen. Ein sich durch Schlussrechnungslegung ergebener Nachtrag wurde bereits zum Bilanzstichtag berücksichtigt, sofern die Anlage bereits vor Stichtag in Betrieb genommen wurde. Für die zum Stichtag noch ausstehenden Auszahlungen wurden Rückstellungen bilanziert. Durch die Schlussrechnung ergeben sich auch Überzahlung zugunsten der Stadt, der überschüssige Betrag wird im jeweiligen Haushaltsjahr außerordentlich abgeschrieben.

Die Auszahlungen aus dem SB 63000.98300 aus den Jahren 1995-2000 erfolgten auf Grund der Kostenbeteiligung am Straßenbau (ohne Kanal). Mit in diesem Zeitraum geleisteten Erstattungen wurde kein Nutzungsrecht der Mischwasserkanäle im Rahmen der Straßenentwässerung erworben, da keine Kosten für den Kanalbau (Straßenentwässerung) in Rechnung gestellt wurden. Die Überprüfung erfolgte durch Sichtung der Kassenunterlagen der Jahre 1995 bis 2002 und 2006.

HHJ	HÜL	Zahlungsgrund	Örtlichkeit	Betrag
2006	6.000001.4	Erfassung öffentlicher Flächen	diverse	849,99 €
2002	2.000001.0	Kostenbeteiligung Straßenbauleistungen	Gehweg Geuz	56.299,53 €
2002	2.000002.9	Einbehalt	Gehweg Geuz	10.463,90 €
2001	0.100001.2	Kostenbeteiligung Straßenbauleistungen	Gehweg Klepzig	66.673,58 €
2000	0.000001.6	Kostenbeteiligung Straßenbauleistungen	Köthen Süd	511.291,88 €
2000	0.000002.3	Kostenbeteiligung Straßenbauleistungen	Grünfläche Zehringen	4.320,57 €
1999	0.090001.1	Kostenbeteiligung Straßenbauleistungen	R.-Blum-Str./Petersbergweg/Lilienthalstr.	127.822,97 €
1998	0.080001.5	wasserrechtliche Erlaubnis		130,00 €
1997	0.070002.6	Kostenbeteiligung Straßenbauleistungen	Gehweg Klepzig	100.479,77 €
1996	0.060001.3	Kostenbeteiligung Straßenbauleistungen	Melwitz	224.294,34 €
1995	0.050001.7	Kostenbeteiligung Straßenbauleistungen	Lelitzer Str.	142.153,15 €
1995	0.050002.4	Kostenbeteiligung Straßenbauleistungen	Altmelwitzer Siedlung	405.845,11 €
1995	0.050003.1	Kostenbeteiligung Straßenbauleistungen	Badeweg	302.856,84 €

Für bis zum Stichtag 31.12.2011 bereits in Betrieb genommene Kanäle, wurden auch nach dem Stichtag geleistete AHK dem Vermögensgegenstand bereits zugeschrieben. Für die zum Stichtag noch ausstehenden Auszahlungen wurden Rückstellungen bilanziert.

Geldliche Vorleistungen der Kommune auf noch nicht erworbene immaterielle Vermögenspositionen wurden als geleistete Anzahlungen auf immaterielles Vermögen bilanziert.

## 1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagen stellen materielle Vermögensgegenstände dar, welche gem. § 46 Abs. 3 KomHVO zu erfassen sind. Es setzt sich aus beweglichem und unbeweglichem Sachanlagevermögen zusammen.

### *1.2.1. Grundstücke*

Alle im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Bodenflächen und Grundstücke sowie die Oberflächengewässer wurden bilanziert. Grundsätzlich wurde bei der Bewertung von Grund und Boden in unbebaute und bebaute Grundstücke unterschieden. Grundstücke berühren jedoch auch die Bilanzpositionen Grund und Boden des Infrastrukturvermögen sowie u.U. die Vorräte.

Insofern erfolgte die Erfassung in folgenden Anlagekonten und Anlagegruppen:

<b>Anlagekonten:</b>	021100 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
	030000 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
	041100 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
	155200 Gewerbeflächen (als Vorräte)
<b>Anlagegruppen:</b>	02110010 Grün- und Erholungsflächen
	02110013 Dauerkleingärten Gartenland
	02110015 Wasserflächen
	02210010 landwirtschaftliche Flächen
	02810010 Sonderflächen
	02810011 Friedhöfe
	02910010 sonstige unbebaute Grundstücke
	03110010 Grund und Boden der Wohngebäude
	03110011 Grund und Boden Jugend- und Freizeiteinrichtungen
	03110012 Grund und Boden der Kindertagesstätten
	03110013 Grund und Boden der Horte
	03110014 Grund und Boden der Schulen
	03110015 Grund und Boden der Sportstätten
	03110016 Grund und Boden der Betriebsgebäude
	03110017 Grund und Boden der Garagen
	03110018 sonstige bebaute Grundstücke
	03110019 grundstücksgleiche Rechte
	03110020 Grund und Boden der Spielflächen

04110010 Grund und Boden Verkehrsflächen  
15520010 Gewerbeflächen (als Vorräte)

Grundlage zur Erfassung des im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) befindlichen Grund und Bodens waren die amtlichen Grundbücher für die Kernstadt und die Ortsteile. Zudem wurde die Vollständigkeit durch den Abgleich der Grundbücher der SALEG (im Stadtgebiet) sichergestellt.

Diese Bestände wurden zum Bilanzstichtag 1. Januar 2012 bereinigt indem:

- die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse ermittelt wurden,
- Ab- und Zugänge berücksichtigt wurden,
- die tatsächliche Nutzung ermittelt worden ist und
- sonstige Veränderungen eingearbeitet wurden.

Alle im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) stehenden Grundstücke sind den amtlich geführten Grundbüchern zu entnehmen. Hilfsweise wurde eine Bestandsliste zu den in den Grundbüchern aufgeführten Flächen erstellt und beigefügt.

Grundbücher mit den alten Eigentumsbezeichnungen wie bspw. **Rat der Stadt** oder **Eigentum des Volkes** wurden bei der Erfassung und Bewertung der zu aktivierenden Flächen berücksichtigt. Erfasst wurden die Grundstücke, für die ein Grundbucheintrag „Eigentum des Volkes“ besteht und wirtschaftliches Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) darstellen.

Für die Grundstücke mit dem Grundbucheintrag „Eigentum des Volkes“, die nicht wirtschaftlich der Stadt zuzuordnen waren und für die die Stadt jedoch die Sicherungspflichten trägt, wurden nur dann aktiviert, wenn keine Zweifel an der Zuordnung zur Stadt Köthen (Anhalt) bestehen. Die zuständige Sachbearbeiterin wurde gebeten die Antragstellung für die abschließende Zuordnung nach VZOG zeitnah herbeizuführen.

Flächen, deren Schicksal sich im Zeitraum nach dem Bilanzstichtag in der Zwischenzeit bereits entschieden hat, wurden bereits zum Bilanzstichtag aktiviert, wenn eine Zuordnung zur Stadt Köthen (Anhalt) erfolgte. Erfolgte die Zuordnung zu einem anderen Träger (Bund, Land, BVVG), blieben sie bei der Erfassung und Bewertung unberücksichtigt.

Es stehen derzeit noch Flächen im Bestand der alten Eigentumsbezeichnungen die nicht bilanziert wurden. Auch hier wurde die zuständige Sachbearbeiterin um zeitnahe Antragstellung gebeten.

Folgende Flächen wurden auf Grund von Zweifel an der Zuordnung zur Stadt Köthen (Anhalt) nicht aktiviert:

Baasdorf – 002-00096/000 und 002-00097/000

Löbnitz – 004-00016/000

Merzien – 003-00012/001

Wülknitz – 004-00034/013 und 002-000109/000

Köthen – 021-00055/000, 026-00228/003, 029-00217/000 und 022-00023/000

Bei der Darstellung des Grund und Bodens in der Bilanz sieht der Gesetzgeber eine Mindestgliederung vor. Durch diese Gliederung werden die einzelnen Nutzungsarten dargestellt. Unter Berücksichtigung der Mindestgliederung hat die Stadt Köthen (Anhalt) die Einteilung in die angeführten Anlagegruppen vorgenommen.

Grundsätzlich wurden die Grundstücke dem Grundsatz der Einheit nach in Gänze als eine Fläche in der Bilanzposition aktiviert, in der die hauptsächliche Nutzungsart lag. Die Nutzungsarten wurden jedoch bei der Bewertung berücksichtigt.

Abweichend dazu wurden folgende Flächen gem. ihrer Nutzung geteilt:

AnlNr	InvNr	Menge	Einheit	AnlGruppe	AnlNr	InvNr	Menge	Einheit	AnlGruppe
1-0004337	151839-001-01050/000-1	215,0000	qm	03110016	1-0004117	151860-026-0	4.656,0000	qm	02210010
1-0004534	151839-001-01050/000-2	312,0000	qm	04110010	1-0005196	151860-026-0	1.370,0000	qm	04110010
1-0003963	151839-002-00030/000-1	3.072,0000	qm	02210010	1-0006140	151860-026-0	1.489,0000	qm	02110010
1-0004539	151839-002-00030/000-2	602,0000	qm	04110010	1-0008368	151860-026-0	970,0000	qm	15520010
1-0003967	151839-004-00032/000-1	936,0000	qm	02210010	1-0006153	151860-026-0	1.192,0000	qm	02110010
1-0005779	151839-004-00032/000-2	2.876,0000	qm	02810010	1-0008369	151860-026-0	456,0000	qm	15520010
1-0003971	151839-004-01035/000-1	5.376,0000	qm	02210010	1-0006186	151860-026-0	1.527,0000	qm	02110010
1-0004550	151839-004-01035/000-2	5.376,0000	qm	04110010	1-0008370	151860-026-0	226,0000	qm	15520010
1-0008362	151840-001-00203/003	7.168,0000	qm	02810010	1-0004166	151860-028-0	289,0000	qm	02210010
1-0003974	151840-001-00203/003-1	4.714,0000	qm	02210010	1-0005399	151860-028-0	300,0000	qm	04110010
1-0003976	151840-001-00247/000-1	207,0000	qm	02210010	1-0004482	151860-028-0	848,0000	qm	03110017
1-0004558	151840-001-00247/000-2	1.168,0000	qm	04110010	1-0006213	151860-028-0	13.547,0000	qm	02110010
1-0003977	151840-001-01031/000-1	592,5000	qm	02210010	1-0006214	151860-028-0	4.790,0000	qm	02110015
1-0006520	151840-001-01031/000-3	2.681,5000	qm	02810011	1-0004173	151860-028-0	90,0000	qm	03110017
1-0003984	151840-003-01036/000-1	1.559,0000	qm	02210010	1-0006222	151860-028-0	1.444,0000	qm	03110020
1-0005805	151840-003-01036/000-2	1.651,0000	qm	02110010	1-0005442	151860-029-0	1.185,0000	qm	04110010
1-0003989	151845-002-00010/019-1	1.017,0000	qm	02210010	1-0004176	151860-029-0	2.515,0000	qm	02210010
1-0005817	151845-002-00010/019-2	1.017,0000	qm	02110010	1-0006317	151860-030-0	12.522,0000	qm	02110010
1-0005827	151845-002-00053/000-1	5.537,0000	qm	02110010	1-0005519	151860-030-0	3.766,0000	qm	04110010
1-0003990	151845-003-00053/000-2	789,0000	qm	02210010	1-0006318	151860-030-0	7.712,0000	qm	02110015
1-0004340	151845-003-00125/001-1	148,0000	qm	03110016	1-0004259	151860-031-0	228,0000	qm	02910010
1-0004594	151845-003-00125/001-2	780,0000	qm	04110010	1-0005537	151860-031-0	1.819,0000	qm	04110010
1-0004002	151860-005-00042/032-1	56,0000	qm	02910010	1-0004264	151860-032-0	1.738,0000	qm	02910010
1-0005889	151860-005-00042/032-2	29.994,0000	qm	02110010	1-0006335	151860-032-0	4.560,0000	qm	02110015
1-0004012	151860-005-01057/000-1	6.880,0000	qm	02210010	1-0004371	151860-032-0	3.600,0000	qm	02210010
1-0005899	151860-005-01057/000-2	4.365,0000	qm	02110010	1-0005544	151860-032-0	32,0000	qm	04110010
1-0005904	151860-006-01008/000-1	455,0000	qm	02910010	1-0004268	151860-033-0	4.479,0000	qm	02210010
1-0004684	151860-006-01008/000-2	387,0000	qm	04110010	1-0005551	151860-033-0	2.265,0000	qm	04110010
1-0005905	151860-006-01008/000-3	1.002,0000	qm	02110015	1-0004271	151860-036-0	15.200,0000	qm	02210010
1-0004014	151860-007-00036/000-1	10.006,0000	qm	02210010	1-0004497	151860-036-0	920,0000	qm	03110015
1-0005909	151860-007-00036/000-2	4.294,0000	qm	02110010	1-0006367	151860-036-0	10.757,0000	qm	02110010
1-0004015	151860-007-00043/000-1	10.500,0000	qm	02210010	1-0004276	151860-037-0	14.706,0000	qm	02210010
1-0006523	151860-007-00043/000-2	26.437,0000	qm	02810011	1-0006374	151860-037-0	65.758,0000	qm	02110010
1-0004016	151860-007-00058/001-1	438,0000	qm	02210010	1-0006375	151860-037-0	32.420,0000	qm	02110015
1-0005911	151860-007-00058/001-2	276,0000	qm	02110010	1-0004277	151860-037-0	1.417,0000	qm	02210010
1-0004023	151860-007-00143/004-1	1.747,0000	qm	02210010	1-0005569	151860-037-0	3.704,0000	qm	04110010
1-0005930	151860-007-00143/004-2	51.997,0000	qm	02110010	1-0004295	151860-040-0	25.398,0000	qm	03110017
1-0005944	151860-007-01002/000-1	1.139,0000	qm	02110010	1-0006403	151860-040-0	21.266,0000	qm	02110013
1-0004684	151860-007-01002/000-2	1.139,0000	qm	04110010	1-0005645	151860-040-0	1.353,0000	qm	02110010
1-0004060	151860-014-00022/068-1	1.863,0000	qm	02110013	1-0004296	151860-040-0	3.378,0000	qm	02110013
1-0004061	151860-014-00022/068-2	8.390,0000	qm	03110017	1-0004297	151860-040-0	4.545,0000	qm	03110017
1-0004069	151860-015-00163/000-1	339,0000	qm	03110017	1-0006404	151860-040-0	1.333,0000	qm	02110010
1-0004941	151860-015-00163/000-2	2.051,0000	qm	04110010	1-0006421	151866-001-0	5.627,0000	qm	02110010
1-0004096	151860-019-00238/000-1	11.387,0000	qm	03110017	1-0006422	151866-001-0	3.122,0000	qm	02110015
1-0005070	151860-019-00238/000-2	4.808,0000	qm	04110010	1-0004306	151866-002-0	998,0000	qm	02210010
1-0004097	151860-019-00239/000-1	24.823,0000	qm	02110013	1-0006433	151866-002-0	988,0000	qm	02110015
1-0007633	151860-019-00239/000-2	2.684,0000	qm	03110017	1-0004323	151866-007-0	86,0000	qm	02210010
1-0004099	151860-019-00241/000-1	1.032,0000	qm	03110017	1-0006474	151866-007-0	850,0000	qm	02110015
1-0005072	151860-019-00241/000-2	404,0000	qm	04110010	1-0004512	151883-001-0	162,0000	qm	03110010
1-0004447	151860-020-00033/007-1	1.560,0000	qm	03110017	1-0006485	151883-001-0	4.031,0000	qm	02110010
1-0006071	151860-020-00033/007-2	1.892,0000	qm	03110020	1-0004326	151883-001-0	211,0000	qm	02210010
1-0004448	151860-020-01026/000-1	1.830,0000	qm	03110017	1-0005728	151883-001-0	2.593,0000	qm	04110010
1-0005098	151860-020-01026/000-3	28.380,0000	qm	04110010	1-0004515	151883-003-0	165,0000	qm	03110018
1-0004114	151860-026-00245/002-1	942,0000	qm	03110017	1-0005732	151883-003-0	2.533,0000	qm	04110010
1-0006124	151860-026-00245/002-2	1.012,0000	qm	02910010	1-0004332	151883-003-0	6.432,0000	qm	02210010
1-0004115	151860-026-00250/000-1	1.026,0000	qm	02210010	1-0006512	151883-003-0	7.554,0000	qm	02110010
1-0005192	151860-026-00250/000-2	1.919,0000	qm	04110010					

Um die Bilanzierung des Grund und Bodens nachvollziehen zu können, wurden die Grundstücke in den entsprechenden Ordnern zuerst in die vorgesehenen Anlagegruppen sortiert. Innerhalb der Anlagegruppen finden sich die Grundstücke sortiert nach Gemarkung, Flur und Flurstücke geordnet wieder. Wird ein Grundstück teilweise in anderen Anlagegruppen dargestellt, so wurden in den jeweiligen Bewertungsakten bzw. Flurakten entsprechende Hinweise hinterlegt.

Eine Flurakte enthält i. d. R. folgende Unterlagen:

- eine tabellarische Übersicht mit Angaben zu
  - Ort, Ortsteil, Straße
  - Flur, Flurstück
  - Größe des Grundstücks in qm
  - tatsächliche Nutzung
  - Bemerkungen
  - Bewertung
- Flurkarten
- Auszug aus dem Grundbuch (Webgis)
- ggf. eine oder mehrere Übersichtskarten zum jeweiligen Ortsteil
- ggf. Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 31.12.2011
- sonstige Nachweise

Für alle Grundstücke sind besondere Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften der BewertRL unter dem 5. Punkt zu entnehmen. Zunächst kann man die allgemeinen Bestimmungen, unterteilt nach bebauten und unbebauten Grundstücken, entnehmen. Darauf folgen Bestimmungen zu besonderen unbebauten und bebauten Grundstücken. Die besonderen Vorgaben berücksichtigen bereits pauschal vorgegebenen Abschlägen für die Besonderheiten des jeweils zweckbestimmten Grundstückes. Ist ein Grundstück wegen seiner Zweckbestimmung nach besonderen Regelungen bewertet worden, finden weitere Abschläge, nach allgemeinen Bewertungskriterien, keine weitere Berücksichtigung.

**Unbebaute Grundstücke** sind diejenigen Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Ausnahme hierzu bilden die Flächen der Kleingartenanlagen, da sie bei Auflösung der Anlage vom Pächter zu beräumen sind.

Entsprechend der Bewertungsrichtlinie sind unbebaute Grundstücke

1. grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten.
2. Sind die Anschaffungskosten nicht ermittelbar, so ist der zum Bewertungsstichtag vorliegende aktuellste Bodenrichtwert unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Faktoren anzusetzen.

3. Liegt dieser nicht vor, kann der aktuellste niedrigste Bodenrichtwert von umliegenden vergleichbaren Grundstücken unter Berücksichtigung wertbeeinflussender Faktoren angesetzt werden.

Wegen der Vielzahl und Vielfalt unbebauter Grundstücke lässt die Bewertungsrichtlinie auch zu, im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu agieren. So werden unbebaute Grundstücke (ggf. kategorisiert nach Arten) generell mit Bodenrichtwerten bewertet, wenn die Ermittlung der AHK mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Von dieser zugelassenen Möglichkeit macht die Stadt Köthen (Anhalt) einmalig für die Eröffnungsbilanz Gebrauch.

Grundlage für die Bewertung des Grund und Bodens waren der Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Sachsen-Anhalt 2011, der die Entwicklung der Bodenrichtwerte für Bauland, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, Erholungsgrundstücke, Gartenland und Flächen für Windkraftanlagen zum 31. Dezember 2011 widerspiegelt sowie die jeweilige Bodenrichtwertkarte, Stichtag 31.12.2011.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte sorgt für Transparenz auf dem Grundstücksmarkt. Seine hauptsächliche Aufgabe besteht darin, das Marktgeschehen zu beobachten und alle Erwerbsvorgänge auf dem Grundstücksmarkt zu erfassen und zu analysieren, um auf dieser Basis die für die Wertermittlung relevanten Daten abzuleiten.

Die Rechtsgrundlage für die Bildung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte enthält das Baugesetzbuch, dessen Bestimmungen in Sachsen-Anhalt durch die Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte konkretisiert sind. Auf dieser Grundlage ist in Sachsen-Anhalt ein regionaler Gutachterausschuss für Grundstückswerte als Einrichtung des Landes gebildet worden.

Basis für die Bodenrichtwertkarte und den Grundstücksmarktbericht sowie der darin enthaltenen Wertermittlungen durch den Gutachterausschuss bildet die Kaufpreissammlung. Aus ihr werden Umsatzzahlen, Preisindexreihen sowie weitere für die Wertermittlung erforderliche Daten abgeleitet. Der Bodenrichtwert ist ein durchschnittlicher Bodenwert je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, mit im Wesentlichen gleichen Lage-, Nutzungs- und Wertverhältnissen.

An den vorhandenen Bodenrichtwerten hat sich die Stadt Köthen (Anhalt) grundsätzlich orientiert. Der Nachweis erfolgte über einen entsprechenden Auszug aus dem amtlichen Portal des Landesamts für Vermessung und Geoinformation. Die Richtigkeit der ermittelten Daten wird dabei nicht in Frage gestellt.

Als nächstes wurden **wertmindernde bzw. werterhöhende Faktoren** berücksichtigt. Das erfolgte i. d. R. durch Feststellung, ob Erbbaurechte, Wege- und Leitungsrechte (Grunddienstbarkeiten) oder Deponien und sonstige altlastenbehaftete Flächen vorlagen. Die Ermittlung erfolgte durch das amtlich geführte Grundbuch und dem Altlastenkataster.

Die **Grunddienstbarkeit** ist im Sachenrecht (§§ 1018 ff. BGB) als Art der Dienstbarkeit die Belastung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts (des dienenden Grundstücks) zugunsten des Eigentümers eines anderen Grundstücks (des herrschenden Grundstücks) in der Weise,

- dass der Eigentümer das dienende Grundstück in einzelnen Beziehungen nutzen kann (Beispiel: Wegerecht),
- auf diesem Grundstück bestimmte Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen (Beispiel: Ausschluss von Bebauung nach Art und Ausmaß) oder
- der Eigentümer des belasteten Grundstücks bestimmte Rechte nicht ausüben darf (Beispiel: Duldung an sich übermäßiger Immissionen).

Die Grunddienstbarkeit entsteht durch Einigung der Eigentümer und Eintragung im amtlich geführten Grundbuch des belasteten Grundstücks und gilt wegen des öffentlichen Glaubens des amtlich geführten Grundbuchs auch für Rechtsnachfolger. Die durch Grunddienstbarkeit belastete Grundstücksteilfläche ist i. d. R. pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v. H. zu reduzieren. Die Ermittlung einer Teilfläche wäre mit außerordentlich hohem Aufwand verbunden, da ein Großteil der Nachweise bereits archiviert ist und eine Abfrage bei den einzelnen Versorgungsträgern mit finanziellem Aufwand verbunden wäre. Nach Rücksprache mit dem LRH ist es für die Erstbewertung in der Eröffnungsbilanz vertretbar, die betreffenden Flächen in Gänze mit einem Abschlag zu belegen, wenn für diese Flächen im jeweiligen amtlich geführten Grundbuch eine Grunddienstbarkeit vorliegt. Alle Grundstücke generell mit einem Abschlag zu belegen wäre jedoch unzulässig.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat Flächen, für die ein Eintrag im Grundbuch vorlag, mit einem Abschlag i. H. v. 20 v. H. bewertet.

Entsprechend dem Altlastenkataster der Stadt Köthen (Anhalt) wurden die **Altlastenverdachtsflächen** mit Abschlägen bewertet. Die Stadt Köthen (Anhalt) legte i. d. S. einen Abschlag in Höhe von 20 v. H. des Bodenrichtwertes fest.

Die Bewertung eines mit einem **Erbbaurecht** belasteten Grundstücks erfolgte über den Bodenwert, der in diesem Fall auf das 18,6 fache des Erbbauzinses festgelegt wurde. Grundlage hierfür sind die vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen. Das Gelände der Sportfläche am Jürgenweg wurde, abweichend davon, nach den allgemeinen Bewertungskriterien einer Sportfläche bewertet, da der Erbbaupachtzins 0,00 € beträgt. Eine Bewertung auf Grundlage des Erbbaupachtzinses hätte nicht den wirtschaftlichen Tatsachen entsprochen. Trotz dieser abweichenden Vorgehensweise wurde die Fläche unter der Bilanzposition der grundstücksgleichen Rechte aktiviert, um das Erbbaupachtverhältnis zu verdeutlichen.

Unter **bebauten Grundstücken** versteht man Flächen, auf denen sich Aufbauten wie bspw. Gebäude befinden. Die Bewertung des Grund und Bodens orientierte sich grundsätzlich an der tatsächlich vorhandenen Nutzung und nach dem Bauplanungsrecht für das betreffende Grundstück. Bei der Bewertung wurde in kommunal genutzte und kommunal ungenutzte Grundstücke unterschieden. Gemeinbedarfsflächen sind kommunal genutzte Flächen, die durch dauerhafte Zweckbindung dem örtlichen Grundstücksmarkt entzogen wurden. Es handelt sich hierbei insbesondere um baurechtliche Festsetzungen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke sowie um Flächen mit Verwaltungsgebäuden.

Durch die dauerhafte Entziehung vom örtlichen Grundstücksmarkt, ist entsprechend der BewertRL grundsätzlich ein Abschlag von 70 v. H. vorzunehmen, es sei denn es wurden gem. 5.3 der BewertRL besondere Regelungen durch den Gesetzgeber festgelegt.

c) Abweichende Regelungen von den Grundsätzen a) und b) gem. 5.3 der BewertRL

Zur Bewertung **landwirtschaftlich genutzter Flächen** wurden das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB) und die Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) herangezogen. Die Bewertung wurde unter Berücksichtigung der ausgewiesenen

Ackerzahlen i. V. m. dem aktuellen Grundstücksmarktbericht vorgenommen. Da eine flächenbezogene gutachtliche Betrachtung der tatsächlichen Bodenqualitätswerte wirtschaftlich außer Verhältnis zum angestrebten Ziel liegt, wurden die für die Region üblichen Durchschnittswerte gem. der Bodenrichtwertkarten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt angenommen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat keine **Waldflächen** gem. § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt im Bestand. Die Grundstücksflächen der Fasanerie wurden auf Grund der vorliegenden Tatbestände der Bilanzposition Grün- und Erholungsfläche zugeordnet.

**Wasserflächen** wurden mit 0,10 €/m<sup>2</sup> bewertet.

**Grün- und Erholungsflächen** wurden pauschal im ländlichen Bereich mit 1,50 €/m<sup>2</sup> und im städtischen Bereich mit 5,00 €/m<sup>2</sup> bewertet. Bei der Klärung der undefinierten Rechtsbegriffe ländlicher und städtischer Bereich wurden die Vorgaben des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung herangezogen. Die Typisierung der Besiedelung wurde durch Unterscheidung zwischen überwiegend städtisch und ländlich geprägten Gebieten, klassifiziert nach Bevölkerungsdichte und Siedlungsflächenanteil (lokale/kleinräumige Maßstabsebene), vorgenommen. Die aktuell gültige Typisierung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung stammt aus dem Jahr 2010. Hiernach wird die Stadt Köthen (Anhalt) unter der Kennziffer 15082180 dem Raumtyp 2 „teilweise städtisch“ zugeordnet. Abgeleitet von dieser Zuordnung werden demzufolge Grundstücke innerhalb der Kernstadt als städtisch gewertet und Flächen der Ortschaften, so wie Flächen außerhalb von Ortschaften als ländlich.

**Sport-, Spielflächen und Grundstücke mit Freibädern** wurden mit 30 v. H. des Bodenrichtwertes, hilfsweise 30 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke bewertet.

Grundstücke mit **Kleingartenanlagen** wurden mit 10 v. H. des niedrigsten umliegenden Bodenrichtwertes bewertet.

**Gewerbegebiete** wurden mit dem Bodenrichtwert bewertet. Alterschlossene Gewerbeflächen wurden der Bilanzposition sonstige bebaute oder unbebaute

Grundstücke zugeordnet. Neuerschlossene Gewerbeflächen wurden in der Bilanzposition Vorräte aktiviert.

**Sonderflächen** können auf Grund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden. Hierzu zählen Grundstücke historischer Anlagen, schutzwürdige Flächen und Altlastenverdachtsflächen bei denen keine anderweitige Nachnutzung erfolgte bzw. möglich ist. Die Gesamtheit aller Sonderflächen wurde mit einem Erinnerungswert von 1,00 € dargestellt.

**Friedhofsflächen** wurden mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes bewertet.

Die Bewertung der **Straßengrundstücke** umfasst den Grund und Boden, auf dem sich der Straßenkörper befindet. Die BewertRL gibt eine Bewertung in Höhe von 10 v. H. des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, hilfsweise mit einem pauschalen Festwert von 1,50 €/m<sup>2</sup> im ländlichen Bereich und 5,00 €/m<sup>2</sup> im städtischen Bereich vor. Die Bewertung erfolgte auf Grund der Vielzahl an Verkehrsflächen mit Hilfe des jeweiligen Pauschalwertes. Straßenflächen wurden der Position Grund und Boden des Infrastrukturvermögens zugeordnet. Die darauf befindlichen Straßenanlagen wurden separat dargestellt.

Folgende der Straße dienende Grundstücke finden keinen bilanziellen Ansatz, da die Stadt Köthen (Anhalt) **nicht Straßenbaulastträger** gem. § 42 StrG LSA war und damit das wirtschaftliche Eigentum an die jeweilig zuständige Behörde übergeht. Die Stadt ist zwar Eigentümerin auf Grund der jeweiligen Eintragungen im amtlich geführten Grundbuch, jedoch soll der jeweilige Straßenbaulastträger das Eigentum an das der Straße dienenden Grundstück erlangen. (§ 13 StrG LSA) Mit einer Zuordnung war i. d. S. zu rechnen.

Gemarkung Köthen	008-01019/000	Landkreis
Gemarkung Köthen	005-00002/002	Landkreis/Bund
Gemarkung Köthen	005-00001/001	Landkreis/Bund
Gemarkung Köthen	002-00017/000	Landkreis
Gemarkung Köthen	002-00020/000	Landkreis
Gemarkung Köthen	019-00243/000	Landkreis
Gemarkung Köthen	009-01016/000	Landkreis/Bund
Gemarkung Köthen	009-01044/000	Landkreis/Bund
Gemarkung Köthen	020-01008/000	Landkreis/Bund

Gemarkung Köthen	010-01006/000	Landkreis/Bund
Gemarkung Köthen	020-01005/000	Landkreis/Bund
Gemarkung Köthen	024-00254/008	Landkreis/Bund
Gemarkung Köthen	025-00014/000	Landkreis
Gemarkung Köthen	026-00410/005	Landkreis/Bund
Gemarkung Köthen	005-00053/000	Landkreis
Gemarkung Wülknitz	003-01015/000	Landkreis
Gemarkung Arensdorf	004-01001/000	Landkreis

Öffentlich gewidmete Privatstraßen wurden zwar betrachtet, fanden jedoch keine Berücksichtigung bei der Aktivierung städtischen Vermögens.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat an verschiedenen Standorten **Garagen- bzw. Garagenkomplexe** im wirtschaftlichen Eigentum. Diese sind nutzbar, in einem massiven Zustand und weisen zum Bilanzstichtag keine (-nachträglichen) Herstellungskosten auf. Bereits zum Bilanzstichtag sind seitens der Stadt Köthen (Anhalt) jahrelang (mind. 20 Jahre) keine Instandhaltungsmaßnahmen unternommen worden. Die Garagen sind gem. des DDR-Standards erbaut worden (Betonwände, Wellasbestplatten, Flachdach, Stahlblechtüren u. ä.), verfügen überwiegend über keinen Strom und befinden sich zum Bilanzstichtag überwiegend in einem desolaten abbruchreifen Zustand.

Da die Betreuung von Garagen keine staatliche Aufgabe ist, sollen die Garagen und Garagenkomplexe abgestoßen werden. Maßgeblich für anstehende Veräußerungen waren überwiegend Gutachten. Da sich nach dem Bilanzstichtag keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, wurden diese nach dem Bilanzstichtag erstellten Gutachten ausnahmsweise für die Bewertung zu Grunde gelegt. Bereits zum Bilanzstichtag herrschten die gleichen Bedingungen wie zum Zeitpunkt der Erstellung der jeweiligen Gutachten, deshalb ist die Zugrundelegung der nach dem Bilanzstichtag erstellten Gutachten ausnahmsweise vertretbar. Die Vorgehensweise wurde mit dem LRH abgesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Bewirtschaftung der Anlagegüter wurde die Resultate des Gutachtens nicht nach Grund und Boden und Gebäude getrennt. Die Gutachtersumme fand ihren vollen Niederschlag in der Position bebaute Grundstücke. Die Gebäude (Garagen) hingegen wurden mit dem Erinnerungswert von 1,00 € dargestellt. Diese Vorgehensweise wurde nur im Rahmen der Erstbewertung vorgenommen und betrifft ausschließlich die Garagen und Garagenkomplexe.

Garagenflächen, für die kein Gutachten vorlag, wurden anhand des Bodenrichtwertes bewertet. Zusätzlich wurde ein wertmindernder Abschlag von 40 v. H. für die notwendigen Abrisskosten angesetzt.

Die Bewertung der Flächen der **Obdachlosenunterkünfte** erfolgte mit 1,00 €, da der Boden durch Altöl und diverse andere Müllablagerungen so stark verunreinigt wurde, dass eine Nutzung als Wohnbaufläche mit weiteren hohen Aufwendungen verbunden ist.

Bei dem Grundstück **Flur 40 Flurstück 1024** stimmen die m<sup>2</sup> Angaben nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein. Mittlerweile wurde dieser Fehler auf Grund einer Neuvermessung auch im GB behoben. Dieser Umstand war zum Bilanzstichtag bekannt. Es erfolgte die Bewertung nach den tatsächlich vorgefundenen Flächen.

#### *1.2.2. Gebäude und Gebäudebestandteile*

Die Aufbauten (insbesondere Gebäude) wurden separat erfasst und bewertet. Die Erfassung erfolgte nach der Zuordnung in folgende Anlagegruppen:

- 03210010 Wohngebäude
- 03210011 Jugend- und Freizeiteinrichtungen
- 03210012 Kindertagesstätten
- 03210014 Schulen
- 03210015 Sportstätten
- 03210016 Betriebsgebäude
- 03210017 Feuerwehr
- 03210018 Garagen, Tiefgaragen
- 03210019 sonstige Betriebsgebäude
- 03210021 Buswartehallen/Fahrradabstellanlagen

Ein Bauwerk wird als Gebäude angesehen, wenn es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest ist (BFH v. 13.06.1969, BStBl. II S. 517).

Vom Grundsatz der Einzelbewertung wurde abgewichen, wenn es sich bei dem zu bewertenden Vermögensgegenstand um eine Sachgesamtheit handelte.

Die Gebäude wurden aufgrund ihrer wertmäßigen Bedeutung grundsätzlich unter Heranziehung der AHK einzeln bewertet. Sofern diese nicht mehr ermittelbar waren oder der Anschaffungszeitpunkt vor dem 01.01.1991 lag, wurde die Bewertung nach dem Sachwertverfahren gemäß Nr. 5.6 BewertRL i. V. m. §§ 21 bis 25 der Wertermittlungsverordnung (WertV) vom 6.12.1988 (BGBl. S. 2209) vorgenommen. Der Sachwert bildete den Gebäudewert hinsichtlich der zum Bewertungszeitpunkt aufzubringenden Ersatzbeschaffungskosten ab.

Wurde ein Gebäude einer Vollsaniierung unterzogen, so dass die Nutzungsdauer wieder vollständig hergestellt wurde, so wurden diese Kosten als AHK angesetzt.

Folgende Gebäude wurden nach dem 1.1.1991 angeschafft und dennoch mit dem Sachwertverfahren bewertet:

1. Gebäude auf Sportplätzen:

1-0003568 // 1-0003588 // 1-0003763 // 1-0003787 // 1-0003785 // 1-0003786 //  
1-0003790 // 1-0003791 // 1-0003792 // 1-0003767 // 1-0003779 // 1-0003780 //  
1-0003781 // 1-0003782 // 1-0003770 // 1-0003771 // 1-0003776 // 1-0003768 //

Begründung: Die Gebäude wurden durch die Mitglieder des Sportvereins oder anderen Dritten saniert, weshalb der Stadt keine AHK vorlagen.

2. sonstige Gebäude:

1-0002524 // 1-0002533 // 1-0002523 // 1-0002526 // 1-0003564 // 1-0003581 //  
1-0003565 // 1-0003573 // 1-0003664 //

In diesen Fällen konnten keine AHK ermittelt werden. Zum Teil liegt das daran, dass diese Gebäude durch die Eingemeindung 2004 in den Bestand der Stadt Köthen (Anhalt) gekommen sind. Darüber hinaus wird auf die weiteren Erläuterungen unter dem Punkt Buswartehäuschen (BWH) verwiesen.

*Weitere Erläuterung Sachwertverfahren:*

Nach der Wertermittlungsverordnung (WertV) erfolgt die Bewertung der Flächen und Rauminhalte mit den Normalherstellungskosten (NHK) abzüglich etwaiger

Wertminderungen, wozu Bauschäden gehören. Grundlage für den Ansatz nach NHK sind die Erfahrungssätze aus den Baukostenkatalogen (NHK 2000 - BS 1263 0504-30/1).

Aufgrund der NHK 2000 konnten, nach den Wertverhältnissen von 2000 Preise je m<sup>2</sup> oder m<sup>3</sup> (Brutto), in Abhängigkeit von der Gebäudeart, Geschoszahl, einschließlich eventueller Einbauten, der Gebäudebaujahrklasse und dem Ausstattungsgrad ermittelt werden.

Bei der Ermittlung des Ausstattungsgrades wurden je nach Gebäudetyp verschiedene Kriterien und deren Zustände betrachtet. Beispielsweise floss bei der Bewertung, ob eine Fassade als einfach, mittel oder gehoben einzuordnen ist, die Beschaffenheit mit ein. Bestand eine Fassade aus einem Mauerwerk mit Putz oder Fugenglattstrich und Anstrich wurde sie als einfache Ausstattung eingestuft. Wärmedämmputz, Wärmedämmverbundsystem, Sichtmauerwerk mit Fugenglattstrich und Anstrich, Holzbekleidung, mittlerer Wärmedämmstandard, wurde dem mittleren Standard zugeordnet. Zur gehobenen Ausstattung zählt Verblendmauerwerk, Metallbekleidung und ein hoher Wärmedämmstandard.

Fenster, Dächer, Sanitäranlagen, Innwandverkleidung, Nassräume, Bodenbeläge, Innentüren, Heizung, Elektroinstallationen waren weitere Kriterien der Bewertung der Ausstattung.

Da die in der NHK 2000 enthaltenen Werte Bundes-Mittelwerte sind, müssen nach dem Sachwertverfahren (§22 Abs. 3 WertV):

1. zur Berücksichtigung des regionalen und ortsspezifischen Einflusses wurde ein Korrekturfaktor auf die bisher ermittelten Normalherstellungskosten (NHK) sowie
2. zur Berücksichtigung des Bilanzstichtages des Braupreisindex zum Bilanzstichtag auf die bisher ermittelten Normalherstellungskosten (NHK) angesetzt werden.

Für das Land Sachsen-Anhalt gilt hierbei eine Spanne für den Wertebereich für den regionalen und ortsspezifischen Korrekturfaktor (0,90 – 0,95). Der Korrekturfaktor

wurde auf 0,90 festgesetzt. Der Baupreisindex wurde vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht und zum Bewertungsstichtag angewandt.

Für die zum Gebäude gehörenden Außenanlagen, wie zum Beispiel Umzäunungen, Wege- oder Platzbefestigungen wurde ein prozentualer Zuschlag auf die Normalherstellungskosten (NHK) für Außenanlagen ermittelt. Dieser Zuschlag lag je nach Qualität der Außenanlagen zwischen 3 und 5 % der bis dahin ermittelten NHK.

Die Baunebenkosten ließen sich aus der NHK 2000 aufgrund des jeweiligen Gebäudetyps ableiten.

Als nächster Schritt wurde der absolute Wert der NHK mit dem nach Gebäudetyp festgelegten Baupreisindex multipliziert. Es ergab sich die finale Rechengröße für die Ermittlung der NHK des Gebäudes.

Weiterhin war Alterswertminderung gem. § 23 WertV zu berücksichtigen, was durch die Verlängerung bzw. Verkürzung der Restnutzungsdauer (RND) erfolgte. Die Abschläge waren vom Umfang der durchgeführten bzw. unterlassenen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen abhängig. Getätigte Maßnahmen verlängerten hierbei die Restnutzungsdauer, während unterlassene, aber notwendige Sanierungen, diese verkürzten (vgl. Zi. 3.5.6.2 WertR 2006).

Wie die Restnutzungsdauer rechnerisch ermittelt werden kann, ist innerhalb der WertR 2006 nicht aufgezeigt. Hierzu hat die Kreissparkasse (KSK) Köln innerhalb eines Gemeinschaftsprojektes mit diversen Gebietskörperschaften ein schlüssiges und bewährtes Konzept erstellt, welches für die Bestimmung der Restnutzungsdauer verwendet wurde.

Anhand eines vorgegebenen Punkterasters ist der Modernisierungsgrad des Gebäudes bestimmt worden, welches auf fünf Stufen basiert. Es beginnt bei „nicht modernisiert“ und reicht bis „umfassend modernisiert“. Wurde die jeweilige Stufe anhand getätigter Modernisierungen ermittelt, konnte diese im zweiten Schritt in ein vorgegebenes Tabellenwerk eingeordnet werden, um die Restnutzungsdauer abzugleichen. Das genannte Tabellenwerk ist abhängig vom üblichen Gebäudealter, so dass der jeweilige Gebäudetyp zu beachten war. Der Gebäudetyp, mit der empfohlenen Nutzungsdauer wurde aus dem Katalog der NHK 2000 entnommen. Nach der Auswahl der gebäudetypischen Tabelle der KSK Köln, wurde die Zeile mit

dem entsprechenden momentanen Gebäudealter herangezogen, um dann nachfolgend auf dem bereits bestimmten Modernisierungsgrad die Restnutzungsdauer abzulesen. Der abgeglichene Wert entspricht damit der empfohlenen Restnutzungsdauer zum Bewertungsstichtag.

Da die Tabellen in Zehnerschritten erstellt worden sind, wurden eventuelle Abweichungen in Richtung des Gebäudealters berücksichtigt. Anschließend wurde das fiktive Baujahr für die Eingabe in die Bestandssoftware (EAV) berechnet. Das fiktive Baujahr wurde als neuer Zeitpunkt der Inbetriebnahme angegeben, um die verlängerte Nutzungsdauer darzustellen zu können.

Im letzten Schritt wurden, falls vorhanden, wertbeeinflussende Umstände nach § 25 WertV berücksichtigt.

Bei Gebäuden deren Nutzungsdauer zum Zeitpunkt der Sanierung bereits abgelaufen war, wurde das fiktive Baujahr als Basis für den Baujahresklassensatz behelfsweise herangezogen. Dabei wurde unterstellt dass auch vor dem Jahr 1991 Erhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen stattgefunden haben, die den zum Stichtag vorgefundenen Zustand beeinflusst haben.

Das Sachwertverfahren wurde über die Immobilien-Software Schmidt-Kommunal (BewGS) durchgeführt.

Gebäude, die keine Restnutzungsdauer aufwiesen, wurden mit dem Erinnerungswert von 1 € aktiviert (Punkt 5.6 Absatz 5 BewertRL).

#### *Garagen bzw. Garagenkomplexe*

*Bitte folgen Sie den Hinweisen unter 1.2.1. Grundstücke*

- *Buswartehäuschen*

Im Stadtgebiet Köthen (Anhalt) wurden mehrere Buswarthäuschen errichtet. Diese befinden sich im Eigentum der Stadt, weil sie entweder auf einem städtischen Grund Boden errichtet wurden oder es sich aus der Straußenbaulast gem. § 42 StrG LSA ergibt und das Eigentum nicht durch einen Vertrag anderweitig geregelt ist.

Gem. § 2 StrG LSA stellen Bushaltestellen kein Infrastrukturvermögen dar. Zur Beantwortung der Zuordnungsfrage konnte auf die rechtliche Behandlung im Steuerrecht zurückgegriffen werden, da diese den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) entspricht und das Handelsrecht als Referenzmodell für die kommunale Doppik dient, soweit nicht spezielle kommunale Vorgaben diesem entgegenstehen. So wird nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Steuerrecht ein Bauwerk als Gebäude angesehen, wenn es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden, von einiger Beständigkeit und ausreichend standfest ist, BFH v. 13.06.1969, BStBl. II S. 517.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat sich dazu entschieden alle Buswartehäuschen einheitlich separat unter dem Vermögensgegenstand der Gebäude zu erfassen und zu bewerten.

Grundsätzlich wurde die Bewertung von Buswartehäuschen anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die AHK für die Erbauung dieser Buswartehäuschen sind allerdings überwiegend aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr ermittelbar, so dass in den überwiegenden Fällen vom Grundsatz abgewichen werden musste.

Soweit ein Buswartehaus aus einem massives Bauwerk besteht und die räumliche Umschließung gewährleistet ist, konnte dieses dem Gebäudebegriff i. S. der NHK 2000 zuordnet werden. Das bedeutet, dass die Bewertung von Buswartehäuschen in der Massivbauweise analog der Bewertung eines Kaltlagers im Sachwertverfahren vorgenommen wurde.

Abweichend davon hält die Stadt Köthen Buswartehäuschen in der Leichtbauweise vor, die auf Grund ihrer Bauweise nicht mit einem massiv gebauten Gebäude verglichen werden können. Eine Bewertung nach NHK 2000 würde in diesem speziellen Fall eine Wertaufhellung darstellen, daher ist die Anwendung des Sachwertverfahrens nach NHK 2000 ausgeschlossen.

Diese Buswartehäuschen in der Leichtbauweise sind zum überwiegenden Teil baugleich. Die Grundkonstruktion besteht aus verzinkten, nach RAL beschichteten Stahlrohren. Die Dachabdeckung ist optisch durch ein 3- oder 4-feldriges Bogendach geprägt, welches aus Kunstglas besteht. Die Wandelemente bestehen aus einem Einscheiben-Sicherheitsglas. Zudem ist in dieser Baureihe eine Bank als Sitzgelegenheit eingebaut. Der Boden besteht mindestens aus einer festen Bodenplatte.

Das Buswartehaus in der Hugo-Junker-Straße wurde im Jahr 2010 gegenüber der Ratkeschule errichtet. Die Kosten für den Bau dieses Buswartehauses betragen nachweislich 6.299,86 €. Als Nachweis dient der Auszug aus dem Sachbuch 88000.94101 aus dem Jahr 2010. Dieses Buswartehäuschen wurde in der 3-feldrige Bogendachvariante erbaut.

Die Kosten für die Errichtung des Buswartehäuschens in der Hugo-Junker-Straße stellen den Wiederbeschaffungszeitwert zum Bilanzstichtag dar. Daher wird angenommen, dass die restlichen Buswartehäuschen der baugleichen Art den gleichen Anschaffungs- und Herstellungskosten unterliegen.

Für die 4-feldrige Bogendachvariante wurde mit pauschal geschätzten 1.000 € Mehrkosten kalkuliert, so dass die Buswartehäuschen mit einem Wiederbeschaffungszeitwert unter Berücksichtigung der größeren Bauvariante mit 7.299,86 € Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden.

Die bauartähnliche Variante mit geradlinigen Überdachungsausführung wird mit einem 1.000 € geringeren Wiederbeschaffungszeitwert als die 3 Bogen-Variante geschätzt. Grund hierfür ist die im Vergleich vereinfachte Bauform. Der Wiederbeschaffungszeitwert für die einfachste Form der Buswartehäuschen wird auf 5.299,86 € bestimmt.

Die Buswartestelle „Am Bärplatz“ wurde der Stadt Köthen (Anhalt) von einem privaten Investor gesponsert. Die klassischen Merkmale eines Gebäudes sind bei dieser Buswartestelle ausgeschlossen, da die räumliche Umschließung komplett entfiel. Das Sachwertverfahren nach NHK 2000 konnte hier nicht zur Anwendung kommen, daher wurden die Kosten, wie vom Sponsor angegeben, in Höhe von 16.000,00 € unterstellt. Die Inbetriebnahme wurde auf Januar 2007 bestimmt.

Als Anhaltspunkt für die Abschreibung wurde auf Grund fehlender gesetzlicher Regelungen auf die AfA-Tabelle von Rheinland-Pfalz Bezug genommen.

Danach wird wie folgt unterschieden:

1. Buswartehallen Holz = 20 Jahre
2. Buswartehallen Stahl = 30 Jahre
3. Buswartehallen massiv = 50 Jahre

Für Gebäude wurden folgende Nutzungsdauern festgelegt:

2 Gebäude und bauliche Anlagen		
Buswarteallen Holz	20 bis 30	20
Buswarteallen Stahl	20 bis 30	30
Buswarteallen Massivbauweise	40 bis 60	50
Feuerwehrgebäude	40 bis 70	60
Funktionsgebäude für Sportanlagen	k. A.	60
Turnhallen	30 bis 50	50
Garagen (Kleingaragen)	40 bis 60	50
Gemeindehaus	40 bis 60	60
Holzkonstruktionen	20 bis 30	20
Industriegebäude Werkstätten	40 bis 60	60
Jugend und Freizeiteinrichtungen	60 bis 80	70
Kaltlager	40 bis 60	50
Kaltlager Holzkonstruktion	20 bis 30	25
Kindertagesstätten	60 bis 80	60
Nebengebäude mit Lagernutzung	30 bis 40	50
öffentliche WC	k. A.	60
öffentliche WC als Leichtbauweise	k. A.	40
Schulen	60 bis 80	70
Trauerhallen	40 bis 70	70
Verwaltungsgebäude	60 bis 80	70
Warmlager	40 bis 70	60
Werkstatt als Kaltlager	40 bis 60	50
Wohngebäude	60 bis 100	80

### 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Als Infrastrukturvermögen wurden alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und -bauten einzeln erfasst und bewertet. In diesem Bereich wurden die Kosten für Straßen, Wege sowie Plätze und dazugehörige Nebeneinrichtungen - soweit diese nicht den Gebäuden zuzurechnen waren - erfasst und bewertet. Zu den Nebeneinrichtungen gehören Verkehrsleiteinrichtungen, Straßenentwässerungsanlagen, Brücken, Durchlässe, Kanäle die der Regenentwässerung dienen sowie die Straßenbeleuchtung. Die Erfassung erfolgte nach der Zuordnung in folgende Anlagekonten und Anlagegruppen:

**Anlagekonten:** 041100 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens  
042100 **bauliche Anlagen** des Infrastrukturvermögens

**Anlagegruppen:** 04110010 Grund und Boden Infrastrukturvermögen  
04210010 Verkehrsflächen  
04210011 Grün-, Sport-, Spiel- & Erholungsflächen  
04210012 Leuchten  
04210013 Masten  
04210014 Tiefbauten  
04210015 Schaltschränke  
04210017 Verkehrsschilder

04210018 Verkehrsleiteinrichtungen  
04210019 Brücken  
04210020 Durchlässe  
04210021 Entwässerungsanlagen  
04210022 Kanäle

### *Grund und Boden des Infrastrukturvermögens*

Bitte folgen Sie den Hinweisen unter:

#### 1.2.1. Grundstücke

### ***bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens***

Zunächst war zu klären, was genau unter dem Begriff bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens zu verstehen ist. **Verkehrsflächen** sind Flächen der Straße, die dem öffentlichen fließenden und ruhenden Verkehr dienen. Der Grund und Boden an sich wurde unter der Position Grund und Boden des Infrastrukturvermögens dargestellt. Die an dieser Stelle aufgeführten Vermögensgegenstände umfassen die auf den Grund und Boden befindlichen Aufbauten (Straße). Zur Straße zählen die in § 2 Abs. 2 bis 4 StrG LSA genannten Bestandteile.

Im Rahmen der Ersterfassung des städtischen Vermögens wurden Straßenkörper im Einzelfall als Gesamtheit betrachtet, wenn noch keine vermassten Unterteilungen vorgenommen wurden. Teilweise wurde die Straße bereits in einzelne Bestandteile untergliedert, wenn bspw. der Belag der Fahrbahn wechselte, der Zustand also ein anderer war. Auch lagen zum Teil Unterteilungen der Straße in der Art der Nutzung vor (Gehweg, Fahrbahn, Straßenbegleitgrün usw.). Um eine Zuordnung zur jeweiligen Straße zu gewährleisten, wurde im Softwareprogramm WebGIS eine Objekt-ID vergeben.

Für die Kontrolle des Unterabschnittes musste folgende Einstellung vorgenommen werden, um sich diese einzeln anzeigen zu lassen:



Keine Auswahl bei Straßenabschnitte  
Auswahl bei Straßenabschnitte – SG

Die Straßengrößen wiesen einen abweichenden Wert von den allgemeinen Flur- und Flurstücksdaten auf. Als Aufbau zur Fläche wurden objektiv nur die Flächen bewertet, die zum Straßenkörper gehörten. Die WebGIS-Flurstücksinformationen dienen demnach nur dem Eigentumsnachweis. Für die detaillierte Darstellung der einzelnen Teilstücke des Straßenkörpers steht das WebGIS mit den zuvor genannten Einstellungen zur Verfügung. Ein Ausdruck als Beleg ist bezogen auf die Teilstücke technisch nicht möglich.

Grundsätzlich erfolgte die Bewertung der Straßen mit den jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK).

Straßenbeleuchtung und Verkehrsleiteinrichtungen wurden getrennt von der Straße bewertet, sofern es sich um Poller, Senkelektanten im Verkehrsraum oder um Lichtsignalanlagen handelt, da diese Bestandteile erfahrungsgemäß einem, im Verhältnis zu den restlichen Straßenbestandteilen, höheren Unterhaltungsaufwand unterliegen. Zudem ist die Lebensdauer unter Umständen durch außerordentliche Ereignisse ständig dem Wandel unterlegen (z. B. Ersatz nach Verkehrsunfall).

Für die Feststellung der AHK wurden in erster Linie die Abrechnungsdaten der Erschließungsabteilung angenommen, da diese als gerichtsfest gelten. Als Belegnachweis diente eine vom Fachamt erstellte Kostenübersicht, welche auch als Grundlage für die Beitragsberechnung genutzt wurde. Alle in der Übersicht enthaltenen Kosten sind in der Fachabteilung per Beleg nachweisbar.

Lagen keine Abrechnungsdaten der Erschließung vor, wurde geprüft, ob Abrechnungsdaten aus Fördermittelbescheiden, bzw. aus den Abrechnungen der Gebietsförderung (bspw. Sanierung Altstadt), vorhanden waren. Diese Daten stellen ebenso geprüfte Unterlagen dar, so dass an dieser Stelle von der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ausgegangen wurde. Die Belege über diese Abrechnungen lagen dem RPA, im Rahmen einer Zwischenabrechnung, bereits vor. Die Originaldokumente liegen dem Sanierungsträger vor.

Konnte eine Sachbuchabrechnung aus dem Buchungsprogramm HKR eindeutig einer Straße zugeordnet werden, so wurden ausnahmsweise die AHK aus den Zahlungsnachweisen abgeleitet. Diese Methode wurde ausschließlich zur Ersterfassung des Anlagevermögens angewandt und auch nur dann, wenn die konkrete Zuordnung zweifelsfrei möglich war.

Straßen, deren Nutzungsdauer zum Bilanzstichtag noch nicht vorüber war und deren AHK nicht mehr feststellbar waren, wurden im Sachwertverfahren bewertet. Hierfür wurden die betroffenen Straßen im Rahmen einer Verkehrsschau bewertet. Nach Feststellung des Straßenzustandes wurde der Wert des Straßenkörpers durch Hochrechnung der Quadratmeterpreise für die allgemeinen Bauklassen bzw. nach Art des Straßenaufbaus oder die Art der Straßennutzung sowie die Größe der Straßenfläche und einem Wertkorrekturfaktor ermittelt.

Dabei konnten Straßen zunächst pauschal in zehn Bauklassen eingeteilt werden. Die Mindestgliederung gem. der Anlage 3 der BewertRL mit den darin empfohlenen Werten wurde angewandt. Die Einschätzung in folgende örtliche Kriterien lag im Ermessen des bewertenden Mitarbeiters, dabei konnten betrachtet werden:

Bauklasse	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
AHK in €/m <sup>2</sup>	105,00 €	90,00 €	70,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €	4,00 €	5,00 €	1,50 €

Bauklassen	Straßenart
I	Schnellstraße, Industriesammelstraße, historisch zu sanierende Straßen (Pflaster)
II-III	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet, Straße mit beidseitigem Geh- und Radweg
III-IV	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladenverkehr, Straße mit einseitigem Geh- und Radweg
IV-V	Fußgängerzone mit Ladenverkehr, Straße mit einseitigem Geh- und Radweg
V-VI	Fußgängerzone ohne Busverkehr
V-VI	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg
VII	Gehweg
IX	unbefestigte Nebenstraße
X	Feldweg

Als nächstes wurde der Zustand der jeweiligen Verkehrsfläche beurteilt. Daraus ergab sich die Zuordnung in die Notenklasse 1-6, welche jeweils einen Korrekturfaktor vorgab.

Benotung	Zustand	Korrekturfaktor
Note 1	Straße befindet sich noch in der Gewährleistung des Herstellers	1,0
Note 2	Straße ohne Mängel Gewährleistung ist abgelaufen eventuelle Schäden fallen der Gemeinde zur Last	0,8
Note 3	Straße mit kleinen Mängeln Behebung ohne große Probleme machbar Bodenwellen oder kleinere Pflasterschäden Straßenzustand hat kaum Einfluß auf die Nutzbarkeit	0,6
Note 4	Straße weist Mängel in größerer Anzahl auf Behebung mittelfristig möglich Schlaglöcher, geflickte Bereiche, beschädigter Beton	0,4
Note 5	Straße mit sehr großen Mängeln Behebung mittelfristig nicht möglich bzw. unwirtschaftlich große Schlaglöcher, zerstörter Straßenbelag, zerstörte Borde Nutzbarkeit stark beeinträchtigt	0,2
Note 6	Straße so stark beschädigt, dass Sanierung dringend notwendig ist Straße kann als unbefestigt eingestuft werden	0,0

Die pauschalen AHK des Anlagegutes ergaben sich durch nachfolgende Berechnung:

Gesamtfläche in m<sup>2</sup>  
x Herstellungswert je m<sup>2</sup>  
x Faktor für den Straßenzustand

Die mit diesem Verfahren ermittelten Werte spiegeln den vorsichtig geschätzten Zeitwert zum Bilanzstichtag wieder. Straßen, deren Baujahr nicht mehr ermittelbar war und zum Bilanzstichtag keine Restnutzungsdauer mehr aufwiesen, wurden mit dem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.

Die separate Erfassung der Bäume, Sträucher und anderen Aufwachsen im Einzelnen ist zwar rechtlich möglich, aber nicht zwingend notwendig. Auf Grund des hohen Verwaltungsaufwandes wird auf die Einzelerfassung verzichtet und als Zubehör und Bestandteil des Anlagevermögens bewertet. Ein hoher Verwaltungsaufwand würde sich bereits mit der Festlegung der einzelnen Nutzungszeiträume ergeben.

In Hinblick auf die jeweiligen Nutzungszeiträume, erfolgte die Bewertung von Grünanlagen und Aufwachsen grundsätzlich als Zubehör oder als Bestandteil eines Vermögensgegenstand. Das bedeutet, es wurde darin unterschieden, ob der Aufwuchs „sich selbst überlassen wird“ oder einer begrenzten Nutzungsdauer unterliegt. Das heißt, dass sich die Wertentwicklung unterschiedlich gestaltet. Dabei können Bäume eine

Lebenserwartung von 50 Jahre durchschnittliche Lebenserwartung verzeichnen und Bäume, die 100 Jahre ihren Verwendungszweck am Standort erfüllen. Dies hängt nicht nur davon ab, ob der Einzelbaum eine Weide oder eine Eiche ist, sondern auch davon, ob er an einer Straße oder ob er auf einer Parkwiese steht. Folgerichtig müsste korrekterweise für die Bilanz die individuelle Wertentwicklung jedes Baumes an seinem spezifischen Standort Jahr für Jahr abgebildet werden. Ein weiteres Problem ist die Festlegung des Herstellungszeitpunktes. Die Vegetation benötigt hierfür teilweise mehrere Jahre, während dieses Zeitraumes ist sogar ein Anstieg im Wert zu verzeichnen. Nach einer jahrelangen Phase der Wertstagnation würde je nach Entwicklung irgendwann die Altersphase und damit die jährliche Wertminderung über die Absetzung für Abnutzung (AfA) beginnen, bis mit der Fällung der restliche Wert des Baumes abgeschrieben würde. Eine solche Einzelbewertung wäre unverhältnismäßig aufwändig.

Aufwuchs auf einem unbebauten Grundstück ohne öffentlich gesellschaftlichen Nutzungszweck, fand in der Bewertung des Grund und Bodens Würdigung. Typisch für diese Zuordnung ist das fehlende oder untergeordnete Verlangen nach Pflege dieser Aufwuchsflächen. Das Vorhalten von Bäumen aus wirtschaftlichen Zwecken, also mit der Absicht die gepflanzten Bäumen zu verkaufen, konnte dabei ausgeschlossen werden. Aus zuvor genannten Gründen erfolgt auch zukünftig auch die Darstellung der Ersatzbepflanzung im Ergebnishaushalt.

Aufwuchs, welche als Bestandteil der Straße dient, wurde der Straßenanlage zugerechnet. Ein in einer Baumscheibe einer Straße gepflanzter Baum übernimmt deren Nutzungsdauer. Bei der Wiederherstellung der Straße und deren Unterbau würde das Wurzelwerk des Baumes so stark beschädigt werden, dass dieser langfristig absterben würde. Aus diesem Grund werden die Pflanzenformationen bei dem Ausbau einer Straße (und ihren Bestandteilen) meist vernichtet und neu hergestellt.

Öffentliche **Grün-, Sport- und Erholungsanlagen** i. d. S. sind Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen und von der Stadt Köthen (Anhalt) unterhalten werden. Darunter fallen Grünflächen und angelegte Parks ohne „wilden“ Baumwuchs (Parks wie die Fasanerie wurden bereits im Wert vom Grund und Boden durch Anwendung eines Korrekturfaktors berücksichtigt).

Grundsätzlich wurden die Grün-, Sport-, Spiel- & Erholungsflächen mit ihren AHKs bewertet. Lagen diese nicht vor, wurde die Anlage mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert,

sofern die Nutzungsdauer abgelaufen war. Hierunter fallen auch die unter Eigenleistung hergestellten Spielplätze. Personellen Kosten waren jedoch weitestgehend unbekannt.

Die Außenanlagen der Sportplätze wurden überwiegend mit einem Erinnerungswert von 1,00 € dargestellt, da diese in den neunziger Jahren zwar baulich verbessert wurden, jedoch lagen keine verwertbaren Unterlagen vor, die eine Prüfung auf Vorliegen einer Investition möglich machten. Kosten für die Flutlichtanlagen der Sportplätze konnten nicht separat ermittelt werden und werden anlässlich der EÖB der Funktionseinheit Sportplatz zugeordnet.

Die **Straßenbeleuchtung** gehört als Zubehör zu den öffentlichen Straßen und somit zur Bilanzposition Infrastrukturvermögen (Bauliche Anlagen). Die Bewertung erfolgt grundsätzlich anhand der AHK. Sind diese nicht ermittelbar oder ist die Beleuchtung vor dem 01.01.2007 erworben, so ist alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mit aktuellen Baupreisen von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer zu ermitteln (Sachzeitwert).

Die Unterhaltung und Wartung der Straßenbeleuchtung wurde per Konzessionsvertrag in die Obhut der MIDEWA gegeben. Anlässlich dieses Vertrages wurde der gesamte Bestand an Straßenbeleuchtung durch ein Gutachten bewertet.

Die Bewertung der Anlagengruppen (04210012 Leuchte, 04210013 Mast, 04210014 Kabel und 04210015 Schaltschrank) resultiert aus einem Wertgutachten zum 31.12.2006 von der Dr. Rönitzsch GmbH. Das Wertgutachten hat die MIDEWA zum 31.12.2011 fortgeführt bzw. ab dem 01.01.2007 mit (nachträglichen) AHK belegt. Die detaillierten Grundlagen zur Wertermittlung (Sachwertverfahren) sind in dem Wertgutachten ab S. 5 ff. ausführlich erläutert, so dass an dieser Stelle darauf verwiesen wird. Insbesondere ergibt sich der Sachzeitwert aus dem Tagesneuwert dividiert durch die Gesamtnutzungsdauer und multipliziert mit der Restnutzungsdauer. Diese Wertermittlung dient der MIDEWA als Grundlage zur jährlichen Fortschreibung dieser Werte (insbesondere Sachzeitwert, Restnutzungsdauer) mit entsprechender Übermittlung (Excel Tabellen) an die Stadt Köthen (Anhalt).

Bei der Wertermittlung der der Dr. Rönitzsch GmbH und auch der Midewa ist aufgefallen, dass die Berechnung der Restnutzungsdauer einer generell nicht nach doppelten Recht gültigen Methode berechnet wurde. Zum einem wurde der Monat der Inbetriebnahme nicht berücksichtigt, zum anderem wurden die Werte auf Basis einer jährlichen Berechnung ermittelt. Nach Handelsrecht ist bei der Erstellung eines Abschreibungsplanes lediglich

pauschal die jährliche Betrachtung vorgesehen. Es wird im § 253 Abs. 3 HGB nicht konkret auf den Monat der Anschaffung verwiesen. Auch wenn sich die Konkretisierung sicherlich herleiten ließe, trifft der Gesetzgeber an dieser Stelle keine zweifelsfreie Regelung. Im kommunalen Haushaltswesen nach doppeltem Recht beginnt gem. § 40 Abs. 1 S. 6 KomHVO LSA die Abschreibung mit dem Monat der Inbetriebnahme. Dieser Umstand ist weiterhin in Zukunft bei den Jahresmeldungen der Midewa zu berücksichtigen.

Sofern die Anschaffungswerte bereits in den Baukosten der Straße enthalten sind, darf keine separate Aktivierung der **Verkehrszeichen** erfolgen. Als vereinfachtes Bewertungsverfahren ist eine Gruppenbewertung mit der Funktionseinheit (hier die zugehörige Straße) zugelassen. Auf Grund des hohen Verwaltungsaufwandes werden Verkehrszeichen mit der Sachgesamtheit Straße bewertet.

**Verkehrsleiteinrichtungen** gem. § 43 StVO zählen zur Straßenausstattung, sie verdeutlichen dem Verkehrsteilnehmer die Verkehrsführung und wurden an dieser Stelle bilanziert, sofern sie nicht in den Baukosten der Straße enthalten sind.

Eine **Brücke** ist ein Ingenieurbauwerk, das Verkehrswege (wie Straßen, Eisenbahnstrecken, Geh- und Radwegen, Wasserstraßen) oder Versorgungseinrichtungen (wie Rohrleitungen, Kabeltrassen) auf einer aufgeständerten, abgehängten oder frei schwebenden Konstruktion über Hindernisse oder über die Geländeoberfläche so hinwegführt, dass ein Abstand zwischen der Trasse und der Geländeoberfläche vorhanden ist. Die Stadt Köthen (Anhalt) besitzt 11 Brücken, die grundsätzlich mit ihren AHK berücksichtigt wurden.

Ein **Durchlass** oder eine Dole ist ein Bauwerk im Erdkörper eines Verkehrsweges (meist in Bahndämmen), das den Durchfluss von Wasser ermöglicht.

Die aufgeführten Durchlässe im Gemeindegebiet der Stadt Köthen (Anhalt) wurden zwischen 1900 - 1970 erbaut. Diese sind nutzbar, in einem massiven Zustand und weisen zum Bilanzstichtag keine (nachträglichen) Herstellungskosten auf. Aufgrund des kaufmännischen Vorsichtsprinzips und des baulichen Zustandes wurde eine Nutzungsdauer von 30 Jahren angesetzt. Daraus ergibt sich ein Restwert von 1,00 € zum Bilanzstichtag.

Unter der Position **Kanäle** werden alle Regenwasser- und Mischwasserkanäle erfasst, die sich im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) befinden und nicht in die Aufgabenwahrnehmung des Abwasserzweckverbands übergangen. Der überwiegende Teil dieser Kanäle wurde zwischen 1900 - 1970 erbaut. Diese sind nutzbar, in einem massiven Zustand und weisen

zum Bilanzstichtag keine (nachträglichen) Herstellungskosten auf. Daraus ergibt sich ein Restwert von 1,00 € zum Bilanzstichtag 01.01.2012.

Folgende Nutzungsdauern wurden für das Infrastrukturvermögen angenommen:

<b>3 Infrastrukturvermögen (und Zubehör)</b>		
Straßen in Naturstein gebunden bzw in einer Sonderbauweise	15 bis 40	40
Straßen unabhängig ihrer Nutzung	15 bis 40	25
Straßen mit Dünnschichterneuerung	15 bis 40	10
Gehwege mit Pflasterdecke in Naturstein	15 bis 40	40
Gehwege mit sonstigen Belag	15 bis 40	25
Sommerwege, unbefestigte Gehwege, Feldwege, Schotterwege	15 bis 40	15
Grün- und Erholungsflächen	20 bis 30	20
Sportplätze (Außenanlage)	20 bis 25	20
Spielplätze (Anlage ohne Geräte) *2	10 bis 15	<b>30</b>
Straßenbeleuchtung allgemein	15 bis 25	
Leuchten und Schaltschränke		22,5
Masten und Kabel		45
Poller feststehend, klappbar *6	15 bis 20	<b>10</b>
Pollieranlage senkbar	15 bis 20	25
Kugelpoller *6	15 bis 20	<b>10</b>
Senkelekrant	15 bis 20	20
Lichtsignalanlage	k. A.	25
Steckpoller auf Spielplätzen *3	15 bis 20	<b>5</b>
Brücke mit Holzkonstruktion	20 bis 30	20
Brücke aus Stahl-, Mauer- oder Betonkonstruktion	70 bis 80	70
Durchlässe	20 bis 40	30
Kanäle	40 bis 60	50

Die von der Richtlinie abweichende Nutzungsdauer bei Spielplätzen begründet sich auf die separate Erfassung der Spielgeräte unter der Position Betriebsvorrichtungen. Spielgeräte müssen den gesetzlichen Standards entsprechen und unterliegen einer kürzeren Nutzungsdauer als die hergestellten Erdschichten. Erfahrungsgemäß müssen diese nicht vollständig ausgetauscht werden, wenn ein Spielgerät ersetzt werden muss. Nach Rücksprache mit dem städtischen Betriebshof ist eine Nutzungsdauer von 30 Jahren angemessen.

Die Nutzungsdauer der Kugelpoller und der klappbaren Poller wurde auf Grund der Beschaffenheit auf 10 Jahre beschränkt.

#### *1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden*

Die Bauten auf fremden Grund und Boden beinhalten ein vertraglich gesichertes Recht, eine bauliche Anlage auf fremdem Grund und Boden vorzuhalten. Es handelt sich um selbstständige bauliche Einheiten.

In der Bilanz wurde lediglich ein Gebäude auf fremden Grund und Boden bilanziert. (Friedhofskapelle Arensdorf) Die Bewertung erfolgte im Sachwertverfahren. Es wird auf die Erläuterungen unter Position Gebäude verwiesen.

### *1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler*

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern gehören Objekte aller Art, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Kultur im öffentlichen Interesse liegen.

Neuanschaffungen von Kunstgegenständen, das betrifft nur Kunstgegenstände von allgemein anerkannten Künstlern, wurden mit dem jeweiligen Anschaffungskosten bewertet. Kunstgegenstände unterliegen nicht dem Werteverzehr und damit auch nicht der Abschreibung.

Baudenkmäler wurden, soweit sie nicht als Gebäude oder Teil eines Gebäudes genutzt werden, wie Bodendenkmäler nach Nr. 5.7 BewertRL LSA in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1,- € bewertet.

Bei dem städtischen Archivgut handelt es sich um bewegliche Kulturgegenstände, aus diesem Grund ist der Bestand unter der Bilanzposition Kunst- und Kulturgegenstände zu aktivieren. Bewegliche Kunst- oder Kulturgegenstände sind grundsätzlich mit dem AHK zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt werden (vgl. Punkt 5.7 BewertRL LSA).

Nach § 8 Abs. 2 Landesarchivgesetz haben die Landesarchive das Archivgut auf Dauer sicher zu verwahren und vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen. Insofern darf Archivgut nicht gehandelt werden. Ihm wird daher kein Verkehrswert zu geordnet. Eine Bewertung nach Versicherungswerten ist nicht möglich.

Archivwürdige Unterlagen sind gem. § 2 Abs. 1 Landesarchivgesetz Unterlagen, welche bei Verfassungsorganen, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, den Gemeinden, den Landkreisen sowie bei Verwaltungsgemeinschaften und sonstigen kommunalen Zusammenschlüssen sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängen entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung von einem öffentlichen Archiv übernommen werden. Nach § 2 Abs. 4 Landesarchivgesetz sind Unterlagen archivwürdig, denen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für die Wissenschaft und Forschung, für das Verständnis von Geschichte und

Gegenwart, zur Rechtswahrung oder zur Sicherung berechtigter privater Interessen bleibender Wert zukommt.

Bei den Aktenbeständen im Verwaltungsarchiv handelt es sich um selbst hergestellte Akten der Fachämter und Einrichtungen. Eine Erfassung und Bewertung im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt daher nicht.

Provenienzen wurden in der Bewertung des Archivbestandes berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die in das Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) zur Verwahrung und Pflege in das Archiv übergeben wurden und als Zeugen der Zeitgeschichte dienen.

Die Anzahl der städtischen Archivalien ist nicht bekannt. Die Anzahl zu schätzen, würde zu einem sehr ungenauen Ergebnis führen. So gibt es eine Reihe von Findbüchern mit zahlreichen Bandreihen. Die Findbücher enthalten jedoch eine unterschiedliche Anzahl von Archivalien. Eine Bewertung, die die Wirklichkeit widerspiegelt, ist nicht zu erreichen. Aus zuvor genannten Gründen hat sich die Verwaltung dazu entschieden, das gesamte Archivgut unter der Bilanzposition Kunst- und Kulturgegenstände mit 1,00 € zu erinnern. Sofern eine Veräußerung angedacht ist, sollte der tatsächliche Wert des zu veräußernden Gegenstandes ermittelt werden.

Kunstgegenstände unterliegen grundsätzlich keiner Nutzungsdauer. Bei den Denkmaltafeln, der Stehlen „Köthener Perlen“ und der Kunstkuh in der Schalaunischen Straße wurde abweichend verfahren, da diese Gegenstände in der Realität einer Abnutzung unterliegen. Die Standorte der Köthener Perlen sind in einer der Folgeinventuren zu ermitteln.

#### *1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge*

Unter dem Posten „Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge“ wurden alle Vermögensgegenstände ausgewiesen, die ihrer Art nach unmittelbar dem Leistungserstellungsprozess dienen. Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören auch die Anlagen von Neben- und Hilfsbetrieben wie z.B. dem Baubetriebshof. Sie werden gemäß Kontenrahmenplan in drei Kategorien unterschieden: Fahrzeuge, technische Anlagen und Maschinen.

Gemäß des Rundbriefes 3/2008 des Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.07.2008, kann ausnahmsweise auf die Erfassung und Darstellung beweglicher Vermögensgegenstände, die vor der Einführung der doppelten Buchführung angeschafft wurden und einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigen, verzichtet werden.

Im Rahmen dieser vom Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Regelung verzichtet die Stadt Köthen (Anhalt) grundsätzlich auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenstände die vor dem Bilanzstichtag 01.01.2012 angeschafft wurden und den Wert von 3.000,00 € nicht übersteigen.

„Maschinen und Technische Anlagen“ im Sinne des Punkt 5.8 bzw. Anlage 1 BewertRL finden aus zuvor genannten Gründen keinen aktiven Ansatz in der Bilanz.

Unter der Position Fahrzeuge sind alle im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) stehenden Fahrzeuge und Transportmittel erfasst und bewertet worden, deren AHK über 3.000,00 € betragen oder deren AHK nicht mehr ermittelbar waren und mit 1,00 € erinnert werden. Hierzu gehören insbesondere Spezialfahrzeuge, wie Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge des Bauhofs, Motorroller sowie Anhänger.

Als Bewertungsgrundlage sind grundsätzlich die AHK, fortgeschrieben um die Abschreibungen zum Bilanzstichtag angesetzt. Als Nachweise dienen die Sachbuchauszüge aus dem Haushalts-/ Kassen- und Rechnungswesen Programm. Fahrzeuge oder Transportmittel, deren Anschaffung vor dem 31.12.1990 liegt oder deren Anschaffungskosten nach dem 01.01.1991 aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht mehr ermittelbar waren, wurden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit 1,00 € Erinnerungswert erfasst und bewertet. Wenn Anlagengüter keine Restnutzungsdauer mehr aufwiesen, jedoch noch nutzbar sind, so wurden diese mit 1,00 € aktiviert.

Grundsätzlich wurde der Monat der Anschaffung mit dem Monat der Übertragung am Eigentum des beweglichen Vermögensgegenstandes als Abschreibungsbeginn festgelegt. Abweichend davon wurde der Monat der vollständigen Kaufpreiszahlung als Monat der Inbetriebnahme angenommen, wenn der Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte.

Nach der Anlage 1 zur BewertRL gibt es verschiedene Nutzungsdauern bei Fahrzeugen. Bei der Stadt Köthen (Anhalt) sind die Nutzungsdauern aufgrund des Zustandes und des Alters des jeweiligen Fahrzeugs bzw. Transportmittel unterschiedlich gewählt worden. Grundsätzlich gilt jedoch:

Nr.	Nutzungsdauer in Jahren	BewRL LSA	Stadt Köthen
5	<b>Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge</b>		
	PKW	6 bis 8	8
	Vespa Dreirad	6 bis 8	6
	LKW	8 bis 10	8
	Multicar / Transporter	8 bis 12	8
	PKW-, Multicar- Anhänger	8 bis 12	8
	Anhänger Kompressor	8 bis 12	10
	Schlammsaugwagen, Ackerschlepper, Gräberbagger	8 bis 10	10
	Radlader, Kompaktkehrmaschine	8 bis 10	4
	Feuerwehrfahrzeuge	8 bis 10	20
	Rasentraktor	15 bis 20	8

Grundsätzlich erfolgte die Bewertung der Nutzungsdauer einheitlich gem. § 40 KomHVO i. V. m. Punkt 4.1 Bstb. f) und Anlage 1 der BewertRL. Abweichend vom Regelfall kann das Fachamt auf Grund von Erfahrungswerten und der Beschaffenheit des jeweiligen Fahrzeuges entscheiden, ob die regelmäßige Nutzungsdauer realistisch ist oder ob diese ggf. verkürzt oder verlängert werden muss. Diese Einschätzung erfolgte unter Berücksichtigung des allgemeinen Vorsichtsprinzips, bzw. dem Verbot der Bilanzaufhellung.

Bei dem Radlader mit der Anlagennummer 1-0000447 und der Kehrmaschine mit der Anlagennummer 1-0000455 entschied sich das Fachamt dafür, die Nutzungsdauer auf Grund des schlechten Zustandes der Fahrzeuge auf insgesamt 4 Jahre (48 Monate) zu reduzieren. Im EAV erfolgt die manuelle Anpassung der Nutzungsdauer aus technischen Gründen über die Verkürzung der Gesamtnutzungsdauer. Es besteht technisch keine möglich diese nachträglich entstandene Reduzierung der Nutzungsdauer separat darzustellen.

Abweichend vom Regelfall wurden auch die einzelnen Fahrzeuge der Feuerwehr mit einer abweichenden Nutzungsdauer bewertet. Die einzelnen Abweichungen begründen sich darauf, dass die Fahrzeuge der Feuerwehr auf Grund des geringeren Einsatzes weniger Verschleißerscheinungen als Fahrzeuge für die gewöhnliche Nutzung aufweisen. Zu dem verlängert die Tatsache, dass die Fahrzeuge ausschließlich in der Garage stehen und sie selten witterungsbedingten Einflüssen ausgesetzt sind, ebenfalls die Nutzungsdauer positiv. Die regelmäßige Nutzungsdauer wurde auf Grund der vorhandenen Erfahrungswerte im Allgemeinen auf 20 Jahre festgelegt. Letztlich bewertete das Fachamt auch Schäden am Fahrzeug, so dass die regelmäßige Nutzungsdauer bei einigen Feuerwehrfahrzeugen vermindert werden musste.

Erfahrungen zeigen, dass für Rasentraktoren mit einer kürzeren Nutzungsdauer zu rechnen ist.

#### 1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere

Die Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)“ beinhaltet das Sachanlagevermögen: BGA, Nutzpflanzungen und Nutztiere.

Die Erfassung erfolgt nach der Zuordnung in folgende Anlagekonten und Anlagegruppen:

<b>Anlagekonten:</b>	08000000	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen, Nutzpflanzungen und Nutztiere
<b>Anlagegruppen:</b>	08110010	Betriebsvorrichtungen - Gebäude
	08110011	Betriebsvorrichtungen - städtische Brunnenanlagen
	08110012	Betriebsvorrichtung - Spielplatzeinrichtung
	08110013	Betriebsvorrichtung - Sportgeräte und -ausrüstung
	08110014	sonstige Betriebsvorrichtungen
	08210010	Betriebs- und Geschäftsausstattung
	08220010	Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände
	08310010	Nutzpflanzungen
	08310011	Nutztiere

Die mit Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von **Betriebsvorrichtungen** vom 15.03.2006 verbindlich anzuwendende Hilfestellung, wurde durch die Verwaltung beachtet.

Der o. g. Erlass konkretisiert beispielhaft die Abgrenzung des Grundvermögens von Betriebsvorrichtungen. Allgemein ist ein Gegenstand als Betriebsvorrichtung zu werten, wenn grob gesehen folgende Merkmale vorliegen:

1. TB Der Gegenstand ist mit einem Gebäude (auch die dazugehörige Außenanlage) oder mit dem Grund und Boden
2. TB fest verbunden.
3. TB Er dient einem betrieblicher Zweck (öffentliche Aufgabe) und
4. TB zählt nicht zum dominierenden Grundvermögenvermögen.

Zum besseren Verständnis, sind beispielhaft einzelne Abgrenzungsfälle näher erläutert. Zudem wird im Anhang zum Erlass eine Übersicht bereitgestellt, in welchen Fällen man den Gegenstand zum Gebäude oder Grund und Boden zählt und in welchen Fällen eine Betriebsvorrichtung in der Bilanz zu aktivieren ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotzdem alle o. g. Tatbestände zu überprüfen sind. Oftmals mangelt es am 3. Tatbestand, dem betrieblichen Zweck. Ob dieser Tatbestand vorliegt, klärt die Frage, ob der eingebaute Gegenstand absolut unerlässlich für den Betrieb bzw. für die Aufgabenerfüllung ist. So ist die Klimaanlage im Standesamt Bestandteil des Gebäudes, da kein betrieblicher Zweck begründet wird. Die Aufgabenerfüllung ist auch ohne Klimaanlage möglich. Wohingegen das Klimagerät in der EDV-Abteilung unerlässlich für den Betrieb bestimmter elektronischer DV-Geräte/ DV-Anlagen ist.

Brunnen, Regenrückhaltebecken, Wasseraufbereitungsanlagen, Bewässerungsanlagen, Schöpfstellen sind unter der Bilanzposition „Betriebsvorrichtungen“ bilanziert, da diese Anlagengüter der Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen.

Die Bewertung resultiert aus der Erfassung (Zuarbeit) der Fachämter. Grundsätzlich wurden die AHK, fortgeschrieben um die Abschreibungen zum Bilanzstichtag angesetzt.

Alternativ zur Rechnung wurden zur Ermittlung der AHK, die festgeschriebenen IST-Buchungen aus den Sachbüchern des Vermögenshaushaltes herangezogen. Grundsätzlich konnte anhand der Haushaltsstelle und deren Bezeichnung eine genaue Zuordnung zu geleisteten Investitionen erfolgen. Oftmals waren die Haushaltsstellen sogar für Einzelmaßnahmen angelegt. Eine zweifelsfreie Ermittlung der AHK konnte daher erfolgen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme wurde durch das Fachamt vorsichtig geschätzt.

Als Ausnahme von dieser Vorgehensweise, sind an dieser Stelle die **Investitionen auf Spielplätzen** zu benennen. Bei diesen investiven Ausgaben konnte anhand der Haushaltsstellen keine detaillierte Zuordnung erfolgen, da es sich hierbei lediglich um verallgemeinerte Haushaltsstellen handelte. Anhand der Ordnungsziffern der Haushaltsstelle ließ sich jedoch zumindest die investive Ausgabe für Spielplatzeinrichtungen zweifelsfrei ableiten. In diesem Einzelfall wurde entschieden, sich auf die Zuarbeit des Fachamtes zu beschränken. Hierfür spricht die Tatsache, dass das Fachamt anhand damals vorliegender Rechnungen tatsächliche AHK ermittelt hat. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die Richtigkeit der ermittelten Daten in Frage zu stellen.

Es wurde aus Gründen der Wirtschaftlich- und Wesentlichkeit bei der Zuarbeit des Fachamtes darauf vertraut, dass die AHK ordnungsgemäß nach Rechnung oder Sachbuch erfasst worden sind. Die Recherche bzw. der Nachweis für die einzelnen AHK würde in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen (Bewertung) stehen. Teilweise sind die betreffenden Anlagengüter bereits abgeschrieben oder es besteht nur noch eine geringe Restlaufzeit. Es erfolgt daher in diesem Ausnahmefall ein gesamter Sachbuchauszug des entsprechenden Anschaffungsjahres (= Haushaltsjahr), aus dem laut Angabe des Fachamtes, das betreffende Anlagegut bezahlt wurde.

Beweglich, selbständig nutzbare Vermögensgegenstände, die keine Verbrauchs- oder Reparaturmaterialien darstellen, zählen zu **Betriebs- und Geschäftsausstattung**. Das sind beispielsweise Tische, Stühle, PC, Werkstatteinrichtung, Arbeitsgeräte, Kinder- und Schulausstattungen. Auch ein Laubladegebläse oder ein Bordwandsauger zählen dazu, weil diese Arbeits- bzw. Anbaugeräte darstellen und somit als ortsveränderliche Geräte zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen.

Als *Bewertungsgrundlage* sind bei Betriebs- und Geschäftsausstattung über 3.000 € netto Anschaffungskosten grundsätzlich die AHK, fortgeschrieben um die Abschreibungen zum Bilanzstichtag angesetzt. Als Nachweise dienen die Sachbuchauszüge aus dem Haushalts-/ Kassen- und Rechnungswesen Programm oder es lagen Rechnungen vor.

Nach § 53 Abs. 7 Satz 1 GemHVO Doppik sind Betriebs- und Geschäftsausstattungen unter 3.000 € netto Anschaffungskosten separat, in einer Inventarliste mit der Mengenangabe erfasst und nicht bilanziell bewertet. Die Anwendung beschränkt sich ausschließlich auf Vermögensgegenstände die vor dem 01.01.2012 angeschafft wurden. Die entsprechenden Inventarlisten sind nach städtischen Einrichtungen sortiert und wurden den Unterlagen dieser Position beigelegt.

Vermögensgegenstände bis zu diesem Wert mussten in der Eröffnungsbilanz nicht aktiviert werden. Anwendbar ist diese Wertgrenze für

- bewegliche Vermögensgegenstände,
- des Anlagevermögens,
- im städtischen Eigentum,
- deren Nutzung zeitlich begrenzt ist,
- deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und

- vor dem Bilanzstichtag angeschafft worden.

Als **Nutztier** bezeichnet man ein Tier, das vom Menschen wirtschaftlich genutzt wird. Als Mast- und Schlachttiere (Fleischtiere), Milchtiere, Fett-, Leder-, Daunen-, Honig- oder Felllieferanten dienen Nutztiere. Speziell in der Landwirtschaft werden Vieh, Geflügel (Federvieh) und andere Hoftiere in vielfältiger Form als Nutztiere gehalten. Auch außerhalb der Landwirtschaft treten bestimmte Haustiere als Nutz- oder Gebrauchstiere in Erscheinung, unter anderem als: Jagdhelfer (vor allem Jagdhunde), Wachtiere (vor allem Wachhunde), Zug-, Trag- und Reittiere (vor allem Hauspferde, Hausesel und Kamele, siehe auch Kamelreiter), Labor- und Versuchstiere.

Zu den Nutztieren zählen die Tiere im Tierpark Köthen (Anhalt). Da sich die Verwendbarkeit der Tiere durch Zeitablauf verflüchtigt, gehören sie zu den abnutzbaren Vermögensgegenständen, so dass für sie ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Anschaffung nach Fertigstellung Abschreibungen vorzunehmen sind. Ein Tier gilt grundsätzlich dann als fertig gestellt, wenn es ausgewachsen ist. Nach Punkt 5.9 BewertRL gehören die Tiere zur BGA. Die einzelnen Anschaffungswerte der Tiere liegen unter 3.000 € netto. D.h. der Tierbestand wird separat in einer Inventarliste mit der Mengenangabe erfasst, jedoch nicht bilanziell bewertet.

**Nutzpflanzen** sind wild wachsende sowie Kulturpflanzen, die unter anderem als Nahrungsmittel, Genussmittel oder Heilpflanzen für Menschen, als Viehfutter oder für technische Zwecke (nachwachsende Rohstoffe) Verwendung finden. Zierpflanzen dagegen bilden eine eigenständige Kategorie. Nutzpflanzungen befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt), daher bleibt dieser Bilanzpunkt unberührt. Es wird auf die Hinweise unter bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens verwiesen.

Nachfolgend dargestellt, wurde von folgenden Nutzungsdauern ausgegangen:

Tresoranlagen, die fest mit dem Gebäude verbunden wurden, können erfahrungsgemäß länger als mobile Tresore genutzt werden, so dass eine abweichende Nutzungsdauer zu den empfohlenen Werten der BewertRL festgelegt wurde.

6 Betriebs und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen		
Bodenbearbeitungsgeräte	6 bis 10	6
Rasenbearbeitungsgeräte	6 bis 10	6
Bergungsgeräte	6 bis 12	10
Bibliothekbestand (jährlich ermittelter Festwert)		unbegrenzt
Spiel- & Sportgeräte	8 bis 14	15
Sprunggrube	20 bis 25	25
Laufbahnanlage	20 bis 25	20
Flutlichtanlagen	10 bis 20	20
Tresoranlagen Wandeinbau *6	14 bis 20	40
Tresoranlagen mobil	14 bis 20	20
Tiergehege	20 bis 30	30
unbewegliche Sitzmöglichkeiten	k. A.	10
unbewegliche Sitzmauer	20 bis 40	40
unbewegliche Spielsitzmöglichkeiten	k. A.	15
unbewegliche Fahrradhaltevorrichtung *7	10 bis 15	8
unbewegliche Papierkörbe	k. A.	8
Lehrtafeln Tierpark	k. A.	10
Steckpoller	10 bis 20	15
Warnfigur	10 bis 20	15
Brunnenanlage *7	15 bis 20	8
Abgasabsauganlage	15 bis 20	20
Klimaanlage EDV	15 bis 20	20
Lastenaufzüge *8	15 bis 20	30
Lüftungsanlage	15 bis 20	20
Parkscheinautomaten	15 bis 20	10
Pumpen (als BV)	15 bis 20	8
Streusalzanlagen	15 bis 20	30
Stromerzeuger	15 bis 20	20

Erfahrungen zeigen, dass für Brunnenanlagen und unbeweglichen Fahrradhalterungen in der einfachen Bauart mit einer kürzeren Nutzungsdauer zu rechnen ist. Bei Lastenaufzügen zeigen die vorhandenen Einbauten, dass von einer längeren Nutzungsdauer ausgegangen werden kann. Parkscheinautomaten werden oft mutwillig zerstört, so dass Erfahrungswerte nur eine kürzere Nutzungsdauer zulassen.

#### *Weiter Erläuterungen zum Tierpark*

Die Inventarisierung von Tiergehegeanlagen im städtischen **Tierpark** und Abgrenzung baulicher Anlagen zu den Bilanzpositionen Betriebsvorrichtungen (bzw. Gebäude) wurde wie folgt vorgenommen:

#### Tiergehege/Tieranlagen

Ein Gehege ist ein abgezauntes Areal, (nicht mobile) Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.

Dauerhaft sind beispielsweise gemauerte, umzäunte oder sonstige fest verankerte Anlagen, wie Papageienvolieren, umzäunte Teiche zur Haltung von Schildkröten oder

Flugdrahtanlagen zur Haltung von Greifvögeln. Nicht dauerhaft wäre ein in den Garten verbrachter Vogelkäfig. Außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden befinden sich auch beispielsweise am Haus angebaute Volieren oder ein umfunktioniertes Stallgebäude. Als wild lebend werden alle in Freiheit vorkommenden Arten, deren Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen gezüchtet werden, (sprich: alle nicht domestizierten Arten) bezeichnet. Auf das Einzelindividuum, welches sich vielleicht konkret in der Gefangenschaft des Menschen befindet, kommt es dabei nicht an. Die Tiergehege werden an die besonderen Bedürfnisse der jeweilig beherbergten Tierart angepasst.

### Tierparkbauten

Auf dem Areal befinden sich zahlreiche Bauten, welche teils zur Beherbergung der Tiere dienen oder auch für die Bewirtschaftung des Tierparks allgemein. Kleintiergehege können größtenteils den Tiergehegen und auch den baulichen Anlagen zugeordnet werden. Bei größeren Tieren ist das Areal, auf dem die Tiere sich insgesamt bewegen können, als Gehege bezeichnet worden und die Stallungen oder Unterstellmöglichkeiten sind bauliche Anlagen innerhalb eines Geheges und als separater Vermögensgegenstand bilanziert worden.



Zum Beispiel zählt das Affengehege sowohl als bauliche Anlage, als auch als Gehege. Es wurde auf Grund seiner Merkmale als Betriebsvorrichtung aktiviert. Gleiches gilt auch für die Luchsanlage. Abgrenzend dazu sei erwähnt, dass an dieser Stelle geprüft wurde, ob ggf. ein Gebäude (bauliche Anlage) zu bilanzieren ist oder ob hier lediglich Merkmale eines Tiergeheges vorlagen.

Auch die bauliche Anlage im Bärengehege ist der Betriebsvorrichtung zuzurechnen. Sie ist lediglich von zwei Seiten durch massive Wände umschlossen, ein Dach, welches vor Witterungseinflüssen schützt, ist nicht vorhanden. Insgesamt liegen die Merkmale eines Gebäudes auch an dieser Stelle nicht vor.

Abweichend dazu besteht das Gehege, auf denen sich die Esel dauerhaft aufhalten, aus dem Areal (Gehege) und aus der massiv gebauten Stallung, welche ein Dach hat und von vier Seiten umschlossen ist. Bei diesem Beispiel liegen zwei unterschiedlich zu bilanzierende Vermögensgegenstände vor. Das Gehege als Betriebsvorrichtung und das Gebäude. Bezüglich der Abgrenzung fand der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15. März 2006 Anwendung.

Die Nutzungsdauer der baulichen Anlagen, welche als Gebäude zu werten sind, wurde bei einer massiven Bauweise mit 40 Jahren festgelegt, bei baulichen Anlagen in der Leichtbauweise bzw. aus Holz wurde die Nutzungsdauer auf 30 Jahre bestimmt.

Bauliche Anlagen, die den Betriebsvorrichtungen zuzurechnen sind, werden einheitlich mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren festgelegt. Das Insektenhotel wurde mit 10 Jahren Nutzungsdauer bewertet.

Die Bewertung des **Bibliothekbestandes** hat die Verwaltung vor eine ähnliche Herausforderung wie bei der Bewertung des Archivgutes gestellt. Auf Grund der enormen Menge an Büchern, Zeitschriften, Spielen, Hörbüchern, CDs usw. steht eine stichtagsbezogene körperliche Inventur außer Verhältnis zum angestrebten Ziel.

Die Bewertung der Bibliotheksbestände erfolgt nach der Festwertmethode. Die vorgelegte Ermittlung der Werte erfolgte nach dem Vorschlag des Dipl. Wirtschaftsmathematiker Harald Breitenbach. Der elektronisch ermittelte Datenbestand spiegelt dabei den Bibliotheksbestand insofern wider, als dass der Bestand einer permanenten körperlichen Inventur unterliegt. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter der Bibliothek die Bestände regelweise kontrollieren. Diese Inventur findet kontinuierlich statt und befindet sich im ständigen Kreislauf. Die permanente Inventur ist gem. 1.3 der Inventurrichtlinie LSA zulässig.

Auf Grund der besonderen Art der Bestandsmittlung wird für den Bibliotheksbestand kein Abschreibungsplan festgelegt (99 Jahre). Die Bestände können jeder Zeit auf gleiche Weise ermittelt werden, da diese weiterhin der permanenten körperlichen Inventur unterliegen. Veränderungen werden per Zu- oder Abschreibung dargestellt.

### 1.2.8. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen sind Vorauszahlungen an einen Dritten, ohne bereits im Besitz des Vermögensgegenstandes oder der vereinbarten Leistung zu sein. Bei Anlagen im Bau (AiB) handelt es sich um Vermögensgegenstände, die in mehreren Arbeitsschritten hergestellt werden, hierdurch eine längere Zeit unfertig und somit nicht betriebsbereit sind. Aus Bilanz- und Buchhaltungssicht bestehen zwei relevante Phasen:

- Im-Bau-Phase
- Nutzungsphase

Im Rahmen der Herstellung durchlaufen die Anlagen diese beiden Phasen, wobei der jeweilige Baustatus zu einem unterschiedlichen Bilanzausweis führt.

In der Bilanzposition AiB wurden sämtliche einzelne aktivierungsfähige Bestandteile der Herstellungskosten gesammelt dargestellt. Nach Fertigstellung der Anlage werden diese der endgültigen Bilanzposition entsprechend der Vermögensverwendung gem. § 46 Abs. 3 Ziff. 1 KomHVO aktiviert. Zu diesem Zeitpunkt wird eine Abschreibungsplanung für den geschaffenen Vermögensgegenstand festgelegt, welche die Grundlage für die planmäßige Abschreibung bildet.

Die Erfassung erfolgt nach der Zuordnung in folgende Anlagekonten und Anlagegruppen:

Anlagekonten:	09000000 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
Anlagegruppen:	09110010 Programm „Stadtsanierung“
	09110011 Programm „Stadtumbau Rüsternbreite“
	09110012 Programm „Stadtumbau Wasserturm“
	09110013 Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“
	09110014 Programm „Altstadtumbau (UA)“
	09110015 Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASO)“
	09110017 Programm „Rückbau Rüsternbreite“
	09610010 Anlagen im Bau Hochbaumaßnahmen
	09620010 Anlagen im Bau Tiefbaumaßnahmen
	09630010 Anlagen im Bau sonstige Maßnahmen

Gem. Punkt 5.10 der BewertRL LSA werden geleistete Anzahlungen als geldliche Vorleistung auf noch zu erhaltene Sachanlagen mit den tatsächlich gezahlten Beträgen angesetzt.

Die Bilanzposition AiB wurde in die verschiedenen Programme städtebaulicher Maßnahmen, in das Vermögen des Sanierungsträgers und in Anzahlungen aus dem städtischen Haushalt unterteilt.

Den städtebaulichen Fördermaßnahmen wurden zunächst eine Übersicht über alle durchgeführten Maßnahmen mit entsprechendem Ansatzvermerk (bspw. 1-000xxx) beigelegt, die vollständigen Ausdrucke der Projektjahrabrechnung wurden beigeordnet) und außerdem wurden die Unterlagen der zu bilanzierenden Ansätze beigelegt. Durch diese Vorgehensweise sind zwar für diese Position „überflüssige“ Informationen enthalten, jedoch betreffen die Gesamtheit der Informationen mehrere Bilanzpositionen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, werden die SALEG Gesamtnachweise in der Position AiB erbracht. Die Bilanzpositionen Sonderposten und immaterielles Vermögen verweisen hierauf. Die grundsätzliche Abwicklung städtebaulicher Maßnahmen und deren unterschiedliche Darstellung können der Beschreibung zur Bilanzposition „immaterielle Vermögensgegenstände“ entnommen werden.

Die liquiden Mittel der SALEG sind Anzahlungen, die die Stadt Köthen für angefangene oder geplante Maßnahmen ausgezahlt hat. Die zahlungswirksamen Vorgänge eines Haushaltsjahres werden jährlich in einem Zwischenbericht zusammengefasst, vom Oberbürgermeister bestätigt, durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und an die SALEG zur endgültigen Prüfung weitergeleitet.

Die Bankbestände der Förderprogramme weisen zum Bilanzstichtag 31.12.2011 einen abweichenden Bestand zu den Projektabrechnungen des Fachamtes aus. Eine Anfrage beim Sanierungsträger hat ergeben, dass es sich hierbei um die Abschlussbuchung der Bank (Kontoführungsgebühren und Zinsen) handelt. In den Abrechnungen des Fachamtes finden diese erst im anschließenden Projektjahr Berücksichtigung. Für den Bilanzansatz ist der Kontostand per 31.12.2011 relevant.

Der Sachverhalt Rückbau Rüsternbreite konnte, auf Grund fehlender Unterlagen und lückenhafter Informationslage, nicht analog der restlichen städtebaulichen Fördermaßnahmen aufgeklärt werden. Die Fertigstellung der städtischen Bilanz an eine lückenlose Aufklärung des Sachverhaltes zum sofortigen Zeitpunkt zu knüpfen, würde einen

außergewöhnlich hohen Aufwand darstellen. Die Darstellung der Städtebaulichen Rückbaumaßnahmen in der Bilanz erfolgt grundsätzlich vermögensneutral, da diese Maßnahmen vollumfänglich durch Fördermittel finanziert wurden und damit Aktiva und Passiva gleichermaßen „belastet“. Die Aufarbeitung der Sachverhalte Rückbau Rüsternbreite wird bis zum 31.12.2023 zurückgestellt. Das betrifft im Übrigen auch die Sachverhalte Rückbau Wasserturm.

Für Informationen zur Darstellung des Treuhandvermögens wird auf die Bilanzposition Vorräte verwiesen.

Geleistete Anzahlungen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen wurden anhand der Sachbuchauszüge nachgewiesen.

### **1.3 Finanzanlagevermögen**

Zum Finanzanlagevermögen der Stadt Köthen (Anhalt) gehören alle Vermögenswerte, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Verbindungen zu den verselbstständigten Organisationseinheiten der Stadt dienen.

Zu den Finanzanlagen gehören:

**Anlagekonten:** 101000 Anteile an verbundenen Unternehmen  
111000 Beteiligungen  
121000 Sondervermögen  
131000 Ausleihungen  
140000 Wertpapiere

**Anlagegruppen:** 10120010 Anteile an verb. Unternehmen: Börsennotierte Aktien  
10130010 Anteile an verb. Unternehmen: Nichtbörsennotierte Aktien  
10140010 Anteile an verb. Unternehmen: Sonstige Anteilsrechte  
11120010 Beteiligungen: Börsennotierte Aktien  
11130010 Beteiligungen: Nichtbörsennotierte Aktien  
11140010 Beteiligungen: Sonstige Anteilsrechte  
12110010 Sondervermögen  
1310(-19)0010 Ausleihungen  
14110010 Investmentzertifikate

1420(-29)0010 Kapitalmarktpapiere  
1430(-39)0010 Geldmarktpapiere  
14410010 Finanzderivate

Die Zuordnung zum Anlagevermögen ergibt sich aus der Zweckbestimmung, dem eigenen Geschäfts- und Verwaltungsbetrieb dauerhaft zu dienen. Finanzanlagen gehören zum nicht abnutzbaren Vermögen und unterliegen dementsprechend keiner planmäßigen Abschreibung.

Die Bewertung des Finanzanlagevermögen richtet sich nach § 53 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 2 i. V. m. § 46 Abs. 3 Ziff. 1 Bst. c) aa) KomHVO, außerdem fand die BewertRL Punkt 5.11 Anwendung. Dabei ist die Bewertung vorrangig mit den tatsächlichen AHK vorzunehmen. Hierzu zählen alle Kosten der Gründung sowie, gemäß dem Runderlass des MI zur Bewertung von Beteiligungen für die Eröffnungsbilanz vom 23.06.2009, dem ergänzenden Erlass vom 16.01.2019 und ergänzend dem erläuternden Schreiben des MI vom 27.11.2017 an den Landkreis Saalekreis, alle von der Kommune eingebrachten Geld- und Sachleistungen. Neben dem Stammkapital muss daher auch die Kapitalrücklage angesetzt werden, wenn es sich um Beträge handelt, die die Kommune zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat.

Abweichend dazu erläutert das MI im Schreiben vom 27.11.2017 an den Landkreis Saalekreis, die Möglichkeit die „abgeleiteten AHK“ zu ermitteln, für den Fall, dass die tatsächlichen aufgewandten AHK (aufgewandtes Kapital in Form von Geld-, Sacheinlagen oder in die Kapitalrücklage überführte Gewinnanteile) nicht mehr ermittelbar sind. Der Beteiligungswert ist dabei mit dem anteiligen Wert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert zu bilden.

Sind die tatsächlichen bzw. anteiligen Anschaffungskosten nicht mehr ermittelbar oder die Ermittlung stand in keinem angemessenen Verhältnis zu Aufwand und Nutzen, liegen nach dem rechtlich vorgeschriebenen Subsidiaritätsprinzip damit die Voraussetzungen für die Anwendung eines vorsichtig geschätzten Zeitwertes vor. Für diese Betrachtungsweise werden die Beteiligungsberichte zum Haushalt der Stadt Köthen (Anhalt) vor dem Bilanzstichtag 01.01.2012, als auch danach betrachtet, um eine Prognose herzuleiten. Vorteil dieser Betrachtungsweise ist die Möglichkeit wertbeeinflussende Umstände in der Bewertung zu berücksichtigen.

Als Alternative zum vorsichtig geschätzten Zeitwert, hätte die Bewertung durch die Anwendung des Sachwert- oder des Ertragswertverfahrens vorgenommen werden können. Bei dieser Bewertungsmethode sind die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen mit dem Börsen- oder Marktwert oder mit einem durch Gutachten ermittelten Wert (beizulegender Wert) anzusetzen. Da diese Bewertungsverfahren sehr zeit- und personalintensiv sind, ist davon auszugehen, dass für die Ermittlung der Unternehmenswerte eine externe gutachterliche Beratung unumgänglich ist.

Ausnahmsweise darf auch die Eigenkapitalspiegelmethode Anwendung finden, wenn sich das Ergebnis nicht wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune auswirkt und die Anwendung einer subsidiären Methode zu unverhältnismäßigem Aufwand führen würde.

Die Eigenkapitalspiegelmethode ermöglicht die Übernahme des ausgewiesenen Eigenkapitals in Höhe des relativen Anteiles der Kommune. Es wird wie folgt ermittelt:

Gezeichnetes Kapital (Stammkapital)  
+ Kapitalrücklagen  
+ Gewinnrücklagen  
+/- Gewinnvortrag/Verlustvortrag  
+/- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag  
= Eigenkapital

$\text{Eigenkapital} \times \text{Anteilsquote [in \%]} = \text{anteiliges Eigenkapital}$

Die Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode ist nur für die erstmalige Bewertung möglich. Die so ermittelten Wertansätze gelten als AHK für die Folgebilanzen.

Bei der Bewertung schreibt der Gesetzgeber im § 37 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO eine wirklichkeitsgetreue Bewertung vor („ist“). Vorhersehbare Risiken und (Wert-)Verluste, die bis zum Abschlussstichtag (analog erster Bilanzstichtag) entstanden sind, sind zu berücksichtigen. Insofern ist unter mehreren möglichen Bewertungsvarianten diejenige auszuwählen, die dem Wert der Anteile/Beteiligungen am nächsten kommt. Damit hebt § 37 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO die vorrangig anzuwendende Bewertungsmethoden aus.

Das MI erlaubt im Erlass vom 23.06.2009 ausnahmsweise unterschiedliche Bewertungsansätze.

Die konkret ausgewählte Bewertungsmethode ist zu begründen und im Anhang der Bilanz zu erklären. Dieser Anforderung kommt die Stadt Köthen (Anhalt) nachfolgend in den Erklärungen zu den einzelnen Anlagegruppen nach.

#### *1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen*

Verbundene Unternehmen sind gemäß Nr. 5.11 Abs. 3 BewertRL solche, an denen die Stadt Köthen (Anhalt) beteiligt ist und über welche sie einen beherrschenden Einfluss ausübt. Das ist i. d. R. der Fall, wenn gesellschaftsvertragliche Regelung getroffen worden sind oder wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte (Stimmrechtsmehrheit) innehat. Anteile an verbundenen Unternehmen sind daher alle Unternehmen, die nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss als Tochterunternehmen einzubeziehen sind (vgl. § 271 Abs. 2 HGB, § 290 HGB).

##### *10120010 Anteile an verb. Unternehmen: Börsennotierte Aktien*

Die Stadt Köthen (Anhalt) hält keine Anteile an börsennotierten Aktien.

##### *10130010 Anteile an verb. Unternehmen: Nichtbörsennotierte Aktien*

Die Stadt Köthen (Anhalt) hält keine Anteile an nichtbörsennotierten Aktien.

##### *10140010 Anteile an verb. Unternehmen: Sonstige Anteilsrechte*

Zusammenfassend gehören zu den verbundenen Unternehmen folgende Gesellschaften:

- Zweckverband „Um die Dorfstätte“
- Wohnungsgesellschaft Köthen mbH (WGK)
- Köthen Kultur und Marketing GmbH
- Köthener Bachgesellschaft mbH

In der Eröffnungsbilanz des **Zweckverbandes „Um die Dorfstätte“** wurde zum Stichtag 01.01.2013 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 684.920,05 € festgestellt und aktiviert. Das bedeutet, dass der Verband zum Zeitpunkt des städtischen Bilanzstichtags bereits überschuldet war. Mittlerweile bieten die Abschlussdaten des Zweckverbandes einen genaueren Überblick über das vorhandene Vermögen, die Schuldenlast und über den Wert der Leistungen des Zweckverbandes. Die letzten

Geschäftsjahre 2013 bis 2016 wurden jeweils durch ein positives Ergebnis beendet, jedoch bleibt der Zweckverband überschuldet. Die Bewertung des Zweckverbandes erfolgt gemäß des Prinzips der Vorsicht mit einem vorsichtig geschätzten Zeitwert i.H.v. 1,00 €.

Die Bewertung der Beteiligung an der **WGK** erfolgte mittels vorsichtig geschätzten Zeitwertes. Seit der Gründung im Jahr 1991 bis zum Jahr 2008 schrieb die WGK durch einen hohen Wohnungsleerstand in Verbindung mit dem stetigen Bevölkerungsrückgang im jährlichen Ergebnis rote Zahlen. Um diese damals gegenwärtigen Herausforderungen zu bewältigen und um ggf. entstandenen Sanierungsstau entgegenzuwirken, wurde ein Sanierungskonzept erstellt. Seit dem Geschäftsjahr 2009 konnte die WGK erstmals eine positive Ertragslage vorweisen. Zum Bilanzstichtag gilt die Ertragslage des Unternehmens als gesichert.

Zum Stichtag 01.01.2012 beträgt das Eigenkapital der WGK 35.717.438,48 €. Zu diesem Zeitpunkt stabilisiert sich die wirtschaftliche Lage der WGK. Für die Bewertung mittels vorsichtig geschätzten Zeitwertes werden die Entwicklungen der Unternehmung seit dem Jahr 2002 betrachtet. Der Zeitraum nach dem Bilanzstichtag zeigt, dass die Gesellschaft ihr Eigenkapital wieder auf 39.625.641,62 € erhöhen konnte und sich die wirtschaftliche Lage für das Unternehmen weiterhin stabilisiert.

Die tatsächliche AHK sind nicht mehr zweifelsfrei ermittelbar, die abgeleiteten AHK betragen 43.089.327,10 €. Die in der Bewertungsakte genauer erläuterten Umstände führen, bezogen auf den Gründungsbestand, zu einem Werteverlust von ca. 7 Mio. €. Damit scheidet eine Bewertung nach den tatsächlichen und abgeleiteten AHK infolge § 37 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO aus. Die Bewertung i.H.v. 34.142.787,69 € ergibt sich aus der Summe des gezeichneten Kapitals und der Kapitalrücklage zum Stichtag 31.12.2011.

Etwaige AHK der Köthen **Kultur Marketing GmbH (KKM)** sind vor, ggf. auch unmittelbar nach dem Gründungstag im Jahr 2001 angefallen. Die Recherche bzw. der Nachweis für die einzelnen AHK würde in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen (Bewertung) stehen. Die Bewertung der KKM erfolgt in Höhe des Anteils am gezeichneten Kapital. Im Jahr 2008 wurden Sacheinlagen im Wert von 104.046,25 € und im Jahr 2009 im Wert von 42.877,97 € der Gesellschaft zugeführt. Es handelt sich dabei u.a. um Bücher und Zeitschriften die der Gesellschaft mit Übernahme des Museumsbetriebes überlassen wurden.

Mit großer Wahrscheinlichkeit waren die Bücher und Zeitschriften Eigentum des damaligen Landkreises Anhalt/Köthen. Mit Veröffentlichungen der im Kulturvertrag benannten Museen und Einrichtungen, wurden diese im Rahmen des Kulturvertrages vom späteren Landkreis Anhalt-Bitterfeld der Stadt Köthen (Anhalt) überlassen und im Anschluss von der Stadt Köthen (Anhalt) an die damalige Köthen Kultur und Marketing GmbH weitergereicht.

Diese Mutmaßung zur Übergabe von Büchern und Zeitschriften vom Landkreis über die Stadt Köthen (Anhalt) kann nur anhand konkreter Titel und Stückzahlen nachverfolgt werden. Die Ermittlung dieser steht in keinem angemessenen Verhältnis zum Ziel der Bewertung der Beteiligung der Stadt Köthen (Anhalt) an der Gesellschaft. Zudem kann dem Prüfbericht 2009 der Wirtschaftsprüfer der KKM GmbH, Wollenberg & Wissing, Informationen zu Vorräten und deren Abschreibungen entnommen werden. Es wurde eine außerordentliche Abschreibung „wegen des schleppenden Verkaufs“ vorgenommen.

Die abgeleiteten AHK stellen keine angemessene Bewertungsgrundlage dar, um eine wirklichkeitsgetreue Bewertung vorzunehmen. Es erfolgt daher eine Bewertung nach dem vorsichtig geschätzten Zeitwert i.H. der anteiligen Stammeinlage von 25.000,00 €.

Die Bewertung der **Bachgesellschaft mbH** (Bachgesellschaft) erfolgt i. H. d. Stammkapitals von 25.000,00 €, da die Gesellschaft keine Gewinne erwirtschaftet.

### *1.3.2. Beteiligungen*

Beteiligungen stellen Anteile der Kommune an Unternehmen und Einrichtungen dar, welche mit der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu ihnen herzustellen (vgl. § 271 Abs.2 und § 290 HGB in Verbindung mit § 128 Abs. 1 KVG). Dabei ist die Beteiligungsabsicht entscheidend und nicht die Beteiligungshöhe.

Eine Beteiligung im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn die Stadt keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer dauerhaften Geschäftsbeziehung Anteile hält.

In Anlehnung an § 271 Abs. 1 HGB muss für das Vorliegen einer Beteiligung der Zweck verfolgt werden, dem eigenen gemeindlichen Interesse (im Rahmen der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen) zu dienen. Maßgeblich ist der Bindungswille. Ein dauerhafter Bindungswille wird vermutet, wenn die Anteile der Gemeinde an einer Kapitalgesellschaft insgesamt 20 %

überschreiten (vgl. § 271 Abs. 1 Satz 3 HGB). Die 20 % Grenze ist jedoch nur ein Indiz, maßgeblich ist die Bindungsabsicht.

Außerdem ist unter dieser Position die Beteiligung der Stadt an Zweckverbänden abzubilden.

#### 11120010 Beteiligungen: Börsennotierte Aktien

Die Stadt Köthen (Anhalt) hält keine Beteiligungen an börsennotierten Aktien.

#### 11130010 Beteiligungen: Nichtbörsennotierte Aktien

Die Stadt Köthen (Anhalt) hält lediglich eine Beteiligung i. d. S. an der **enviaM**. Die Bewertung erfolgte nach dem Wert der gehaltenen Stückaktien. Die Anzahl der von der Stadt Köthen (Anhalt) gehaltenen Stückaktien beziffert sich zum Bilanzstichtag auf 21.624 Stück. Bei einem Einzelwert i.H.v. 2,56 € wurde zum Bilanzstichtag aus Gründen der Vorsicht ein Beteiligungswert i.H.v. 55.357,44 € unterstellt.

#### 11140010 Beteiligungen: Sonstige Anteilsrechte

Zusammenfassend weist die Stadt Köthen (Anhalt) folgende Beteiligungen i. d. S. aus:

- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH
- Midewa GmbH
- Abwasserzweckverband Köthen
- Abwasserzweckverband Ziethetal
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft
- Fernwärmeversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Bei der **KOWISA** wurden die 363 MEAG-Aktien, die in die KOWISA eingelegt wurden, mit 840,83 DM/Aktie bewertet. Das entspricht einem Gesamtwert von 263.054,59 DM (134.497,68 €). In diesem Zusammenhang wurden für jede angefangene TDM (bzw. jede angefangene 511,30 €) ein Punkt vergeben. Demnach wären für die eingelegten MEAG-Aktien 263 Punkte zu vergeben gewesen. Die Differenz zur tatsächlichen Punktzahl 265 beträgt 2 Punkte und basiert darauf, dass diese Punktermittlung zur Aufrundung bei jeder der ursprünglichen Kommunen gesondert vorgenommen wurde. Darüber hinaus wurde ein Geschäftsanteil von 500,00 DM eingelegt, welcher einem Punktwert von 5 Punkten

entspricht. Demnach hat die Stadt Köthen (Anhalt) einen Punktwert von 270 Punkten (265 Punkte aus der Einlage von MEAG-Aktien + 5 Punkte aus der Einlage). Der Gesamtwert der KOWISA-Anteile entspricht daher 265 Punkte = 263.054,59 DM zuzüglich des Geschäftsanteils in Höhe von 500,00 DM. Daraus ergibt sich ein Gesamtanteil an der KOWISA in Höhe von 263.554,59 DM, was einem vorsichtig geschätzten Zeitwert i.H.v. 134.753,32 € entspricht.

Die Beteiligung an der **Midewa** bilanzierte die Stadt Köthen (Anhalt) mit dem Stammkapital i.H.v. 36.000,00 €. Eine Auskunft über die Höhe des Anteils an der Kapitalrücklage hat die Stadt trotz mehrfacher Anfragen nicht erhalten. Im Falle einer Veräußerungsabsicht sollte ein Gutachten die tatsächliche Höhe der Unternehmensbeteiligung ermitteln, da die Stadt neben dem Stammkapital auch nachweislich Sachanlagen in das Unternehmen eingebracht hat.

Die Bewertung des **Abwasserverband Köthen** (AZV Köthen) i. H. d. zum Stichtag vorhandenen Kapitalrücklage von 637.770,59 € und deren Verteilung im Verhältnis zur Einwohnerzahl der beiden Verbandsmitglieder. Die Gesamteinwohnerzahl beider Gemeinden (nur die zu berücksichtigenden Ortsteile) wird laut den gemeldeten Daten auf insgesamt 31.309 Einwohner beziffert. Davon sind 26.696 Einwohner dem Verbandsmitglied Stadt Köthen (Anhalt) und 4.613 dem Verbandsmitglied Stadt Südliches Anhalt zuzurechnen. Somit verteilen sich die Anteile am vorsichtig geschätzten Zeitwert zu 85,27 % auf die Stadt Köthen und zu 14,73 % auf die Stadt Südliches Anhalt. Nach endgültiger Bestätigung der EÖB wird die Stadt Südliches Anhalt durch die Kämmerei informiert.

Die Bewertung des **Abwasserverband Ziethetal** erfolgte auf Grund der Entscheidung des Landesrechnungshofes v. 21.02.2017 i.V.m. Schreiben des MI v. 09.03.2018 mit 1,00 € Erinnerungswert.

Die Bewertung der **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen mbH (WfK)** erfolgte gem. § 53 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative KomHVO LSA mittels des vorsichtig geschätzten Zeitwertes. Es ist erkennbar, dass sich das Betriebsergebnis der WfK seit dem Jahr der Gründung 1992 bis zum jetzigen Betrachtungsjahr 2016 stets negativ gestaltet. Negative Betriebsergebnisse wurden in den betreffenden Jahren durch die Inanspruchnahme der Gesellschafterinnen ausgeglichen. Es kann festgestellt werden, dass das Unternehmen für die zukünftige Aufgabenerfüllung weiterhin auf Zuwendungen Dritter bzw. auf die Verlustausgleichszahlungen der Gesellschafterinnen angewiesen ist. Durch den Verlustausgleich ist das Stammkapital in voller Höhe vorhanden. Aus Gründen der Vorsicht hat sich die Stadt Köthen

(Anhalt) daher dazu entschieden, die Anteile an dem verbundenen Unternehmen mit der Höhe der Stammeinlage zu bewerten.

Der 2010 zugesprochene Anspruch (Zuspruchbescheid v. 30.07.2010) auf anteilige Beteiligung an der **Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH** (FEO) wurde, gemäß Runderlass des MI vom 17.01.2020, mit dem durch Bescheid vom 25.01.2016 zugeordneten Anteil am Stammkapital bilanziert.

#### *1.3.4. Sondervermögen*

Zum Sondervermögen zählen gem. § 121 KVG LSA das Vermögen der Eigenbetriebe sowie das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts.

Die bilanzielle Darstellung erfolgt im Kontenbereich 12110010 „Sondervermögen“.

Das **Pflegeheim „Am Lutzepark“** ist ein Eigenbetrieb der Stadt Köthen (Anhalt). Dessen Bewertung basiert ebenfalls auf dem anteiligen Wert des Eigenkapitals gem. § 53 Abs. 3 KomHVO, da vorrangig anzuwendende Bewertungsmethoden nicht in Betracht kommen.

Die **Kultur-, Sport- und Sozialstiftung** der Stadt Köthen (Anhalt) ist eine rechtlich selbständige Stiftung. Eine Aufnahme in die Bilanz der Kommune erfolgt deshalb nicht.

Weitere Einrichtungen des Sondervermögens liegen nicht vor.

#### *1.3.5. Ausleihungen*

Ausleihungen beinhalten langfristige Forderungen aus Geld- und Finanzgeschäften. Dazu zählen Darlehen, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie stille Beteiligungen.

Die bilanzielle Darstellung erfolgte im Kontenbereich 1310(-19)0010 „Ausleihungen“.

Der Nennbetrag stellt die Anschaffungskosten dar. Die Stadt Köthen (Anhalt) weist bei dieser Bilanzposition zwei unverzinsliche Sanierungsdarlehen an Privateigentümer aus. Daraus resultierend erfolgte eine Abzinsung des jeweiligen Restdarlehens in Höhe von 6 %, basierend auf Nr. 5.14 BewertRL. Die Ausleihungen setzen sich aus zwei Sanierungsdarlehen an Privateigentümer zusammen.

### 1.3.6. Wertpapiere

Anteile, die weder als Anteile an verbundenen Unternehmen noch als Beteiligungen zu werten sind sowie sonstige Wertpapiere (Obligationen, Bundesanleihen, o. ä.), die auf Dauer angelegt sind, werden als Wertpapiere des Anlagevermögens ausgewiesen. Hierunter fallen alle Unternehmensanteile, die von untergeordneter Bedeutung i. S. d. § 119 Abs. 1 S. 2 KVG sind.

Die bilanzielle Darstellung erfolgt grundsätzlich in Kontenbereichen:

14110010 Investmentzertifikate  
1420(-29)0010 Kapitalmarktpapiere  
1430(-39)0010 Geldmarktpapiere  
14410010 Finanzderivate

Bei der Stadt Köthen (Anhalt) ist kein Bestand an Investmentzertifikaten, Kapitalmarktpapieren, Geldmarktpapieren und Finanzderivaten vorhanden.

## **2. Umlaufvermögen**

Die Bilanzposition Umlaufvermögen beinhaltet alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune zu dienen. Die Nichtdauerhaftigkeit begründet sich darauf, dass ein Verbrauch, Verkauf oder eine kurzfristige Nutzung vorgesehen ist.

### **2.1. Vorräte**

Vorräte dienen grundsätzlich einem kurzfristigen Verbrauch. Vorräte wurden dem Kontenbereich 15 zugeordnet. Hierunter fallen Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Waren, unfertige Erzeugnisse, Grundstücke in Entwicklung sowie unfertige Leistungen.

Die bilanzielle Darstellung der städtischen Vorräte erfolgte in Kontenbereichen:

15520010 Gewerbeflächen  
15520020 Treuhandvermögen

Gem. § 33 Abs. 7 KomHVO gelten Vorratsbestände als verbraucht, wenn sie bereits aus den Lagern abgegeben worden sind. Laut Kommentierung Kirchmer/Meinicke „Kommunale

Doppik Sachsen-Anhalt“ zu § 33 lfd. Nr. 16 handelt es sich hierbei um eine fiktive Verbrauchsannahme, für die sogar ein Aktivierungsverbot gilt. Diese Vorgehensweise stellte eine per Gesetz vorgeschriebene Ausnahme zum Grundsatz der Vollständigkeit dar. Den Gemeinden soll, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, damit der Zeitaufwand erspart werden, der mit der Inventarisierung entstehen würde, da Umfang und Wert dieser Vorräte im Gesamtverhältnis gering sind.

Diese Regelung tritt nicht ein, wenn Vorräte für die Abgabe an Dritte bestimmt sind. Das bedeutet Stammbücher des Standesamtes sind grundsätzlich zu erfassen, da sie für die Abgabe an Dritte bestimmt sind. Es liegen keine Unterlagen vor, die eine Bestanderfassung zum Stichtag 01.01.2012 belegen könnten. Eine Nacherfassung der zum Stichtag vorhandenen Bestände ist nicht mehr möglich. In Anbetracht der Tatsache, dass selbst bei der Annahme es wären zum Stichtag bspw. 50 Stammbücher (mit einem Wert von durchschnittlich 15,00 € pro Stück) im Bestand gewesen, würde es sich bei der Vermögenserfassung um einen im Verhältnis zum Gesamtvermögen sehr geringen Betrag handeln. Aufgrund dessen, dass die rückwirkende Erfassung nicht mehr möglich ist, bleiben ggf. zum Bilanzstichtag vorhandene Stammbücher in der Erfassung städtischen Vermögens ausnahmsweise unberücksichtigt. Zukünftig erfolgt eine Erfassung der Stammbücher.

Damit ist festzustellen, dass die Bilanzposition Vorräte nunmehr lediglich aus den neuerschlossenen Gewerbeflächen und dem Vermögen der SALEG besteht. Für eine vereinfachte Prüfung wurde diese Position im Verbund mit dem gesamten aktivierten Grund und Boden bearbeitet.

Bitte folgen Sie den Hinweisen der Bewertung von Gewerbeflächen unter:

#### 1.2.1. Grundstücke

Hinweise zum Vermögen der SALEG:

Das Vermögen der SALEG wurde vorrangig mittels AHK bewertet. Grundlage hierfür waren hauptsächlich die Finanzierungen aus den einzelnen städtebaulichen Fördermaßnahmen. Die Verwaltung hat daneben überwiegend auch die Notarverträge der Akte beilegen können. Dabei dient das Vertragsdatum der vorsichtigen Schätzung des Zugangs. Die Zuordnung des SALEG Vermögens erfolgte grundsätzlich in der Bilanzposition Vorräte, da sie oft dem Sanierungszweck dienen und für eine weitere Veräußerung an Dritte vorgesehen sind. Abweichend davon kommt eine Aktivierung in einer Position des städtischen

Anlagevermögens in Betracht, wenn der Vermögensgegenstand dafür bestimmt ist, einer kommunalen Aufgabe zu dienen.

Einige Objekte wurden im Rahmen der städtebaulichen Fördermaßnahmen, mit dem Ziel die Objekte attraktiver für die Veräußerung zu gestalten, in Stand gesetzt. In den überwiegenden Fällen lag der Verwaltung im Rahmen der Erarbeitung der EÖB kein Abnahmeprotokoll vor. In diesen Fällen wurde die Inbetriebnahme entweder, wenn erkennbar, auf den Zeitpunkt der Schlussrechnung oder auf den 1.1. des Folgejahres der letzten Zahlung vorsichtig geschätzt.

Die Nutzungsdauer der Wohngebäude wurde analog der städtischen Objekte auf 80 Jahre bestimmt.

Folgende Flächen wurden auf Grund der speziellen Bewertungsvorschrift (BewertRL LSA Pkt. 5.3.Bstb. g) abweichend der AHK mit 5,00 €/m<sup>2</sup> bewertet und dem Infrastrukturvermögen zugeführt:

1-0008433	012-01190/000	SALEG Verkehrsfläche	Badergasse
1-0008435	012-01194/000	SALEG Verkehrsfläche	Badergasse
1-0008442	012-01206/000	SALEG Verkehrsfläche	Badergasse
1-0008444	012-01207/000	SALEG Verkehrsfläche	Badergasse

Diese Vorgehensweise hat einen Restbetrag zur tatsächlichen geleisteten Zahlung der Maßnahme zur Folge. Diese Differenz stellt einen Werteverlust und damit einen Aufwand dar. Dieser Aufwand ist als immaterieller Vermögensgegenstand wie nachfolgend aufgelistet bilanziert. Der Sonderposten wurde aus Vereinfachungsgründen dem immateriellen Vermögensgegenstand zugeordnet. Die Inbetriebnahme wurde auf den 1.1. des Folgejahres der letzten Zahlung bestimmt.

1-0009859	012-01190/000	Verkehr Bewert.differenz
1-0009860	012-01194/000	Verkehr Bewert.differenz
1-0009861	012-01206/000	Verkehr Bewert.differenz
1-0009862	012-01207/000	Verkehr Bewert.differenz

Das Objekt Wallstraße 48 wurde aus einer Zwangsversteigerung erworben. Es liegen lediglich Kosten für den Erwerb aus KÖ 016/04 vor. Weitere Kosten konnten nicht ausfindig gemacht werden. Die vorliegenden Kosten bestehen lediglich aus den „eigentlichen Nebenkosten“. Um den Wert des bebauten Grundstückes (nur Grund und Boden) realistisch

abzubilden, bediente sich die Verwaltung des Bodenrichtwertes i.H.v. 75,00 €/m<sup>2</sup>. Für die Herstellung bzw. Sanierung des Gebäudes liegen Kostenabrechnungen der SALEG vor, diese finden bei der Gebäudebewertung Anwendung. Der Zeitpunkt der Fertigstellung der Sanierungsarbeiten wird auf Dezember 2009, auf Grund der letzten Rechnung zur Herrichtung der Außenanlagen, bestimmt. Analog zu einem städtischen Verwaltungsgebäude wurde die Nutzungsdauer auf 70 Jahre festgelegt. Nach dem Bilanzstichtag wurden zwei Gutachten im Jahr 2012 und 2015 angefertigt. Ggf. ist das Ergebnis dann buchhalterisch zu verwerten.

Zum SALEG Vermögen zählt zum Stichtag ein Teil der Freifläche Capitol. Die Fläche liegt zwischen dem Neustädter Platz 3 und der Burgstraße. Der Erwerb im Jahr 2003 beinhaltete mehrere Flächen, die teilweise zum Bilanzstichtag jedoch nicht mehr im Eigentum der SALEG standen. Bei der Verteilung der Anschaffungskosten war zu berücksichtigen, dass sich auf der Fläche Flur 12 Flurstück 172 ein bewohntes Wohnhaus befindet, dessen Zustand zum Zeitpunkt des Kaufes zum heutigen Zeitpunkt nicht aufzuklären ist. Den Wert des Wohnhauses mit dem Erinnerungswert von 1,00 € zu betrachten, entspräche jedoch nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Die Verwaltung bewertete die erworbenen Flächen mittels Bodenrichtwert i.H.v. 70,00 €/m<sup>2</sup>. Der Rest der Kosten wurde dem Wohnhaus zugeordnet.

Die Fläche 012-00172/0 mit dem dazugehörigen Gebäude findet einen Ansatz in der EÖB als immaterieller Vermögensgegenstand. Anders verhält es sich im Fall der Flächen 012/00174 und 012-00200/00. Die historische Fläche 012-00200/00 wurde im Jahr 2007 neu vermessen und korrigiert. Die Fläche 012-01139 sowie 012-00169 befinden sich zum Bilanzstichtag nach wie vor im Eigentum der SALEG und werden als Vorrat in der städtischen Bilanz dargestellt. Die Flächen 012-00174/000, 012-01138/000 wurden gegen eine andere Fläche getauscht. Dabei kam es zu einem ungleichen Austausch. Der Ausgleich zum Wert der abgehenden Flächen zur zugehenden Fläche wurde bei den Anschaffungskosten berücksichtigt.

Die Freifläche wurde zu einem nicht öffentlich zugänglichen Parkplatz hergerichtet. Die Fläche wird überwiegend von der WGK genutzt und geht auch nach dem Bilanzstichtag in deren Besitz über. Die Herstellung des Parkplatzes wurde in der städtischen Bilanz als Vorrat dargestellt. Dem Vermögensgegenstand wurde eine Nutzungsdauer von 20 Jahren, analog einer Investition von Dritten, zugewiesen. Detaillierte Informationen und Berechnungen zum Sachverhalt „Freifläche Capitol“ können den Bewertungsakten entnommen werden.

## 2.2. Forderungen

Anlagenkonto/

Bilanzkonto:	16111	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
	16112	Wertberichtigung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen
	16911	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
	16912	Wertberichtigung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen
	17111	privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistungen
	17112	Wertberichtigung von Forderungen aus Lieferung und Leistungen
	17211	sonstige privatrechtliche Forderungen
	17212	Wertberichtigung von sonstigen privatrechtlichen Forderungen
	17911	sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind nach § 46 Abs. 3 KomHVO im Umlaufvermögen der Vermögensrechnung auszuweisen. Eine Mindestgliederung ergibt sich aus § 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und c.

Gemäß § 49 Abs. 2 KomHVO ist als Anlage zur Vermögensrechnung eine Forderungsübersicht zu erstellen. Die Forderungen sind nach ihrer Fristigkeit (bis zu einem Jahr; mehr als ein und weniger als fünf Jahre; mehr als fünf Jahre) zu gliedern.

Forderungen sind mit ihrem Nominalwert zu erfassen (§ 114 KVGLSA i.V.m. Punkt 5.14 der BewertRL). Für die allgemeine Erfassung und Bewertung der Forderungen gelten insbesondere das Einzelbewertungsprinzip und das Realisationsprinzip. Die Auf- bzw. Verrechnung von Forderungen mit Verbindlichkeiten ist grundsätzlich unzulässig.

Gem. § 40 Abs. 4 KomHVO unterliegen auch Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens einer Abschreibung. Ein möglicher Forderungsausfall ist entsprechend der Realisierungschancen in Form einer Wertberichtigung zu bilanzieren. Die Wertberichtigung (WB) einer Forderung wird als Negativbetrag zur zugehörigen Forderungsposition gem. der Mindestgliederung nach § 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und c KomHVO LSA aktiviert.

### *Ermittlung des Gesamtbestandes an städtischen Forderungen*

Im kassenmäßigen Abschluss des Haushaltsjahres 2011 werden Kasseneinnahmereste in Höhe von 15.434.080,74 € ausgewiesen.

Berücksichtigt ist hier bereits eine globale Restebereinigung in Höhe von 1.347.224,72 €. Der Gesamtbestand der Kasseneinnahmereste aus dem Haushaltsjahr 2011 beträgt somit 16.781.305,46 €.

Nach den kameralen Vorschriften sind als Kasseneinnahmereste auch die Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushaltes in das kommende Haushaltsjahr vorzutragen. In der Doppik gehören Sollfehlbeträge nicht zu den Forderungen. Die Sollfehlbeträge betragen zum 31.12.2011 13.719.547,43 € und wurden somit nicht berücksichtigt.

Der Bestand der im HKR- Verfahren erfassten Forderungen umfasst zum 31.12.2011 einen Gesamtbetrag in Höhe von 3.061.758,03 € (16.781.305,46 € - 13.719.547,43 €).

In dieser Summe nicht enthalten sind Forderungen, welche bereits vor dem 01.01.2012 befristet bzw. unbefristet niedergeschlagen wurden, da sie nach kameralen Recht gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GemHVO (kameral) nicht in den Solleinnahmen nachzuweisen sind. Nach Punkt 2.4 der Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt Köthen (Anhalt) wurden diese, durch Erteilung einer Kassenanordnung, in Abgang gestellt. Durch diese Abgangsbuchung fließen diese uneinbringlichen, höchst zweifelhaften Forderungen nicht in den Vermögensbestand der Eröffnungsbilanz per 01.01.2012, sondern unterliegen hier gleichsam einer Vollabschreibung. Dennoch verbleiben die vor dem 01.01.2012 gebuchten Niederschlagungen weiterhin in der Überwachung der Vollstreckungsbehörde und werden bei Änderung der Kenntnislage entsprechend bearbeitet.

Diese Vorgehensweise stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Vollständigkeit dar und betrifft lediglich diese nach kameralen Recht gebuchten Niederschlagungen. Eine Übersicht der betroffenen Forderungen ist der Bilanzakte Forderungen beigefügt. Nach Rücksprache mit dem LRH ist diese Vorgehensweise ausnahmsweise vertretbar, wenn dies im Anhang erklärt wurde. Die Darstellung und Auswertung dieser Forderungen erfolgt weiterhin im Buchungsschlüssel 03/04 und 91/94, da die Bebuchung dieser Schlüssel nach doppischen Recht nicht mehr vorgesehen sind. Die Summe dieser Forderungen beträgt 251.537,55 €.

Zum Forderungsbestand hinzugerechnet wurde eine Forderung aus der Festsetzung von Rückforderungsbeträgen bezüglich gezahlter Zuschüsse an einen freien Träger (für die Betreuung einer Kindertageseinrichtung für die Jahre 2006-2009 in Höhe von 198.031,90 €). Weiterhin konnten Erstattungsansprüche ermittelt werden, die jedoch erst in folgenden Haushaltsjahren tatsächlich erfolgs- & finanzwirksam werden. Die Zusagen lagen jeweils vor dem Bilanzstichtag vor, so dass dieser (noch nicht durchsetzbare) Anspruch zunächst als sonstiger Vermögensgegenstand (künftige Einzahlung) aktiviert und entsprechend als PRAP (künftiger Ertrag) passiviert wird. Auch vier negative Verbindlichkeiten sind den Forderungen hinzuzurechnen.

Es ergibt sich folgender Gesamtbestand an Forderungen:

Endsumme SK + PK	3.061.758,03 €
------------------	----------------

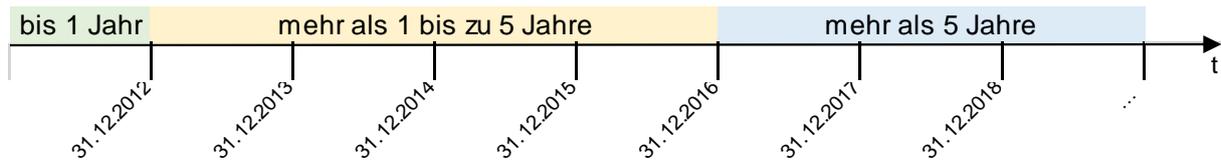
noch nicht erfasst - siehe AV

36.5.101.00	448800	648800	46450.16820	AWO Rückforderung Zuschuss	198.031,90 €
				Verwaltertätigkeit WGK	66.659,11 €
12.6.001.00	531800	731800	13000.718100	Zuschuss für Erhalt Kameradschaft	693,03 €
11.1.101.00	502100	702101	00000.43000	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	1.468,39 €
42.1.001.00	531800	731800	55000.71805	Geldleistungen an Sportverbände und Vereine Wülknitz	0,65 €
11.1.304.00	534100	734100	90000.81000	Gewerbesteuerumlage	849,00 €
			3-03	Erstattungsanspruch ggü. Land zu Komminvest	1.530,00 €
			5-10	Erstattungsanspruch ggü. Land zu Komminvest	77.296,00 €
			5-11	Erstattungsanspruch ggü. Land zu Komminvest	1.635,30 €
			5-14	Erstattungsanspruch ggü. Land zu Komminvest	1.166,70 €
			5-15	Erstattungsanspruch ggü. Land zu Komminvest	2.096,70 €
			5-16	Erstattungsanspruch ggü. Land zu Komminvest	55.902,60 €
			21101.36100	Landeszuweisung Naumannschule	420.000,00 €
			21101.36100	Landeszuweisung Naumannschule	579.681,14 €
			I.D.	Erstattungsanspruch ggü. Agentur für Arbeit	7.556,78 €
			A.W.	Erstattungsanspruch ggü. Agentur für Arbeit	30.536,64 €
			J.M.	Erstattungsanspruch ggü. KKM	97.694,76 €
			QIV	UST- Voranmeldung	3.288,22 €

Endsumme SK + PK + nicht erfasste	4.607.844,95 €
-----------------------------------	----------------

Durchlaufende Gelder wie bspw. Wohngeldrückforderungen aus der EA 60.00 oder Forderungen aus Amtshilfeersuchen wurden nicht in der städtischen Vermögensbilanz dargestellt. Zum Stichtag bestehen jedoch Rückforderungsansprüche ggü. Bürgern i.H.v. 7.936,62 €. Nach Eingang der Zahlung besteht die Verpflichtung der Stadt Köthen (Anhalt) die vereinnahmten Gelder an die Leistungsträger (Bund und Land) auszugeben.

Der Bestand an städtischen Forderungen wurde zunächst in der Übersicht Forderungsspiegel ohne Wertberichtigung mit einer Aufschlüsselung der Laufzeiten gem. § 49 Abs. 2 Kom HVO LSA zusammengefasst.



Forderungen deren Fälligkeit in der Zukunft, also nach dem Stichtag liegt, sind grundsätzlich antizipativ abzugrenzen. Hiervon ausgenommen sind Stundungen und Forderungen die einer Aussetzung der Vollziehung unterliegen.

#### *Vorgehensweise der Forderungsbewertung zum Stichtag 31.12.2011*

Das kaufmännische Rechnungswesen sieht für die Wertberichtigung drei Verfahren vor. Die Forderungsberichtigungen werden mithilfe eines der drei Verfahren durchgeführt:

- a) Einzelwertberichtigung (EWB)
- b) gemischtes Verfahren aus der Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung (pEWB)
- c) Pauschalwertberichtigung (PWB)

Wertberichtigungen haben die Wirkung einer Rückstellung, mit dem Unterschied, dass sie auf der Aktivseite der Bilanz negativ bilanziert werden. Dies hat der Gesetzgeber auf Grund der engen Verbundenheit zum Vermögensgegenstand der Forderung so geregelt. Der drohende Forderungsausfall ist ein ungewiss eintretender Aufwand. Sobald Kenntnisse über einen drohenden Forderungsausfall vorliegen, muss dieser vermögensbeeinflussende Umstand durch die negative Aktivierung in der Bilanz dargestellt werden. Die Wertberichtigung bleibt so lange bestehen, bis sich neue Erkenntnisse zum Schuldner ergeben.

Insgesamt sollte die Wertberichtigung der Forderung realistisch sein und nicht zu niedrig angesetzt werden. Der Aufwand der Wertberichtigung erfolgt periodengerecht zum Zeitpunkt der Wertminderung, also sobald Kenntnis über die Zahlungsunfähigkeit erlangt wird. Im Umkehrschluss heißt das, dass die spätere Auflösung der WB ergebnisneutral erfolgt.

Die Buchung einer Wertberichtigung bewirkt, dass die Forderung weiterhin in voller Höhe zu Buche steht, jedoch wird sie durch die gesonderte Negativdarstellung im Wertberichtigungskonto auf der Aktivseite der Bilanz, um den voraussichtlichen Betrag des Forderungsausfalles gekürzt.

Auf dem Personenkonto des Schuldners wird dies mit einer separaten Einnahmeart dargestellt. Diese Buchung ist eine rein interne Bereinigungsbuchung, welche den Anspruch gegenüber dem Schuldner nicht aufhebt. Der Schuldner sieht diese Buchung auf dem externen Kontoauszug des HKR nicht.

#### a) Einzelwertberichtigung (EWB)

Zweifelhafte Forderungen über einem Wert von 2.000,00 € unterliegen grundsätzlich einer einzelnen Betrachtung und Bewertung (EWB).

Bei der Bewertung der bestehenden Forderungen zum Stichtag 31.12.2011 wurde von der voran beschriebenen regulären Vorgehensweise abgewichen. Auf den Schritt der Einzelwertberichtigung wurde vorerst verzichtet und alle Forderungen wurden der pauschalen Einzelwertberichtigung unterzogen. Dabei blieben die durchlaufenden Forderungen Dritter und antizipativ abzugrenzende Forderungen unberücksichtigt.

Es bestehen ca. 200 Forderungen die den Wert von 2.000,00 € übersteigen. Derzeit wird seitens des Fachamtes eingeschätzt, dass eine Aufarbeitung dieser Forderungen ca. 3 Jahre in Anspruch nehmen wird. Sofern sich die angespannte Personalsituation der Stadtkasse normalisiert, wird die Bewertung der betreffenden Forderungen bis 31.12.2023 vorgenommen.

Nach Rücksprache des LRH ist es vertretbar, diese Forderungen ebenfalls einer pauschalen Einzelwertberichtigung zu unterziehen, wenn eine Aufarbeitung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgeholt wird.

Der LRH wies darauf hin, dass das Ausfallrisiko je Einnahmeart (EA) betrachtet werden sollte. Das Ausfallrisiko einzelner Forderungsarten wurde, wie unter „pauschaler Einzelwertbetrachtung“ beschrieben, differenziert geschätzt.

#### b) pauschale Einzelwertberichtigung (pEWB)

Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung, können gem. § 39 KomHVO i.V.m. § 33 Abs. 3 KomHVO Wertansätze gleichartiger Vermögensgegenstände zusammengefasst werden.

Die Pauschalisierung von Forderungen erfolgte zunächst durch die Ermittlung von Einzelrisiken pauschal untergliedert in einzelne Forderungsgruppen (Forderungsarten).

Die Höhe der pauschalen Abschläge orientierte sich an Erfahrungen der Vergangenheit und an erkennbaren neuen Risiken. Die Höhe der Abschläge stellt die nach dem Niederstwertprinzip gebotenen pauschal ermittelten Einzelwertberichtigungen dar.

Die pauschale Einzelwertberichtigung wird in Abhängigkeit vom Forderungsalter vorgenommen. Dabei wurden alle Forderungen berücksichtigt, deren Fälligkeit länger als 2 Jahre in der Vergangenheit liegt. Diese Forderungen haben erfahrungsgemäß sehr geringe bis keine Chancen beigetrieben zu werden.

Es wird davon ausgegangen, dass das Ausfallrisiko von Forderungen ab einem bestimmten Alter prozentual zunimmt. Grundsätzlich wird dieses Ausfallrisiko wie folgt eingeschätzt:

Forderungen die länger als 6 Jahre fällig sind, werden zu 100 % berichtigt.

Forderungen die länger als 5 Jahre fällig sind, werden zu 80 % berichtigt.

Forderungen die länger als 4 Jahre fällig sind, werden zu 60 % berichtigt.

Forderungen die länger als 3 Jahre fällig sind, werden zu 40 % berichtigt.

Forderungen die länger als 2 Jahre fällig sind, werden zu 20 % berichtigt.

Abweichend davon zeigen Erfahrungen, dass bei folgenden Forderungsgruppen bereits früher mit einem Ausfallrisiko gerechnet werden kann:

- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Erbbauzinsen
- Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge
- steuerliche Nebenleistungen (AO + KAG)
- Verwarn- und Bußgelder
- Gebühren aus Verwaltungszwangsverfahren

Bei diesen Forderungsarten sind die Adressaten oftmals beschränkt haftbare juristische Personen, bei denen im Fall der Zahlungsunfähigkeit die Vollstreckungsmöglichkeiten beschränkt sind. Verwarn- und Bußgelder unterliegen einer besonderen Verjährung, die i. d. R. nicht unterbrochen oder gehemmt werden kann. Das Ausfallrisiko von Gebühren aus

Verwaltungszwangsverfahren wird ebenfalls als besonders eingeschätzt, da Schuldner bspw. die Hauptforderung begleichen und die Nebenforderungen ignorieren.

Bei zuvor genannten Forderungsgruppen wurde das Ausfallrisiko wie folgt eingeschätzt:

Forderungen die länger als 3 Jahre fällig sind, wurden zu 100 % berichtigt.

Forderungen die länger als 2 Jahre fällig sind, wurden zu 50 % berichtigt.

c) Pauschalwertberichtigung (PWB)

Bei Forderungen die noch keiner pauschalen Einzelwertberichtigung unterlagen, wurde ein allgemeines Restrisiko für den Ausfall von Forderungen, ein Dekredererisiko angenommen.

Der Pauschalwertberichtigungsprozentsatz wurde anhand des durchschnittlichen Ausfallrisikos werthaltiger Forderungen der letzten (drei bis) fünf Haushaltsjahre ermittelt.

Es ergibt sich für das Jahr 2012 ein Ausfallfaktor von 1,9 %:

		Soll	Ist	Anteil %	Ausfall %
2007	SB	32.105.580,35 €	32.068.366,99 €	99,90%	0,10%
	PK	10.618.065,69 €	10.195.413,76 €	96,00%	4,00%
		<b>42.723.646,04 €</b>	<b>42.263.780,75 €</b>		
2008	SB	36.396.123,01 €	36.215.631,05 €	99,50%	0,50%
	PK	11.032.076,75 €	10.736.899,41 €	97,30%	2,70%
		<b>47.428.199,76 €</b>	<b>46.952.530,46 €</b>		
2009	SB	26.737.560,71 €	26.706.622,35 €	99,90%	0,10%
	PK	11.382.259,20 €	10.841.259,30 €	95,20%	4,80%
		<b>38.119.819,91 €</b>	<b>37.547.881,65 €</b>		
2010	SB	32.429.880,51 €	32.380.348,22 €	99,80%	0,20%
	PK	10.770.843,00 €	10.231.401,60 €	95,00%	5,00%
		<b>43.200.723,51 €</b>	<b>42.611.749,82 €</b>		
2011	SB	31.558.638,16 €	31.472.203,47 €	99,70%	0,30%
	PK	11.410.625,49 €	11.272.158,74 €	98,80%	1,20%
		<b>42.969.263,65 €</b>	<b>42.744.362,21 €</b>		
	∅	<b>42.888.330,57 €</b>	<b>42.424.060,98 €</b>	98,10%	1,90%

Die Höhe der Wertberichtigung wird anschließend durch Multiplikation des Ausfallrisikos mit dem Bestand werthaltiger Forderungen ermittelt:

#### 1. Ermittlung der werthaltigen Forderungen

Anfangsbestand der Forderungen

- Summe der Forderungen bewertet durch EWB
- Summe der Forderungen bewertet durch pEWB
- antizipativ abzugrenzender Forderungen (i.d.R.)

## = Endbestand der werthaltigen Forderungen

2. Ermittlung des Wertberichtigungsbetrages des Haushaltsjahres:

Werthaltige Forderungen (€) x Pauschalwertberichtigungs-Prozentsatz

## = Pauschalwertberichtigung (€)

### 2.4. Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln gehören insbesondere der Bargeldbestand und Guthaben bei den Kreditinstituten. Die Bestände an liquiden Mitteln wurden zum Bilanzstichtag mit dem entsprechenden Nennwert gemäß Nr. 5.15 BewertRL LSA bewertet.

#### *2.4.1. Sichteinlagen bei Banken*

Erfasst wurden die Guthaben bzw. Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten. Der Nachweis erfolgte anhand der entsprechenden Kontoauszüge per 31.12.2011.

Treuhänderisch verwaltete Konten werden gem. 4.2.6. BewertRL nicht aktiviert. Hierzu zählt insbesondere das Sonderkonto MEAG.

Die Bankbestände der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind in der Bilanzposition Anlagen im Bau zu finden.

#### *2.4.2. Bargeld*

Der Bestand an Bargeld beinhaltet die finanziellen Mittel, die der Stadt Köthen (Anhalt) zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft zur Verfügung stehen. Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 GemKVO in den Räumen der Gemeindekassen und gem. Abs. 1 grundsätzlich unbar. Für die Abwicklung barer Ein- und Auszahlungen können gem. § 3 Zahlstellen eingerichtet werden. Bei der Stadt Köthen (Anhalt) wurden 3 Zahlstellen in diesem Sinne eingerichtet:

- Gebührenkasse Wallstraße,
- Gebührenkasse Rathaus und
- die Samstagkasse der Gebührenkassen.

Außerhalb der Räumlichkeiten der Stadtkasse können, entgegen dem Grundsatz der Einheitskasse, nach § 4 GemKVO Handkassen in Form von Handvorschüssen, Geldannahmestellen geführt werden. Weiterhin sind hierunter auch die Bargeldbestände der Automaten sowie das vorhandene Guthaben der Frankiermaschine zu bilanzieren. Die Ermittlung der von Personen geführten Handkassen erfolgte per Nachweis aus dem Kassenbuch.

Die Bestände der einzelnen Automaten werden vorsichtig mit 0,00 € geschätzt. Mittlerweile lässt sich ein eventuell vorhandener Bestand nicht ohne weiteren hohen Aufwand ermitteln.

Das Ordnungsamt entleert alle Parkscheinautomaten vor dem Jahreswechsel, um sie hauptsächlich vor Vandalismus in der Silvesternacht zu schützen. Daher ist der Bestand i. H. v. 0,00 € sehr wahrscheinlich. Sollten sich in den anderen Automaten noch Bargeldbestände befunden haben, welche dem Vorjahr zuzuordnen gewesen wäre, würde ggf. nach der ersten Entleerung, ein Ertrag aus 2011 in das Jahr 2012 gebucht. Derartige Beträge werden als sehr gering eingeschätzt, denn die Mindestanzahl der Entleerungen ist genau festgelegt und umfasst i. d. R. nur eine kurze Zeitspanne.

### **3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 42 Abs.1 KomHVO) sind sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den Folgebilanzen auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierdurch wird eine periodengerechte Abgrenzung erreicht. Die Bilanzposition wird bei der Stadt Köthen (Anhalt) wie folgt dargestellt:

<b>Anlagekonten:</b>	19000000	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten und
<b>Anlagegruppen:</b>	19110000	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen bspw. dar:

- Vorauszahlung von Miete und Pacht;
- Vorauszahlung von Versicherungsprämien und Verbandsbeiträgen;
- Vorauszahlung von Schuldzinsen;
- Vorauszahlung von Mitgliedsbeiträgen
- Vorauszahlung von Seminarkosten
- Vorauszahlung von Zeitschriften Abos

- Vorauszahlung von Kfz-Steuern
- Beamtenbesoldung zzgl. Nebenleistungen
- Disagio;
- Leasingsonderzahlungen, die über die Laufzeit des Leasingvertrages zu verteilen sind
- einmalige Lizenzgebühren, die über die Laufzeit des Lizenzvertrages zu verteilen sind

Grundsätzlich sind alle vorschüssig gezahlten Beträge (z. B. im Dezember gezahlte Beamtenbesoldung für den Januar des Folgejahres) als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

In den „Standards für die staatliche doppelte Buchführung“ (in der aktuell gültigen Fassung) wird empfohlen, nach einzelfallorientierter Abwägung der Wesentlichkeit, Aufgriffsgrenzen zu definieren. Die Hinweise des Bundes konkretisieren unter Punkt 5.3. die handelsrechtlichen Vorschriften des § 250 HGB, kommen damit den Besonderheiten der öffentlichen Haushalte nach und fördern damit die angestrebte interkommunale Vergleichbarkeit. Das Ministerium Sachsen rät in den FAQ 2.48 ebenfalls zur Festlegung einer wesentlichen Wertgrenze. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Wertgrenzen analog für den Passiven RAP gelten sollten.

Die Stadt Köthen (Anhalt) macht von diesem Vereinfachungsverfahren Gebrauch. Hinsichtlich der Konkretisierung eines Wertes, finden die Empfehlungen des Bundes Anwendung. Für die Eröffnungsbilanz erfolgt die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten mindestens ab einem Wert von 10.000,00 € je Einzelfall. Für die Folgebilanzen erfolgt die Bildung mindestens ab einem Wert von 2.000,00 € je Einzelfall.

Diese Wertgrenzen gelten nicht für die Besoldung und gesetzliche Leistungen.

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten wurde für das Januargehalt (Netto-Basis) der Beamten des Jahres 2012 angesetzt. Das Beamtengehalt wurde zum 31.12.2011 für den Januar 2012 ausgezahlt. Es ergibt sich eine Differenz aus der Netto Zahlung i. H. v. 33.933,96 € und des tatsächlich gebildeten ARAP i. H. v. 22,75 €. Es handelt sich hierbei um einen Reisekostenersatz eines Beamten. Die Lohnsteuer für die Beamtenbesoldung wurde nicht berücksichtigt, da sie erst im folgenden Haushaltsjahr tatsächlich fällig ist und auch erst dann eine tatsächliche Auszahlung erfolgt.

Die Buchhaltung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt 2011 wurde unter den genannten Kriterien überprüft, daraus ergaben sich keine Anhaltspunkte zur weiteren Bildung eines ARAP zum Stichtag 31.12.2011.

## **D. Passiva**

### **1. Eigenkapital**

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen der Aktivseite (Vermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) einerseits und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen), Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf der anderen Seite.

Das Eigenkapital wird gem. § 46 Abs. 4 KomHVO in folgende Bilanzposten untergliedert:

- Rücklagen
- Sonderrücklagen
- Ergebnisvortrag
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

#### *Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz*

Diese Bilanzposten stellt eine absolute Saldogröße dar. Der Bilanzausweis resultiert aus der Differenz der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten gegenüber den Passivposten unter Berücksichtigung einer eventuellen Sonderrücklage. Ergibt sich hier ein positiver Saldo, stellt dieser die Rücklage dar. Die Rücklagen dienen der Stärkung der Eigenkapitalbasis.

#### *Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses*

An dieser Stelle wird ein Wert angesetzt, der, sich gegebenenfalls aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gem. § 111 Abs. KVG und § 22 Abs. 1 KomHVO ergibt. Da ein doppisch relevanter Überschuss aus dem Jahr 2011 nicht vorliegt, erfolgt kein Ausweis in der Eröffnungsbilanz.

#### *Rücklagen aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses*

Diese Rücklage beinhaltet den Wert, der sich aus der Gegenüberstellung von außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen ergibt. Der positive Ergebnissaldo wird der Rücklage zugeführt. Ein entsprechender Sachverhalt liegt im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 nicht vor.

## **2. Sonderposten**

Kommunen erhalten für bestimmte Aktivitäten Fördermittel des Bundes, Landes oder der EU. Außerdem erheben sie Beiträge, bspw. für den Straßenbau, von den anliegenden Grundstücksbesitzern. Diese vermögenswirksamen Vorgänge bilden ein eigenständiges Finanzierungselement und werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Ziel der Passivierung ist die Schaffung von Transparenz, aus welchen Kapitalquellen die Vermögenswerte der Kommune finanziert wurden. Sonderposten stellen kein Eigenkapital der Kommune dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Es handelt sich aber auch nicht um Kredite, da grundsätzlich keine Rückzahlungspflicht besteht. Aus diesem Grund wird der Sonderposten zwischen dem Eigenkapital und dem Fremdkapital dargestellt.

Die Erfassung erfolgt nach der Zuordnung in folgende Anlagekonten und Anlagegruppen je nach Herkunft:

<b>Anlagekonten:</b>	2311XXXX	Sonderposten (SoPo) aus Zuwendungen
	2321XXXX	SoPo aus Beiträgen
	2331XXXX	SoPo für den Gebührenaussgleich
	2341XXXX	SoPo aus Anzahlungen
	2391XXXX	sonstige SoPo
<b>Anlagegruppen:</b>	23110010	SoPo für Gebäude
	23110011	SoPo Infrastrukturvermögen
	23110012	SoPo zu immateriellen Vermögen
	23110013	SoPo pauschale Bewertung
	23110014	SoPo Vorräte
	23110015	SoPo Straßenbeleuchtung
	23110016	SoPo Kunstgegenstände
	23110017	SoPo für Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
	23110018	SoPo für Betriebsvorrichtungen, BGA, Nutzpflanzen und Nutztiere
	23110019	SoPo für bebaute und unbebaute Grundstücke

23210010	SoPo aus Straßenausbau-/Erschließungsbeiträgen
23210011	SoPo aus Ausgleichsbeiträgen städtebaul. Maßnahmen
23410010	SoPo aus Anzahlungen auf materielles Vermögen
23410011	SoPo aus Anzahlungen auf immaterielles Vermögen
23910011	SoPo für die Auflösung von Stellplatzverpflichtungen
23910012	SoPo sonstiges Infrastrukturvermögen
23910013	SoPo sonstiges BV BGA
23910014	SoPo sonstiges Gebäude
23910015	SoPo sonstiges Kunstgegenstände

### *Allgemeines zu Sonderposten*

Zuwendungs- und beitragsfinanziertes Vermögen wird in der kommunalen Bilanz in Form der Bruttoausweisung dargestellt. Der Zuschuss/Beitrag wird auf der Passivseite als Sonderposten ausgewiesen.

Sonderposten sind grundsätzlich ab dem Eingang des Zuwendungsbescheides zu bilden. Gleichzeitig ist eine Forderung zu buchen, bis der Zahlungseingang erfolgt.

Soweit der bezuschusste Vermögensgegenstand noch nicht in Betrieb genommen wurde, erfolgt die Darstellung des Sonderpostens unter Sonderposten aus Anzahlungen. Nach Aktivierung des geförderten Vermögensgegenstandes erfolgt die Umbuchung und konkrete Zuordnung. Die Auflösung erfolgt parallel zur Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes, beginnend mit dem Monat der Inbetriebnahme, soweit die Zahlung bereits erfolgte, in allen anderen Fällen mit dem Monat der Einzahlung.

Pauschal geleistete Sonderposten werden keinem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden, die Auflösung erfolgt über 20 Jahre, beginnend ab dem 1.1. des Folgejahres der letzten Einzahlung. Dies gilt auch für Sonderposten, die nicht unmittelbar einem Vermögensgegenstand zugerechnet werden können. Sonderposten die einer bestimmten Anlagengruppe zugeordnet werden konnten, erhielten die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlagengruppe beginnend ab dem 1.1. des Folgejahres der letzten Einzahlung.

Bei den SALEG Maßnahmen erfolgte die Zuordnung der Fördermittel und Einzahlungen gemäß der geprüften Jahresabrechnung des jeweiligen Projektjahres. Eine konkrete Zuordnung der Fördermittel und Einnahmen wurde jedoch erst ab ca. 2001 vorgenommen. Die Verteilung des Sonderpostens von Projektabrechnungen, denen keine Übersicht der

konkreten Zuordnung vorlag, erfolgte im Verhältnis zur Summe aller Einzahlungen (Fördermittel, Eigenanteil, sonst. Einnahmen) des Projektjahres. Die Maßnahmen der noch nicht abgerechneten Projektjahre erhalten einen Sonderposten i.H.v. 2/3 (bzw. 80%) der Kosten. Diese Schätzung wird analog der Sonderposten im Zusammenhang mit den Bankbeständen der SALEG vorgenommen (s. Bemerkungen zu Sonderposten Anzahlungen auf materielles Vermögen). Die Vorgehensweise erfolgte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einmalig anlässlich der Aufstellung der EÖB, da es sehr aufwendig ist, die konkrete Aufgliederung zum jetzigen Zeitpunkt nachzuholen. Prinzipiell wurde der Anteil der Einzahlungen aus Fördermitteln und Einnahmen als Sonderposten bilanziert. Einnahmen i. d. S. beinhalten alle Ausgleichsbeitragszahlungen und sonstige Einzahlungen von Dritten. Der jeweilige städtische Eigenanteil findet bei der Bilanzierung des Sonderpostens keine Berücksichtigung.

Die Vollständigkeitsprüfung wurde wie folgt sichergestellt:

- Auswertung aller im Vermögenshaushalt erhaltener Leistungen seit 1991 (Liste USK)
- Auswertung aller städtebaulicher Fördermaßnahmen

Bei Vermögensgegenständen, die keiner Abschreibung unterliegen, bleibt der Sonderposten solange in voller Höhe bestehen, wie sich der bezuschusste Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) befindet.

Investive Fördermittel der Dörfer Löbnitz a. d. L., Wülknitz, Dohndorf vor der Eingemeindung zur Stadt Köthen (Anhalt) konnten nur auf Grund einer Meldung durch die Kommune Osternienburger Land sowie aus den Berichten des RPA des LK ABI zur Jahresrechnung 2003 vorgenommen werden. Darüber hinaus wurde mangels Unterlagen kein weiterer Sonderposten bilanziert.

Besonderheiten:

#### *Sonderposten aus Zuwendungen*

Sonderposten aus Zuwendungen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Einzahlungen stammen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

#### *Sonderposten für Gebäude*

Anlässlich der Erstbewertung erfolgte die Bewertung einiger Objekte anhand des Sachwertverfahrens. Dabei wurden alle Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt, da die Bewertung des Gebäudes den Zustand zum Bilanzstichtag widerspiegelt. Aus diesem Grund wurden bei den betroffenen Objekten auch die erhaltenen Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen bilanziert. Der Beginn der Auflösung orientiert sich an dem Monat der letzten Einzahlung der Teilmaßnahme und der Restnutzungsdauer des Gebäudes zum Bilanzstichtag.

Bei den Objekten 1-0010044 Teilobjekt der FFW Köthen, 1-0003592 Rathaus und 1-0003630 Kita Waldfrieden wurden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, die jedoch keine Vollsanierung darstellen. Die Objekte wurden vor 1991 angeschafft und anhand des SWert-Verfahren bewertet. Diese Bewertung spiegelt den Zustand zum Bilanzstichtag wider. Eine Bewertung nach Sachwertverfahren ohne Sanierung kann nicht durchgeführt werden, da sich die Maßnahmen über einen Zeitraum von 1994 bis 2004 erstreckten. Die Sonderposten dieser Objekte wurden auf den Restwert der jeweiligen Gebäude begrenzt.

#### *Sonderposten Infrastrukturvermögen*

Die Zuwendungen wurden in die verschiedenen Bestandteile des Infrastrukturvermögens eingeteilt, sofern bereits bei dem einzelnen Vermögensgegenstand eine Unterteilung vorgenommen wurde. Die Untergruppe Sonderposten Straßenbeleuchtung gehört eigentlich zum Infrastrukturvermögen. Die separate Darstellung dient lediglich der Kontrolle, dass der Restwert des Sonderpostens den Restwert der Straßenbeleuchtung nicht überschreitet.

Problematisch war die Festlegung der Nutzungsdauer für den Sonderposten der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung, denn die von dem Gutachter vorgenommene Untergliederung in Leuchten, Masten, Kabel und Schaltschrank, kann hier so nicht umgesetzt werden. Die Anlagegüter Leuchten sind mit einer Nutzungsdauer von 270 Monaten bilanziert, der Kabel- und Mastenbestand mit 540 Monaten.

Bei der Festlegung der Nutzungsdauer für die Fördermittel, wurden folgende Überlegungen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich erarbeitet:

- bei Erneuerung der Straße wird nicht unbedingt auch die Straßenbeleuchtung erneuert, häufig werden nur die Leuchtköpfe ausgetauscht (Masten werden, soweit sie erhalten sind, weiter genutzt)
- laut der BewertRL beträgt die Nutzungsdauer der Straßenbeleuchtung ohne Unterscheidung in diese 4 Einteilungen zwischen 15-25 Jahren.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat sich in diesem Fall dafür entschieden, den Anteil an Fördermitteln, der auf die Straßenbeleuchtung fällt, mit dem analogen Abschreibeplan der Leuchten (1-0006547) zu verknüpfen. Demnach hat der Sonderposten eine Laufzeit von 270 Monaten, beginnend ab dem Monat der Einzahlung.

Bei Grunderwerb i. V. m. Erschließungsabsichten kam es zu Bewertungsdifferenzen, da Grund und Boden von bspw. Straßen mit 5,00 €/m<sup>2</sup> bewertet werden müssen. Die dadurch entstandene Bewertungsdifferenz wurde dem immateriellen Vermögen und der zugehörige Sonderposten dem Sonderposten immateriellen Vermögen zugeordnet.

Straßen, welche von Dritten hergestellt und der Stadt überlassen wurden, sind mangels Nachweise der tatsächlich entstandenen Kosten nach dem Sachwertverfahren bewertet worden. Sofern der Stadt die Straßen unentgeltlich überlassen wurden, steht dem jeweiligen Anlagegut ein Sonderposten in der Höhe des ermittelten Sachwertes gegenüber. Die Kosten der Straßenbeleuchtung konnten in diesen Fällen nicht separiert werden. Eine Bildung des Sonderpostens für die Beleuchtung wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unterlassen. Der Sonderposten wurde in diesen Fällen der Straße zugeordnet.

#### *Sonderposten zu immateriellen Vermögen*

Gem. § 34 Abs. 6 KomHVO sind Investitionsfördermaßnahmen Dritter als immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe der Zuwendung und für die Dauer der Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung auszuweisen, sofern die Kommune selbst Zuwendungen für diese Investitionsfördermaßnahmen nach Satz 2 erhalten und diese weitergereicht hat, ist hierfür zusätzlich ein Sonderposten zu bilden. Die bilanzierten Investitionsfördermaßnahmen sind zum Bilanzstichtag abgeschlossen, daher erfolgt die Zuordnung zur Kontengruppe 231.

Die Ermittlung der Nachweise bestehender Rückleistungsansprüche aller seit 1991 durchgeführten Maßnahmen wäre sehr zeit- und kostenintensiv. Daher hat sich die Stadt Köthen (Anhalt) einer Bewertungsvereinfachung bedient, die sich an den Empfehlungen des LRH vom 11.11.2009 orientiert. Alle Zuwendungen für Dritte im Rahmen städtebaulicher Fördermaßnahmen, werden als immaterielles Vermögen bilanziert und ab dem 1.1. des Folgejahres der letzten Zahlungsleistung über 20 Jahre aufgelöst. Hierunter zählen nicht nur die Leistungen für Investitionsfördermaßnahmen Dritter, sondern auch die entstandenen Aufwendungen für die Durchführung des Sanierungszweckes. (bspw. Unterhaltung von Immobilien, Treuhänderhonorar, Bewertungsdifferenzen usw.)

#### *Sonderposten Kunstgegenstände*

Die Sanierung denkmalgeschützter Objekte wurde häufig bezuschusst. Eine solche Finanzierung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist mit einem Sonderposten an dieser Stelle abzubilden. Zuwendungen sonstiger Dritter sind unter dem sonstigen Sonderposten darzustellen.

#### *Sonderposten Vorräte*

Für die Erschließung der Grundstücke (exklusiv der Straßen) im Industriegebiet Ost sind bei der Stadt Köthen (Anhalt) Kosten i.H.v. 10.820.422,29 € entstanden. Dem entgegen stehen Einzahlungen i.H.v. 7.160.623,38 €. Folglich trug die Stadt Köthen (Anhalt) einen Kostenanteil für eigene Grundstücke i.H.v. 3.659.798,91 €. Es wurden Einzahlungen aus Fördermitteln i.H.v. 2.321.731,23 € ermittelt.

Es konnte ermittelt werden, dass vor Bilanzstichtag Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 221.433 m<sup>2</sup> verkauft wurden. Zum Bilanzstichtag wurden die Grundstücke im IG Ost mit einer Gesamtfläche von 254.411 m<sup>2</sup> ermittelt. Daraus lässt sich schließen, dass die Stadt Köthen insgesamt 475.844 m<sup>2</sup> eigene Flächen besaß.

Die Fördermittel wurden zunächst zwischen Stadt und fremden Erschließungskosten aufgeteilt. Anschließend erfolgte eine Verteilung des städtischen Anteils im Verhältnis zu den m<sup>2</sup> der vor Bilanzstichtag verkauften Flächen und der noch im Bestand geführten Flächen zum 31.12.2011.

### *Sonderposten aus Straßenausbau-/Erschließungsbeiträgen*

Der Beitrag wird auf der Passivseite als Sonderposten ausgewiesen. Grundsätzlich erfolgt der Zusammenhang der erschlossenen bzw. ausgebauten Straße.

Sonderposten sind ab Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu bilden. Gleichzeitig ist eine Forderung zu buchen, bis der Zahlungseingang erfolgt. Bereits festgesetzte Beiträge, die noch als offene Forderung in der Vermögensrechnung stehen, werden unter der Position Sonderposten für Anzahlungen auf materielles Vermögen dargestellt und ggf. im Wert berichtigt.

Die tatsächlich erhaltenen Beiträge seit 1991 wurden jahresweise pauschal der Anlagengruppe Verkehrsfläche zugeordnet. Die in dieser Anlagengruppe bilanzierten Vermögensgegenstände haben überwiegend eine Nutzungsdauer von 300 Monaten, ausgehend davon, dass fast ausschließlich Straßen außerhalb des Sanierungsgebiets hergestellt wurden. (innerhalb des Sanierungsgebietes werden i. d. R. Ausgleichsbeiträge erhoben)

Die Bewertung der tatsächlich erhaltenen Beiträge bis zum Stichtag 31.12.2011 erfolgte anhand der Sachbuchauszüge. Die Kasseneinnahmereste (offene Forderungen) aus Beiträgen wurden ebenfalls als Sonderposten unter Anzahlungen bilanziert.

Die Beitragsermittlung der erschlossenen Grundstücke des Wohngebiets West, erfolgte anhand einer Kalkulation des zuständigen Fachbereiches. Die ermittelten Werte wurden dann in den Kaufpreis einkalkuliert. Im Notarvertrag wurde die Höhe des Kaufpreises festgelegt, außerdem wurde geregelt, dass die Erschließungskosten im Kaufpreis enthalten sind.

Die Berechnung und Zusammensetzung des Kaufpreises ergibt sich aus dem Stadtratsbeschluss 97/STR/33/010. Aus diesem Beschluss geht die Zusammensetzung des Kaufpreises hervor, zudem wurden auch bestimmte Vergünstigungsmöglichkeiten eingeräumt und beschlossen.

Bei den Erbbaurechtsverträgen fanden die Erschließungskosten in der Kalkulation des Erbbauzinses ihre Berücksichtigung. Die ersten Verträge wurden ab 1997 durch den Stadtrat (StR) beschlossen und mit den Nutzern geschlossen.

Unterlagen zu konkreten Grundstückskäufen, könnten in den Abteilungen Ratsbüro (Beschlüsse des StR) bzw. Liegenschaften 101 abgefordert werden. Da die Unterlagen jedoch größtenteils bereits archiviert sind, bedarf es eines erheblichen Aufwandes den Nachweis konkret zu jedem einzelnen Grundstück im Rahmen der Eröffnungsbilanz zu erbringen. Aus diesem Grund liegen beispielhaft Auszüge einiger Verkäufe und der Ratsbeschluss über die Zusammensetzung des Kaufpreises als Nachweis den Bewertungsakten folgender Straßen: Ascherslebener Allee, Ballenstedter Bogen, Frenzer Weg, Hoymer Ring bei.

#### *Sonderposten aus Ausgleichsbeiträgen städtebaul. Maßnahmen*

Grundsätzlich sind in dieser Position die geleisteten Ausgleichsbeiträge nach BauGB abzubilden. Ausgleichsbeiträge für das städtebauliche Programm Innenstadtsanierung wurden bereits vor dem Bilanzstichtag erhoben. Die Abrechnungen der Projektjahre lassen nicht zweifelsfrei erkennen, welche der Einnahmen auf Grund der Erhebung von Ausgleichsbeiträgen erfolgte. Zweifelsfrei sind die Ausgleichsbeiträge jedoch in den Sonderposten bereits abgeschlossener Maßnahmen und in den geleisteten Anzahlungen enthalten. Dass der Bankbestand an liquiden Mitteln des Sanierungsträgers ebenfalls Ausgleichsbeiträge beinhaltet, wurde bei der Bewertung berücksichtigt und nachfolgend in der Position Sonderposten aus Anzahlungen genauer erläutert. Zukünftig sind Ausgleichsbeiträge über den städtischen Haushalt abzubilden und konkret nach dem Grund der Einzahlung darzustellen.

#### *Sonderposten aus Anzahlungen auf materielles Vermögen*

Konkret beinhaltet diese Kontengruppe den Anteil an Fördermittel der liquiden Mittel der SALEG, Fördermittel für Anzahlungen, die die Stadt Köthen (Anhalt) für angefangene oder geplante Maßnahmen erhalten hat sowie zweckgebundene investive Spenden, deren Zweck sich noch nicht erfüllt hat.

Gem. Kontenrahmenplan und MI Erlass zur Bilanzierung von Treuhandkonten vom 07.12.2017 werden diese Bestände als geleistete Anzahlungen im Bau in der städtischen Vermögensrechnung dargestellt, außerdem ist ein entsprechender Sonderposten zu passivieren. Die Bankbestände setzen sich aus erhaltenen Fördermitteln, den zu leistenden Eigenanteil und/ oder den Ausgleichsbeiträgen sowie sonstigen Einnahmen, wie bspw. aus dem Verkauf von SALEG-Vermögen, zusammen.

Die Bankbestände der Förderprogramme „Altstadt Umbau“, „Stadtumbau Rüsternbreite“, Stadtumbau „Wasserturm“ und Stadtzentrum ASO bestehen laut Fördermittelrichtlinie aus einem Drittel Eigenanteil und zwei Drittel aus Fördermitteln (Bund und Land). Bis zum Bilanzstichtag wurden in diesen Programmen keine Ausgleichsbeiträge festgesetzt. Der Sonderposten wird in diesen Fällen in Höhe von zwei Drittel der Bankbestände zum Stichtag festgesetzt.

Der Bankbestand des Förderprogramms „Historische Altstadt Denkmalschutz“ besteht gemäß der Fördermittelrichtlinie aus 80 % Fördermitteln und 20 % Eigenmitteln. Auch in diesem Programm wurden bis zum Bilanzstichtag keine Ausgleichsbeiträge festgesetzt.

Die Ermittlung des Sonderpostens für die Maßnahme Innenstadtsanierung kann nicht nach einem Verhältnis aus der Fördermittelrichtlinie aufgeteilt werden, da hier auch Ausgleichsbeiträge (zweckgebundene Einnahme) zu berücksichtigen sind.

Aus dem Zwischenverwendungsnachweis zum Stichtag 31.12.2011 ergibt sich, dass seit Beginn der Maßnahme Sanierung Innenstadt insgesamt

1. Zweckgebundene Einnahmen	2.444.328,00 €
2. Fördermittel	20.429.757,03 €
3. Eigenanteil der Gemeinde	8.875.705,66 €
4. eingegangene noch nicht abgerechnete Einzahlungen (auf Grund Jahresabrechnung der Bank zum Konto)	545,67 €

eingegangen sind. Der Bestand der liquiden Mittel besteht demnach aus:

	Einzahlungen	% - Anteil	Kassenbestand
1	2.444.328,00 €	8	56.412,88 €
2	20.429.757,03 €	64	451.303,02 €
3	8.875.705,66 €	28	197.445,07 €
4	545,67 €	0	- €
Summe	31.750.336,36 €	100	705.160,97 €

Zusammenfassend ergeben sich für die Bankbestände beim Sanierungsträger SALEG folgende Sonderposten:

Konto	Förderprogramm	Bankbestand	Sonderposten	
122 0336 73	Stadtumbau "Altstadt"	496.592,07 €	331.061,38 €	zu 2/3
122 0343 82	Stadtumbau "Aufwertung Rüsternbreite"	52.642,26 €	35.094,84 €	zu 2/3
151 4347 43	Stadtzentrum ASO	21.921,53 €	14.614,35 €	zu 2/3
151 6773 33	Stadtumbau "Wasserturm"	97.518,77 €	65.012,51 €	zu 2/3
122 0431 51	Historische Altstadt Denkmalschutz	291.307,14 €	233.045,71 €	80%
122 0379 14	Sanierung Innenstadt	705.160,97 €	507.715,90 €	berech.

Weiterhin gehören zu den Sonderposten aus Anzahlungen auf materielles Vermögen, jene Sonderposten die aus den Kasseneinnahmeresten der Beiträge aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012 übertragen wurden. Hierbei handelt es sich um noch nicht erhaltene Beiträge. Abweichend vom Grundsatz, die Sonderposten in voller Höhe zu bilanzieren, wurden diese ggf. analog der WB der Forderung, im Wert berichtigt. Es handelt sich bei den Kasseneinnahmeresten um Altforderungen weniger einzelner Schuldner, die im Rahmen der Forderungsbewertung einer Bereinigung auf den tatsächlich werthaltigen Betrag unterlagen. Dies müsste analog auch bei den Beiträgen berücksichtigt werden. Auf der Passivseite der Bilanz ist jedoch das Instrument der WB nicht vorgesehen.

#### *Sonderposten für die Auflösung von Stellplatzverpflichtungen*

An dieser Stelle werden erhaltene Einzahlungen für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen aus den USK 61500.35000 und 68000.35000 abgebildet.

Die Verpflichtung des Eigentümers zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen ergibt sich aus dem Bauordnungsrecht. Für bereits bestehende Anlagen können sie aufgrund einer Satzung auch noch nachträglich gefordert werden. Die Stellplatzverpflichtung kann durch einen Geldbetrag (Ablösebetrag) abgelöst werden, wenn der Stellplatzverpflichtung nur unter sehr großen Schwierigkeiten nachgekommen werden kann oder diese aufgrund einer Satzung untersagt bzw. eingeschränkt ist.

Die Ablöseleistungen von Stellplatzverpflichtungen ist zwar eine kommunale Abgabe, sie kann jedoch weder den Gebühren (keine tatsächliche Gegenleistung) noch den Beiträgen (mangels konkret errichteter öffentlicher Einrichtung, die die Möglichkeit der Nutzung einräumt) zugeordnet werden. Seiner Rechtsnatur nach ist der Ablösebetrag eine nichtsteuerliche Sonderabgabe (BVerwG, Urt. vom 30.8.1985 – 4 C 10/81 –, BRS Bd. 36 Nr. 142 = EzGuG 1.30) und wird aus diesem Grund den sonstigen Sonderposten zugerechnet.

Darüber hinaus wird an dieser Stelle noch einmal auf die o. g. allgemeinen Hinweise zu pauschal gebildeten Sonderposten verwiesen.

### *Sonderposten für den Gebührenaussgleich*

Gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 2 e KomHVO sind Gebührenüberschüsse spätestens am Ende des Bemessungszeitraums nach § 5 Abs. 2b KAG als Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu bilanzieren. Bemessungszeitraum ist der Kalkulationszeitraum. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend in der laut Kalkulation für den Abbau der Überdeckung vorgesehenen Periode.

Zum Stichtag 31.12.2011 lagen keine Gebührenüberdeckungen vor.

### *Sonstige Sonderposten*

Unter den sonstigen Sonderposten sind alle weiteren oben nicht aufgelisteten Sonderposten, einschließlich aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und anderer unentgeltlicher Erwerb zusammengefasst.

## **3. Rückstellungen**

### *Allgemeines*

Unter Rückstellungen werden ungewisse Verbindlichkeiten einer Kommune verstanden. Alle Verbindlichkeiten, die in ihrer Höhe, ihrem Zeitpunkt oder in ihrem Bestehen nach nicht sicher sind, werden als Rückstellungen bezeichnet. Bei gewöhnlichen Verbindlichkeiten – auch „gewisse“ Verbindlichkeiten genannt – sind Grund, Höhe und Fälligkeit bekannt. Rückstellungen sind jedoch dadurch gekennzeichnet, dass mindestens einer dieser Parameter ungewiss ist. Durch die Bilanzierung der Verpflichtungen in Form von Rückstellungen wird dem Vorsichtsprinzip entsprochen. Es werden die gemeindlichen Verpflichtungen transparent und nachvollziehbar gemacht, die bei der Gemeinde künftig zu Zahlungen führen könnten.

Eine Rückstellungsbildung erfolgt aufgrund eines spezifischen Sachverhaltes, um den Aufwand periodengerecht abzubilden, mit der Folge, dass in einer späteren Periode mit der Auszahlung kein Aufwand entsteht. Die Rückstellung mindert den Erfolg der Kommune im Haushaltsjahr der Rückstellungsbildung.

Ausschlaggebend ist ein im Haushaltsjahr (der Rückstellung) „verpflichtendes Ereignis“ der Stadt gegenüber Dritten (Außenverpflichtung) oder gegenüber sich selbst

(Innenverpflichtung) voraus. Ein gemeindliches Ereignis schafft eine rechtliche oder faktische Verpflichtung für die Gemeinde, aufgrund dessen sie keine rechtliche Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung hat. Aus diesem Grund ist die Kommune ggf. verpflichtet eine Rückstellung unter Beachtung des Vorsichtsprinzips im notwendigen Umfang zu bilden und damit in ihrer Bilanz darzustellen.

Die Zulässigkeit zur Bildung einer Rückstellung ist in § 111 Abs. 2 KVG i. V. m. § 35 KomHVO festgeschrieben. Es wird deutlich, dass der Gesetzgeber nicht nur zur Bildung einer Rückstellung in den genannten Fällen verpflichtet, sondern auch, dass die Bildung darüber hinaus unzulässig ist.

Der Kontenrahmenplan sieht die Darstellung von Rückstellungen verschiedene Kontenbereichen vor:

Kontenbereich:

- 25XX für Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen,
- 26XX für Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten,
- 27XX für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen und
- 28XX für sonstige Rückstellungen vor.

Innerhalb der Anlagekonten wurde eine Feingliederung wie folgt vorgenommen:

- 25110010 Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften
- 25120010 Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern
- 26110010 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien
- 26120010 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
- 27110010 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen
- 28110010 Rückstellungen für ATZ Brutto
- 28110013 Rückstellungen für ATZ Abfindung vorzeitiger Renteneintritt
- 28110014 Rückstellungen für Urlaub a.G. längerer Krankheit
- 28210010 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten FAG
- 28210011 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen

- 28310010 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
- 28410010 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren
- 28910010 Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

#### *25 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen*

Alle Kommunen in Sachsen-Anhalt sind nach dem Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Pflichtmitglieder, wenn sie versorgungsberechtigte Beamte haben. Damit lassen die Kommunen die Versorgungsleistungen für ihre Beamten durch einen externen Versorgungsträger erfüllen. Der Versorgungsträger berechnet die beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen und übernimmt die Auszahlungen an den Beamten. Die Kommunen zahlen für diese Dienstleistung eine Umlage an den Versorgungsverband. Das bedeutet, dass alle entstandenen Verpflichtungen gegenüber aktiv Beschäftigten, allen Pensionären und allen Hinterbliebenen nicht in der Bilanz darzustellen sind. Der Sonderfall bei Beamten auf Zeit wurde berücksichtigt, jedoch lagen keine Anhaltspunkte für eine Rückstellung i. d. S. vor.

#### *26 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten*

An dieser Stelle können Aufwendungen (in Form von Rückstellungen) für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten gebildet werden.

Die Altlastenverdachtsflächen sind in der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) mit dem Stand 17.04.2008 enthalten. Die hierin enthaltenen Flächen befinden sich nicht nur im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt), sondern auch im privaten Eigentum.

Wegen der großen Belastung des Lebensraumes für Mensch und Tier, ist die Beseitigung der mit Altlasten verbundenen Umweltgefährdungen eine vorrangige Aufgabe der Umweltpolitik des Landes Sachsen-Anhalt.

Im Land Sachsen-Anhalt werden seit 1991 altlastverdächtige Flächen, Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte), schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen

erfasst. Indiz für die Ersterfassung der Altstandorte nach Aktenlage waren die Branchengruppen. Für die flächendeckende Erfassung der Altablagerungen waren Recherchen von mehr oder weniger gesicherten Quellen u.a. Luftbildern erforderlich. Die erfassten Daten wurden in einem weiteren Schritt formal bewertet und nach ihrem Risikopotenzial in drei Prioritätengruppen eingestuft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass lediglich für rund 2.800 dieser Flächen (in LSA) weiterer Untersuchungs- und ggf. Sanierungsbedarf besteht.

Ob eine Pflicht zu Sanierung und Rekultivierung im Einzelfall vorliegt, entscheidet gem. § 13 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) die zuständige Behörde.

Die sachlich zuständige Behörde ist in diesem Fall die untere Bodenschutzbehörde, das Landesverwaltungsamt SA im Zusammenspiel mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, als untere Abfallbehörde, sofern abfallrechtliche Bestimmungen betroffen sind.

Für die Altlastenverdachtsflächen und Abfalldeponien im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) wurden bereits notwendige Maßnahmen unternommen. So wurden Ende der 90ziger Jahre beispielsweise die Deponien fachgerecht abgedeckt und bepflanzt. Bei den Altlastenverdachtsflächen wurden Maßnahmen gegen die Verbreitung der Kontaminierung getroffen. In den B-Plänen sind diese Flächen gekennzeichnet und i. d. R. in ihrer Nutzung beschränkt.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) wurde auf Grund der Vorgaben des Landesverwaltungsamtes erlassen. Das bedeutet, die zuständige Behörde hat Kenntnis von den betroffenen Flächen, Art und Grad der Belastung, sie kann/muss einschätzen können, ob und in wie weit weiterer Handlungsbedarf besteht.

Die Kommentierung zu § 35 GemHVO doppik von Kirchmer und Meinicke verweist auf weitere Vorgehensweisen zur Bildung einer Rückstellung. Hiernach kommt eine Rückstellung in Betracht, wenn die Kommune eine Inanspruchnahme als wahrscheinlich einschätzt, also eine entsprechende Aufforderung durch die zuständige Behörde als wahrscheinlich gilt. Weiterführend wird ebenfalls in der Randnummer 27 klargestellt, dass Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung nicht nur die Feststellung eines Sanierungserfordernisses ist, sondern auch über die Notwendigkeit zur Beseitigung der Altlast entschieden worden ist. Die Notwendigkeit zielt hierbei auf die beabsichtigte Nutzung des Grundstückes ab. Somit ergibt sich bei der Überlegung der Notwendigkeit einer

Maßnahme, immer ein sachlicher und zeitlicher Aspekt. Eine Maßnahme ist sachlich notwendig, wenn der kontaminierte Boden einer zukünftig geplanten Nutzung der Fläche entgegensteht. Eine zeitliche Notwendigkeit zur Durchführung einer Maßnahme liegt beispielsweise vor, wenn von dem kontaminierten Boden eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. (z.B.: Verunreinigung des Grundwassers)

Weder zum Bilanzstichtag 31.12.2011 noch danach lagen der Stadt Köthen (Anhalt) Aufforderungen zur Beseitigung einer weiteren Gefahr bezüglich dieser Flächen vor. Auch ein Sanierungskonzept i. S. d. BBodSchG wurde nicht gefordert. Es wird davon ausgegangen, dass bei Beibehaltung der vorliegenden Nutzung der jeweiligen Fläche, keine weiteren Maßnahmen zur vollständigen und sofortigen Behebung der Belastung ergriffen werden müssen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass mit derartigen Aufforderungen hinsichtlich des Bilanzstichtages zu rechnen war.

Zur Sicherstellung, dass keine weiteren Gefahren von den betroffenen Flächen ausgehen, unterliegen die Grundstücke einem regelmäßigen Monitoring. Das bedeutet, von den zuständigen Behörden werden periodisch Bodenproben entnommen und es wird geprüft, ob Handlungsbedarf besteht.

Ausgehend davon, dass die Stadt Köthen durch die zuständige Behörde in Zukunft verpflichtet werden könnte, ein Sanierungskonzept i. S. d. BBodSchG aufzustellen oder im Einzelfall bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, können dann, zu gegebener Zeit, alle haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung der Maßnahme umgesetzt bzw. in die Wege geleitet werden.

Die in der Vergangenheit in Satzungen (B-Plan) angeführten Altlastenverdachtsflächen werden laut Umweltamt der Stadt Köthen (Anhalt) entsprechend der finanziellen Situation und der Priorität in künftigen Haushaltsjahren geplant. Die Kosten für die jeweiligen Sanierungen können dann periodennah erwirtschaftet werden.

Eine Ausnahme, dass keine Anhaltspunkte zur Bildung einer Rückstellung i. d. S. vorliegen, könnte ggf. die konkret im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes benannte Fläche (2. Änderung B-Plan 8.1 und 8.2 – Anlage 2 S. 9 und 12-13) sein. Sie ist so stark kontaminiert, dass eine Nutzung derzeit ausgeschlossen ist. Der Begründung zum B-Plan ist zu entnehmen, dass man im Jahr 1992 und 1994 von einem erheblichen Gefährdungspotential für das Grundwasser im Umfeld dieser Altlasten ausgegangen ist. Dabei stellte man fest,

dass das kontaminierte Grundwasser (Schadstoffpotential durch Haus- und Industriemüll sowie Bauschutt) für den menschlichen Genuss und als Brauchwasser nicht geeignet sei.

Letztlich hat man in der 2. Änderung des B-Plans 8.1 und 8.2 – Anlage 2 S. 9 aus dem Jahr 2006 Maßnahmen für diese Fläche festgelegt, ohne den zeitlichen Rahmen hierfür vorzugeben. Es heißt, die Fläche solle beräumt und entsiegelt werden. Weiterhin soll eine Bodenlockerung und Rekultivierung durchgeführt werden. Konkret sollte dabei Boden bis zu 1m Tiefe abgetragen und mit gesundem Mutterboden aufgefüllt werden.

Die Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes enthält eine Zusammenfassung des Gutachtens der ibu- Ingenieurgesellschaft für Bau- und Umwelttechnik mbH von 08/1998. Dieser Zusammenfassung kann man entnehmen, in wie fern eine Gefährdung von der belasteten Fläche ausgeht. Dabei wurde kurzfristig die Unterbindung der Grundwasserentnahme in den Kleingärten empfohlen. Langfristig, wird als eine mögliche Maßnahme, die Einkapselung des Deponiekörpers mit einem vertikalen Verdichtungssystem vorgeschlagen. Vor Beginn etwaiger Sanierungsmaßnahmen empfiehlt das begutachtende Unternehmen weitere Sanierungs- und Detailuntersuchungen, die zur Erstellung eines Sicherungs- und Sanierungskonzeptes erforderlich sind.

Es liegen keine Informationen vor, dass diese erforderlichen Untersuchungen stattgefunden haben, bzw. dass hierzu ein Sanierungskonzept erstellt wurde.

Ob aktuell von der Fläche weitere Gefahren ausgehen, kann derzeit und auch hinsichtlich des Bilanzstichtages nicht eingeschätzt werden. Auch eine vorsichtige Schätzung kann mangels erforderlicher Daten nicht ermittelt werden (Art und Umfang der tatsächlich notwendigen Maßnahme). Das Ende des Deponiebetriebes liegt mittlerweile ca. 40 Jahre in der Vergangenheit, so dass eine erneute Untersuchung erst einmal feststellen müsste, in wie weit eine derzeitige Belastung vorliegt und ob weiterhin Gefahren für umliegende Flächen bestehen. Gerade in Anbetracht dessen, dass die Sanierung zweifelsfrei mit erheblich hohen Kosten verbunden wäre, sollte eine aktuelle Einschätzung die geeignetste Maßnahme erst einmal bestimmen. (letztes Gutachten v. 1998) Das zuständige Baudezernat wurde über die Darstellung des Sachverhaltes im Rahmen der Eröffnungsbilanz informiert.

Eine Auflistung aller beeinträchtigten Flächen liegt dem Ordner zur Bilanzposition Rückstellungen bei.

### *27 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen*

Im Rahmen der Bewertung des Vermögens der Stadt Köthen (Anhalt) wurde eine im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltung mit einer Wertminderung beim jeweiligen Anlagegut berücksichtigt. Darüber hinaus liegt keine Meldung des Bau- und Planungsamtes über im Haushaltsjahr 2011 sachlich und zeitlich unabweisbare und unterlassene Instandhaltung vor, die im folgendem Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen, so dass keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1, S. 1, Nr. 5 KomHVO in der Eröffnungsbilanz dargestellt werden.

### *28 Sonstige Rückstellungen*

Das Konto 2811 wurde feiner gegliedert, um die künftige Auflösung der jeweiligen Rückstellung zu vereinfachen.

28110010	Rückstellungen für ATZ
28110013	Rückstellungen für ATZ Abfindung vorzeitiger Renteneintritt
28110014	Rückstellungen für Urlaub a.G. längerer Krankheit

Es besteht eine Verpflichtung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO Rückstellungen für vereinbarte Altersteilzeitarbeitsverhältnisse zu bilden.

Rechtsgrundlagen der Berechnungen sind die zu Grunde liegenden Altersteilzeitregelungen, auf Basis des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBL I 1196, S. 1206) und der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit im öffentlichen Dienst vom 5. Mai 1998 in der jeweils aktuellen Fassung. Zur Bildung der Rückstellung sind die Kosten- und Wertverhältnisse am Tag der Rückstellungsbildung maßgeblich. Abweichend davon kann für die Eröffnungsbilanz für bereits laufende Altersteilzeit aus Vereinfachungsgründen auch auf die Verhältnisse am Stichtag der Eröffnungsbilanz abgestellt werden und nicht auf eine fiktive Rückstellungsbildung zu Beginn des Altersteilzeitverhältnisses. (Kommentierung Kirchmer/Meinicke zu § 35 Rdnr. 39) Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit macht die Stadt Köthen (Anhalt) Gebrauch.

Allgemeines zur Altersteilzeit:

Bei der Stadt Köthen (Anhalt) kam das Blockmodell zur Anwendung. Dabei wurde in der ersten Phase (Beschäftigungsphase) unverändert weitergearbeitet und in der zweiten Phase (Freistellungsphase), die Pflicht zur Freistellung von der Arbeitsleistung durchgeführt.

Im Rahmen der Altersteilzeit sind:

- das Regelarbeitsentgelt sowie
- die Rentenversicherungsbeiträge aufzustocken.

Neben dem Altersteilzeitgesetz ist der Tarifvertrag Altersteilzeit VKA anzuwenden.

Während der Beschäftigungsphase erhält der Beschäftigte nur das halbe Nettoeinkommen zuzüglich eines gesetzlichen und eines tariflichen Aufstockungsbetrages.

Aus der Nichtauszahlung der hälftigen Vergütung baut sich ein sogenannter Erfüllungsrückstand (Differenz aus tatsächlicher Arbeitsleistung und halbem Nettoeinkommen) auf, der die rückständige Vergütung und die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, den Beitrag zum kommunalen Versorgungswerk und sonstige lohnabhängige Nebenleistungen des Arbeitnehmers enthält. Dieser stellt eine schrittweise anzusammelnde Rückstellung dar, die in der Phase der Freistellung in Anspruch genommen wird. Für die gesetzlichen und tariflichen Aufstockungsbeträge sowie die Rentenaufstockung werden zu Beginn der Altersteilzeit vollständig Rückstellungen gebildet, die monatlich ratierlich aufgelöst werden.

Als Rückstellung sind dabei alle voraussichtlich anfallenden Kosten wie

- das Regelarbeitsentgelt,
- die gesetzliche Aufstockung,
- die tarifliche Aufstockung,
- die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungen,
- Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge
- die Arbeitgeberanteile des ZVK Beitrages,
- Arbeitgeberumlage an die ZVK und

- Abfindungen als Ausgleich für den vorzeitigen Renteneintritt

zu berücksichtigen.

### Bewertung und Belegführung

Bei der Bewertung der zum Bilanzstichtag noch laufenden Altersteilzeitvereinbarungen wurde auf die Zuarbeit von der Personalabteilung abgestellt. Als Basis für die jeweiligen Berechnungen wurden die Lohn- und Gehaltsnachweise der Monate Oktober, November und Dezember des Jahres 2011 aus dem Lohn- und Gehaltsprogramm generiert.

Alle ATZ Verträge wurden vor dem 1.1.2010 abgeschlossen, bzw. beginnen vor diesem Stichtag, so dass die Gesetzesänderung von 2010 nicht berücksichtigt werden musste. Die letzte Mitarbeiterin startete im Dezember 2009 mit der ATZ.

Die SV- und steuerpflichtigen Anteile der ZVK sowie die Veränderung aus dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 (Erhöhung des Steuerfreibetrages ab dem 01.12.2011) blieben aus Vereinfachungsgründen der Berechnung unberücksichtigt. Für jeden betreffenden Mitarbeiter wurde ein Aktenvermerk angefertigt, der jeweilige Altersteilzeitvertrag wurde beigelegt.

Die Richtigkeit der Lohnscheine wird dabei nicht in Frage gestellt, da die Lohn und Gehaltsabrechnungen periodisch von übergeordneten bzw. externen Prüfororganen auf Richtigkeit untersucht werden.

Rundungsdifferenzen bei Einzelberechnungen können nicht ausgeschlossen werden.

Es ergeben sich nach Stichtag Änderungen zu den Ursprungsverträgen hinsichtlich der ATZ-Laufzeiten. Dies ist im jeweiligen Haushaltsjahr zu berücksichtigen.

Mitarbeitern, denen die Rente wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gekürzt wurde, hatten einen Anspruch auf Abfindung. Grundlage der Abfindungsrückstellung waren die Meldungen der Mitarbeiter selbst und die Lohnscheine der betreffenden Mitarbeiter. Die Rentenbescheide wurden jedoch aus Datenschutzgründen der Personalakte nicht beigelegt. Nach einer Gesetzesänderung 2014 durften die Mitarbeiter ohne Abschläge eher in Rente gehen. Abfindungen wurden seit Bilanzstichtag nur für 7 Mitarbeiter gezahlt. Die Rückstellung wird i. H. d. Bruttobetrag, des ZVK Beitrages sowie der ZVK Umlage gebildet.

Der Störfall lfd. Nr. 9 wurde bereits zum Stichtag 31.12.2011 berücksichtigt. Es wurde bei einem Mitarbeiter der Vertrag vom 24.09.2013 zu Grunde gelegt, da sich durch den Vertrag die Laufzeit der ATZ verkürzte.

Unter diese Bilanzposition fallen ebenfalls Urlaubsansprüche von Beschäftigten, bei denen bis zum jeweiligen Bilanzstichtag aufgrund einer langfristigen Erkrankung in deren Folge der Urlaub nicht fristgerecht angetreten werden konnte. Als langfristige Erkrankung gilt eine Erkrankung außerhalb der Entgeltfortzahlung i. d. R. bei Vorliegen eines Ausfalls auf Grund ein und derselben Erkrankung von mindestens 6 Wochen.

Die Bestandsaufnahme der betreffenden Sachverhalte konnte mittlerweile nur noch schwer ermittelt werden. Nachweise der Erkrankung wurden auf den Krankenkarten der jeweiligen Mitarbeiter geführt. Diese liegen auch vor. Die Nachweisführung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, auf Grund einer lang anhaltenden Erkrankung, konnte nicht erbracht werden. Grund hierfür ist die elektronische Datenerhebung im Zeiterfassungsprogramm Nova Time. Die Zeiterfassung speichert lediglich die Daten des laufenden und der zwei vorangegangenen Kalenderjahre. Da nach dem kameralen Recht eine Beweisführung in dieser Angelegenheit nicht notwendig war, wurde es versäumt, zum Jahresende einen entsprechenden Ausdruck als Buchungsnachweis zu erstellen. Mithin besteht dieser Umstand bis zum Jahr 2016, wird hiermit erklärt und ist in den Anhängen zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2016 erneut anzuführen. Ab sofort wird die Fachabteilung die Belegführung sicherstellen, sodass eine Rückstellung i. d. S. ab dem Jahresabschluss 2017 ordnungsgemäß erfolgen kann.

Die Zuarbeiten des Fachamtes bilden die Grundlage für die Einzelbewertung der Rückstellungsbeträge zum Bilanzstichtag. Für die Höhe der Rückstellung wurde aus Vereinfachungsgründen analog der Altersteilzeitrückstellung auf die Verhältnisse zum Bilanzstichtag 31.12.2011 abgestellt. Bei der Berechnung der Urlaubsrückstellungen findet die handelsrechtliche Verfahrensweise Anwendung. Tarifliche Steigerungen bleiben unberücksichtigt. Als Nachweis dienen die jeweiligen Gehaltsnachweise aus 2011, bzw. die Entgelttabelle TVÖD VKA 2011 b. Eine Ermittlung weiterer Sachverhalte, über die vorliegende Meldung hinaus, welche sich auf den Zeitraum vor den Bilanzstichtag beziehen, ist wegen der eben angeführten eingetretenen Unmöglichkeit ausgeschlossen.

## *2821 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen*

Da diese Umlageerhebung hinsichtlich ihres Entstehungsgrundes und ihrer Fälligkeit weitgehend gesetzlich reglementiert ist, können Rückstellungsbildungspflichten ausschließlich entstehen, wenn Gründe vorliegen, die Einfluss auf die Höhe der Umlagen haben. Dem Grunde nach handelt es sich daher bei den regelmäßig zu zahlenden Umlagen nicht um ungewisse Verbindlichkeiten, sodass Rückstellungen hierfür nicht zu bilden waren.

Ebenso ist keine Rückstellung zu bilden, soweit ungewiss ist, ob im Falle einer möglichen Änderung der Kreisumlagebemessungsgrundlagen eine höhere Belastung überhaupt auf die kreisangehörigen Kommunen zukommen wird. Dies gilt auch für die Berücksichtigung von Steigerungen der Steuereinnahmen, die der durchschnittlichen Entwicklung in der Kommune entsprechen und daher planbar sind. Ob eine höhere Belastung auf die Kommune tatsächlich zukommt, ist jährlich erneut zu prüfen.

Anders verhält es sich, wenn Ereignisse vor dem jeweiligen Bilanzstichtag eintreten, die zu einer noch ungewissen Erhöhung der Umlagezahlungen führen können. Dies ist der Fall, wenn z. B. eine Gewerbesteuernachzahlung erfolgt ist (also auch realisiert wurde), die das normale durchschnittliche Aufkommen wesentlich übersteigt, Auswirkungen auf die Steuerkraftmesszahlen nach § 14 FAG LSA haben wird und somit mit zeitlichem Verzug zu einer Erhöhung der Umlageforderungen führt. Im Hinblick auf die zu erwartende Erhöhung der Umlageverbindlichkeiten entsteht eine ungewisse Verbindlichkeit.

Ein weiterer Grund für eine Rückstellungsbildung ist gegeben, wenn die Verbesserung der Steuereinnahmesituation und die daraus resultierende Erhöhung der Umlagen deutlich über die allgemeine Entwicklung der vergangenen Jahre hinausgehen.

Eine Rückstellung sollte jedoch nur gebildet werden, soweit es sich bei der zu erwartenden Erhöhung um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Stadt Köthen bilanziert eine Rückstellung i. d. S. soweit eine Abweichung von 10 % der regelmäßig zu zahlenden Beträge zu erwarten ist.

Die Betriebsprüfung vom 07.11.2012 und 19.11.2012 hatte eine Umsatzsteuernachforderung zur Folge. Diese Nachforderung wurde mit Bescheid vom 03.12.2012 ggü. der Stadt Köthen (Anhalt) verwirklicht. Das RPA gab den Hinweis für die Bildung von ungewissen Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und

Sonderabgabeschuldverhältnissen den HAUFE Hinweis 2.6. zu Rückstellungen (Wertbeeinflussung und Wertaufhellung) anzuwenden. Problematisch ist hier eine fehlende Regelung des Gesetzgebers für die kommunale Doppik. Nach Rücksprache mit dem LRH liegt ein besonderer Umstand vor, denn mittlerweile sind mehrere Jahre seit dem Stichtag verstrichen. Fraglich ist daher, wie lange rückwirkend man das Wertaufhellungsprinzip anwenden sollte. Eine abschließende Empfehlung für zukünftige Sachverhalte steht noch aus. Beide Ereignisse, sowohl Betriebsprüfung als auch die Verwirklichung durch den Steuerbescheid liegen nach dem Bilanzstichtag 31.12.2011. Aus zuvor genannten Gründen wird das Vorliegen des Sachverhaltes im Anhang lediglich erklärt.

Analog wurde mit dem Sachverhalt umgegangen, der aus einer Lohnsteuerprüfung aus dem Jahr 2012 resultiert. Die daraus resultierende Nachforderung wurde erst im Haushaltsjahr 2013 festgesetzt. Eine Rückstellung kommt mit dem Ereignis der Betriebsprüfung in Frage, wenn mit dieser Nachforderung zu rechnen war.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2011 liegen keine Anhaltspunkte eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen vor.

#### *2821 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren*

Für den Fall von drohenden Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren müssen Rückstellungen passiviert werden. Dabei ergeben sich unterschiedliche Tatbestände.

Voraussetzung ist zum einem, ein gerichtliches Klageverfahren, unabhängig davon, ob es sich um einen Forderungsverzicht oder eine Zahlungsverpflichtung handelt. Nicht erfasst werden hingegen Widerspruchsverfahren. Der Widerspruch ist der vorgeschaltete außergerichtliche Rechtsbehelf vor Beschreitung des Klageweges. (s. § 68 VwGO) Aus diesem Grund wird das Widerspruchsverfahren auch beim Gesetzgeber als „Vorverfahren“ bezeichnet. Der Widerspruch bezieht sich nur auf Verwaltungsakte; deswegen kommt ein Vorverfahren nur bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in Betracht.

Aus dem gerichtlichen Verfahren muss zu dem eine Verpflichtung drohen. Das bedeutet, dass an dieser Stelle alle Verbindlichkeiten, die in ihrer Höhe, ihrem Zeitpunkt oder in ihrem Bestehen nach nicht sicher sind, bilanziert werden. Der Mittelabfluss zur Erfüllung der

Verpflichtung muss dabei wahrscheinlich sein. Sie gilt als wahrscheinlich, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit auf über 50 % geschätzt wird.

Im Umkehrschluss wird bei einem Überwiegen der Erfolgsaussichten (mehr als 50 %) der Stadt (Anhalt) davon ausgegangen, dass die Verpflichtungen nicht drohen. Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Erfolgsaussichten liegen bspw. vor, wenn die Stadt in der Erstinstanz bereits ein Klageverfahren gewonnen hat.

Die Höhe der Rückstellungen für diese drohenden Verpflichtungen ist wiederum im Rahmen des Vorsichtsprinzips (§ 37 Nr. 2 KomHVO) zu ermitteln oder zu schätzen. Vor einer gerichtlichen Entscheidung in der jeweiligen Sache, lassen sich anfallende Verfahrenskosten i. d. R. jedoch nur schätzen. Die Stadt Köthen (Anhalt) berechnet Kosten aus einem Gerichtsprozess oder einem Zivilverfahren mithilfe des ROLAND-Prozesskostenrechners. ([www.der-prozesskostenrechner.de](http://www.der-prozesskostenrechner.de)) Der Prozesskostenrechner schätzt nach Angabe des Streitwertes das finanzielle Risiko eines Prozesses detailliert ein. Die dort angegebenen Prozesskosten setzen sich aus den Gerichts- und den Anwaltskosten beider Parteien zusammen.

Dabei werden die Kosten für Anwälte und Gerichte nicht willkürlich festgelegt. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) regelt die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren und das Gerichtskostengesetz (GKG) die der Gerichtskosten. Der Streitwert ist Ausgangspunkt für die Ermittlung des einfachen Gebührensatzes beider Gesetze. Der Rechner gibt das Gesamtkostenrisiko an. Diese Summe ist das Kostenrisiko für den Fall, dass der angestrebte Rechtsstreit verloren wird. Die berechneten Werte stellen lediglich eine Schätzung dar, bei umfangreichen Beweisaufnahmen können sich bspw. die Kosten auch erhöhen (Gutachter, Auslagen der Zeugen usw.).

Bei der Bewertung der Höhe der Rückstellung ist außerdem zu unterscheiden, ob es sich um einen Aktiv- oder Passivprozess handelt.

Bei einem Aktivprozess (Gemeinde ist Klägerin oder Antragstellerin) werden nur die gerichtlichen Kosten in Ansatz gebracht. Die etwaig eingeklagte Hauptforderung bleibt außer Betracht, da dies keine drohende Verpflichtung ist.

Bei einem Passivprozess werden neben den gerichtlichen Kosten zudem die Hauptforderung sowie etwaige Nebenforderungen (Verzugszinsen) mit in Ansatz gebracht, soweit sie nicht bereits als „gewiss“ in einer anderen Bilanzposition ihren Ansatz rechtfertigen.

Anwaltskosten werden pro Partei berücksichtigt, sofern sich die Stadt Köthen (Anhalt) durch einen externen Juristen vertreten lässt. Kosten des eigenen Personals stellen „sowieso“-Kosten dar und dürfen an dieser Stelle nicht in den Ansatz gebracht werden.

Hinsichtlich der gerichtlichen Kosten wird immer nur die gerade anhängige Instanz in den Ansatz gebracht.

Die Annahmen werden aus Sicht des Stichtages 31.12.2011 beurteilt.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat bei der Ermittlung der Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren letztlich auch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit aus § 98 Abs. 2 KVG zu berücksichtigen. Durch diese Vorschrift wird das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen angesprochen.

Auf Grund von Personalwechsel ist die Aufarbeitung aller zum Bilanzstichtag laufenden Gerichtsverfahren mittlerweile sehr aufwendig. Da es sich bei der Bildung einer Rückstellung lediglich um eine Periodisierung des Aufwandes handelt und dieser auf Grund der Umstellung des kameralen auf das doppelte Rechnungssystem nur künstlich geschaffen und tatsächlich nicht erwirtschaftet wurde, ist es vertretbar, die zu ermittelnden Sachverhalte, anlässlich der ersten Vermögensdarstellung, auf das Wesentliche zu beschränken. Das bedeutet, dass zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes folgende Sachverhalte, die eine der beiden genannten Voraussetzungen alternativ erfüllen, wegen fehlender sog. Erheblichkeit nicht berücksichtigt werden:

- a) Streitwert von unter 10.000,00 € oder
- b) Rückstellung von unter 1.500,00 €.

Für den Stichtag 31.12.2011 ergeben sich auf Grund des wertmäßig gesetzten Filters acht zu bilanzierende Verfahren.

*2841 Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren*

Schwebende Geschäfte stellen zweiseitig verpflichtende Verträge dar, die auf Leistungsaustausch i. S. v. § 320 BGB gerichtet sind und aus Sicht jedes Vertragspartners einen Anspruch und eine Gegenleistung begründen.

Die gesetzliche Haftung, Schenkung, Verlustübernahmeverpflichtung aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und Gesellschaftsvertrag stellen keine schwebenden Verträge mangels Gegenleistung dar.

Der Begriff der drohenden Verluste wird als erfüllt angesehen, wenn es sich erstens um einen Verlust handelt und zweitens der Eintritt droht. Aus einem schwebenden Geschäft ergibt sich dann ein Verlust, wenn der Wert der vom Bilanzierenden zu erbringenden Leistung den Wert der zu empfangenden Gegenleistung übersteigt. Es handelt sich hierbei um einen sog. Verpflichtungsüberschuss.

Der Eintritt eines solchen Bilanzierungsfalles ist eher untypisch für eine kommunale Verwaltung, da dieser eher in Absatzgeschäften zu finden ist.

Ein Verlust i. d. S. liegt beispielsweise vor, wenn die Stadt eine Kehrmaschine mit genau spezifizierter Ausstattung bei einem Autohersteller bestellen würde. Der Kaufpreis wird mit 100 Geldeinheiten (GE) vereinbart. Auf Grund der hohen Nachfrage konnten die Kehrmaschinen günstiger als erwartet hergestellt werden. Die Kehrmaschinen werden vom Hersteller nunmehr für 90 GE auf dem Markt angeboten. Für die Stadt würde, auf Grund des bereits geschlossenen Vertrages, ein Verlust von 10 GE eintreten. Soweit der eintretende Verlust einer fremden Periode zuzuschreiben ist (der Verlust „droht“), muss der Abschreibungsaufwand entsprechend abgegrenzt werden.

Anhaltspunkte für in diesem Zusammenhang stehende Ereignisse zum Stichtag 31.12.2011 liegen nicht vor.

*2891 Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften*

Unter dieser Bilanzposition sind alle sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

Eine Rückstellung i. d. S. wird gebildet, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Die Verpflichtung hat ihren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag.

2. Der Mittelabfluss ist wahrscheinlich. (Rechnungslegung noch offen)
3. Die Höhe der Verpflichtung kann zuverlässig geschätzt werden.
4. Der Gesamtbetrag übersteigt die Wesentlichkeitsgrenze.

Die Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften wurde auf 10.000,00 € bestimmt. Unter dieser Wesentlichkeitsgrenze können Rückstellungen gebildet werden, darüber hinaus müssen sie gebildet werden.

Eine Rückstellung für die Patronatserklärung für die Palm Springs GmbH & Co. KG könnte ein entsprechender Fall sein. Diese wurde zur Abwendung einer etwaigen Insolvenz, zur Liquiditätssicherung - als Kreditsicherungsmittel, von der Stadt Köthen (Anhalt) abgegeben. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist für solch einen Fall eine Rückstellung jedoch erst zu bilden, wenn die Gefahr einer Inanspruchnahme droht (analog § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB). Das ist zum 31.12.2011 nicht der Fall. Eine Inanspruchnahme der Stadt Köthen (Anhalt) war mittelfristig nicht zu erwarten, daher erfolgt zu diesem Sachverhalt keine Rückstellungsbildung zum 01.01.2012. Der Sachverhalt liegt dem Bilanzordner der Position Rückstellung informativ bei.

Bei der bilanziellen Berücksichtigung der Überschuldung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal folgt die Stadt Köthen (Anhalt) der Ansicht des Landesrechnungshofes mit Schreiben vom 07.03.2017. Danach ist die Überschuldung erst mit Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 als Verbindlichkeit zu berücksichtigen.

Es erfolgte eine Rückstellung der Prozesskosten in der Rechtsangelegenheit Institutszwangsverwalter RA Michael Schatz ./ Stadt Köthen 4 O 254/10 für die zweite Instanz, da der Vertrag bereits vor Bilanzstichtag geschlossen wurde und die Erkenntnis vorliegt, dass dieser Rechtsstreit auch mindestens in der zweiten Instanz geführt wurde.

Für bis zum Stichtag 31.12.2011 bereits in Betrieb genommene Vermögensgegenstände, wurden auch nach dem Stichtag geleistete AHK dem Vermögensgegenstand bereits zuzuschreiben. Die zum Stichtag noch ausstehenden Auszahlungen wurden Rückstellung bilanziert.

Anhaltspunkte für Rückstellungen darüber hinaus haben sich während der Recherche nicht ergeben.

#### **4. Verbindlichkeiten**

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten beinhaltet nach § 46 Abs. 4 KomHVO alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehende Schulden. Sie stellen Leistungsverpflichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber Mittel- und Leistungsgebern dar. Verbindlichkeiten sind Anleihen, Rückzahlungsverpflichtungen aus Kreditaufnahmen, erhaltene Anzahlungen von Dritten und Zahlungsverpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind gem. Kontenrahmen wie folgt zu gliedern:

301XXX	Anleihen
321XXX	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
331XXX	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
34XXXX	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
351XXX	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
361XXX	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
37XXXX	sonstige Verbindlichkeiten

#### *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen*

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, ausgenommen der eigenständig auszuweisenden Anleihen, beinhalten sämtliche Geschäftsvorfälle, bei welchen der Stadt Köthen (Anhalt) Geldwerte in der Regel gegen Entgelt in Form von Zinsen überlassen wurden. Die Kreditverbindlichkeiten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag zum 31.12.2011 angesetzt.

Zum Stichtag 31.12.2011 bestanden folgende Darlehen mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt:

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

(Stichtag: 31.12.2011 EUR)

	bis zu 1 Jahr	1 - 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
<b><u>Kreditmarktschulden</u></b>				
3-03	1.530,00	0,00	0,00	1.530,00
5-10	77.296,00	0,00	0,00	77.296,00
5-11	1.635,30	0,00	0,00	1.635,30
5-13	0,00	0,00	0,00	0,00
5-14	1.166,70	0,00	0,00	1.166,70
5-15	2.096,70	0,00	0,00	2.096,70
5-16	18.634,20	37.268,40	0,00	55.902,60
<b>Kreditmarktschulden</b>	<b>102.358,90</b>	<b>37.268,40</b>	<b>0,00</b>	<b>139.627,30</b>
<b>Gesamt</b>	<b>102.358,90</b>	<b>37.268,40</b>	<b>0,00</b>	<b>139.627,30</b>

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages war absehbar, dass die Darlehensschuld von 4 Verträgen im Jahr 2012 endet. Das Darlehen 5-16 gilt ab dem Haushaltsjahr 2014 als getilgt. Alle Darlehensschulden wurden vom Land Sachsen-Anhalt übernommen. Die finanzielle Abwicklung erfolgte nicht über den städtischen Haushalt.

Gemäß dem Schreiben vom Ministerium des Inneren vom 31.03.2009 passiviert die Stadt Köthen (Anhalt) diese Darlehen als Verbindlichkeiten. Diese Verbindlichkeit wird durch das Landes Sachsen-Anhalt getilgt. Auf die Hinweise unter der Position PRAP wird diesbezüglich verwiesen.

Die Nachweise können der Akte zur Bilanzposition entnommen werden.

#### *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung*

Die Stadt stellt ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung und die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sicher. Zum Stichtag 01.01.2012 betrug die Höhe der Kassenkredite der Stadt Köthen (Anhalt) 16.000.000,00 €.

#### *Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*

An dieser Stelle sind die zu erbringenden Zahlungen an Dritte erfasst, welche aufgrund von erbrachten Lieferungen und Leistungen, welche vor dem 01.01.2012 verursacht sind, deren Zahlungsfrist auf einen Tag vor dem Bilanzstichtag festgelegt wurde und noch zu leisten sind.

### *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen*

Transferleistungen im städtischen Bereich sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkrete Gegenleistung gegenübersteht. Sie werden als Verbindlichkeit bilanziert, wenn die Stadt ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung noch nicht nachgekommen ist. In dieser Bilanzposition wurde die offene Forderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Köthen aus dem Jahresabschluss 2011 gegenüber dem Gesellschafter Stadt Köthen (Anhalt) bilanziert. Mit den Zuschusszahlungen der nachfolgenden Jahren an die Gesellschaft, werden diese Verbindlichkeiten abgebaut und der laufende Aufwand der Gesellschaft gedeckt. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus dem Gesellschaftervertrag § 5 Verlustabdeckung.

### *Sonstige Verbindlichkeiten*

Sonstige Verbindlichkeiten stellen eine Art Auffangposten dar, der alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten beinhaltet. Hierzu gehören zum Beispiel Lohnsteuer der Beamtenbesoldung für Januar 2012, Umsatzsteuer, abzuführende Sozialabgaben, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Verbindlichkeiten aus Vermögensverbindlichkeiten, Sicherheitseinbehalte, Erlöse aus Funddachen usw. Zudem werden in dieser Kontengruppe Verbindlichkeiten für bereits in Anspruch genommene Leistungen dargestellt, deren Zahlung jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr fällig wird. (antizipative Abgrenzung)

### *nicht in der Bilanz auszuweisende Verbindlichkeiten*

Leasingverträge sind unter bestimmten Umständen in der Bilanz zu berücksichtigen oder zumindest sind eingegangene Zahlungsverpflichtungen im Anhang der Bilanz auszuweisen. Fraglich ist jedoch in jedem Einzelfall, ob der geleaste Gegenstand als Vermögensgegenstand aktiviert und die Leasingraten als sonstige Verbindlichkeiten passiviert werden. Generell gilt, dass der Gegenstand vom wirtschaftlichen Eigentümer bilanziert wird. Die wirtschaftliche Zurechnung hängt von der Art des Leasings und der Ausgestaltung des Leasingvertrages ab.

Anhand der Merkmale des jeweils vorliegenden Vertrages, ist zu zunächst zu prüfen, ob es sich um ein Operate-Leasing oder um ein Finanzierungsleasing handelt.

**Operate-Leasing-Verträge** entsprechen rechtlich Mietverträgen, wobei beiden Vertragspartnern während der Grundmietzeit ein Kündigungsrecht zusteht. Das Operate-

Leasing zeichnet sich vor allem durch eine kürzere Vertragslaufzeit als bei Finanzierungsleasingverträgen aus und liegt üblicherweise unter 40% der betriebsüblichen Nutzungsdauer. Diese betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist von Leasingobjekt zu Leasingobjekt verschieden und richtet sich nach den geltenden AfA-Tabellen. Wird der Vertrag gekündigt, liegt das wirtschaftliche Risiko, das Leasingobjekt weiter zu verwerten, beim Leasinggeber. Der Leasinggeber trägt während der Leasingzeit auch die Kosten für Reparaturen, Wartung, etc. Aufgrund dieser Risikoverteilung wird beim Operate-Leasing das Leasingobjekt dem Leasinggeber zugerechnet.

Für den Leasingnehmer stellen die Leasingkosten einen Aufwand im jeweiligen Haushalt dar. Die Bildung einer Rückstellung oder auch die Passivierung der sonstigen Verbindlichkeit würde in diesem Fall einen Verstoß der periodengerechten Zuordnung des Aufwandes aus § 9 Abs. 2 Satz 2 KomHVO darstellen, der damit zwangsläufig verbunden ist.

**Das Finanzierungsleasing** zeichnet sich unter anderem darin aus, dass für die Vertragsparteien während der Grundmietzeit kein Kündigungsrecht eingeräumt wurde. In der Regel wird mit dem Leasingnehmer per Vertrag eine Verlängerungs- oder Kaufoption eingeräumt.

Liegt ein Finanzierungsleasing ohne vereinbartes Optionsrecht vor, so wird der Vermögensgegenstand und die aus dem Vertrag entstandenen sonstigen Verbindlichkeiten nur dann beim Leasingnehmer bilanziert, wenn die Grundmietzeit unter 40 % oder über 90 % der regulären Nutzungsdauer des geleasten Gegenstandes liegt.

Ein vertraglich eingeräumtes Optionsrecht zur Verlängerung der Grundmietzeit oder zur Übernahme des geleasten Gegenstandes nach Ablauf des Vertrages, verlangt noch weitere Kriterien bei der Frage ob die Bilanzierung beim Leasinggeber oder Leasingnehmer erfolgt.

An dieser Stelle ist deshalb außerdem zu prüfen, ob es sich bei dem vorliegenden Vertrag um ein Vollamortisationsleasing oder um ein Teilamortisationsleasing handelt.

Für das Vollamortisationsleasing müssen zwei Kriterien erfüllt sein. Der Leasingvertrag muss über eine bestimmte Zeit abgeschlossen sein und kann während dieser Zeit bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung von beiden Vertragsparteien nicht gekündigt werden. Außerdem müssen die Leasingraten während der Grundmietzeit mindestens die AHK- sowie Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten des Leasinggebers decken.

Die Bilanzierung des geleasteten Objektes beim Leasingnehmer knüpft nun noch an eine weitere Bedingung. Wie beim Finanzierungsleasing ohne Optionsrecht, muss die Grundmietzeit unter 40 % oder über 90 % der regulären Nutzungsdauer des geleasteten Gegenstandes betragen.

Ein Teilamortisationsleasing liegt dann vor, wenn die Leasingraten während der Grundmietzeit nur einen Teil der AHK des Leasinggebers für das Leasingobjekt decken. Das kann z. B. regelmäßig dann der Fall sein, wenn ein gebrauchter Gegenstand geleast wird. Die Leasingraten werden dabei nur auf Grundlage der Differenz zwischen den AHK und einem Restbuchwert des Leasingobjekts errechnet. Typisch für Teilamortisationsleasing ist, dass das Leasingobjekt am Ende der Grundmietzeit an den Leasingnehmer oder einen Dritten verkauft wird, sodass der Leasinggeber seine Anschaffungs-/Herstellungskosten voll decken kann.

Die Verteilung einer Wertsteigerung(-minderung) ist Hauptkriterium für die Zurechnung des Leasingobjekts, dabei ist es demjenigen anzurechnen, der von der Wertsteigerung(-minderung) profitieren soll. Die Bilanzierung eines Teilamortisationsleasings erfolgt immer beim Leasinggeber, wenn von vornherein klar ist, dass von dem Optionsrecht kein Gebrauch gemacht wird. Im Falle einer Ausübung des Optionsrechts erfolgt die Bilanzierung des geleasteten Gegenstandes bei dem Leasingnehmer nur, wenn der Kaufpreis unter dem Buchwert liegt, unabhängig von der Betrachtung der Grundmietzeit.

Deckt der Kaufpreis mindestens die AHK des Leasinggebers, so erfolgt die Bilanzierung des geleasteten Gegenstandes nur dann beim Leasingnehmer, wenn die Grundmietzeit unter 40 % oder über 90 % der regulären Nutzungsdauer liegt.

An Stelle des Kaufpreises tritt die Höhe der Anschlussmiete, in dem Fall, dass das Optionsrecht nicht der spätere Kauf sondern das verlängerte Leasing beinhaltet.

Zusammenfassung:

1. Operate Leasing:  
RF: keine Bilanzierung beim Leasingnehmer
2. Finanzierungsleasing ohne Optionsrecht  
RF aus zwei Alternativen: Grundmietzeit liegt
  - a) zw. 40% bis 90 % der Nutzungsdauer - keine Bilanzierung beim Leasingnehmer
  - b) < 40 % oder > 90 % der Nutzungsdauer - Bilanzierung beim Leasingnehmer

3. Finanzierungsleasing mit Optionsrecht mit Vollamortisierungscharakter  
RF aus zwei Alternativen
  - a) AHK zzgl. Nebenkosten des Leasings liegen mindestens in der Höhe der gesamten vereinbarten Leasingraten und die Grundmietzeit liegt zw. 40% bis 90 % der Nutzungsdauer - **keine Bilanzierung beim Leasingnehmer**
  - b) AHK zzgl. Nebenkosten des Leasings liegen mindestens in der Höhe der gesamten vereinbarten Leasingraten und die Grundmietzeit liegt < 40 % oder > 90 % der Nutzungsdauer - **Bilanzierung beim Leasingnehmer**
4. Finanzierungsleasing mit Optionsrecht mit Teilamortisierungscharakter  
RF aus drei Alternativen
  - a) Leasingraten decken nicht die AHK zzgl. Nebenkosten und es ist von vorherein klar, dass von dem Optionsrecht kein Gebrauch gemacht wird - **keine Bilanzierung beim Leasingnehmer**
  - b) Vom Optionsrecht wird Gebrauch gemacht, die AHK werden durch den Kaufpreis mindestens gedeckt und die Grundmietzeit liegt zw. 40% bis 90 % der Nutzungsdauer - **keine Bilanzierung beim Leasingnehmer**
  - c) Vom Optionsrecht wird Gebrauch gemacht, die AHK werden durch den Kaufpreis mindestens gedeckt und die Grundmietzeit liegt < 40 % oder > 90 % der Nutzungsdauer - **Bilanzierung beim Leasingnehmer**

Die Stadt Köthen hat keine für sie aktivierungspflichtigen Leasingverträge abgeschlossen.

Alle aus den abgeschlossenen Leasingverträgen resultierenden Zahlungsverpflichtungen sind gem. § 47 Ziff. 8 KomHVO im Anhang der Bilanz auszuweisen. Aus diesem Grund wurde der Anhang der Bilanz zu diesem Thema erweitert. (Muster 20)

### **5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Als Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind sowohl in der Eröffnungsbilanz als auch in den Folgebilanzen Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

<b>Anlagekonten:</b>	39000000	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)
<b>Anlagegruppen:</b>	39110000	RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen
	39910000	RAP von übrigen Verbindlichkeiten

Typische Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind:

- Vorauszahlung von Miete und Pacht;
- Vorauszahlung von gesetzlichen Leistungen

Die „Standards für die staatliche doppelte Buchführung“ empfehlen analog der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten nach einzelfallorientierter Abwägung der Wesentlichkeit Aufgriffsgrenzen zu definieren.

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat für die Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von dieser Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Im FAQ 2.48 Sachsen wird darauf hingewiesen, dass bei Anwendung von Wesentlichkeitsgrenzen i. d. S. diese auch für die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten gelten sollten.

Die Stadt Köthen (Anhalt) macht von diesem Vereinfachungsverfahren Gebrauch. Hinsichtlich der Konkretisierung eines Wertes, finden die Empfehlungen des Bundes Anwendung. Für die Eröffnungsbilanz erfolgt die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten mindestens ab einem Wert von 10.000,00 € je Einzelfall. Für die Folgebilanzen erfolgt die Bildung mindestens ab einem Wert von 2.000,00 € je Einzelfall.

Diese Grenzen gelten nicht für gesetzliche Leistungen sowie für Überzahlungen auf Personenkonten.

Die Stadt Köthen (Anhalt) bildet PRAPs aus Überzahlungen auf Personenkonten. Die Überzahlungen auf Personenkonten, also negative Kasseneinnahmereste, werden in der HKR-Software AB-Data im Bereich der passiven Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

Sie begründen sich auf die nachfolgenden Sachverhalte:

- Soll-Abgänge (Aufhebung von zum Beispiel Grundsteuern) ;
- keine gültigen Bankverbindungen vorliegend;
- Zahlungen, die schon für das Folgejahr geleistet wurden.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurden die Beträge den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugeordnet. Eine Umbuchung ist nicht möglich, daher hat die entsprechende Zuordnung zu den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ im Laufe des Folgejahres (2012) gem. § 46 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe g) KomHVO zu erfolgen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) macht von der im Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Zur Bilanzierung von Grabnutzungsgebühren“ vom 02.10.2012 angeführter Möglichkeit Gebrauch, auf die Abgrenzung von Grabnutzungsgebühren gänzlich zu verzichten. In der jüngsten Vergangenheit unterlag die Bestattungskultur einem generellen Wandel. Während früher aus traditionellen bzw. religiösen Gründen überwiegend Erdbestattungen vorgenommen wurden, ist die traditionelle Erdbestattung ein „Auslaufmodell“. Über zwei Drittel der Verstorbenen werden heute im Zuge einer Feuerbestattung in Krematorien verbrannt; mit der Asche sind dann im Anschluss verschiedene Beisetzungsformen möglich. Die unterschiedlichen Grabformen bedürfen unterschiedlichsten Aufwand. Daher ist eine konkrete Berechnung sehr aufwendig. Ein Verzicht der Darstellung in der Eröffnungsbilanz ist rechtlich möglich und verhältnismäßig. Die Möglichkeit des Verzichts, aus dem Runderlass, bezieht sich ausschließlich auf die erstmalige Vermögensübersicht. Für die nachfolgenden Jahresabschlüsse sind die vereinnahmten Grabnutzungsgebühren gemäß dem Prinzip der periodengerechten Zuordnung abzugrenzen.

Zum Stichtag bestanden Erstattungsansprüche ggü. dem Land zur Tilgung bestehender KomInvest-Kredite. Gemäß den Empfehlungen des LRH (Bericht vom Dezember 2014 S. 69) wird dieser Erstattungsanspruch zunächst als PRAP periodisch abgegrenzt. Die Auflösung erfolgt periodisch als Sonderposten. Nach diesem Passivtausch wird dem Sonderposten eine pauschale Abschreibung i. H. v. 240 Monaten, beginnend ab dem 1.1. der letzten fälligen Einzahlung (p.a.) zugewiesen, da eine pauschale Zuordnung zum finanzierten Vermögensgegenstand für diese „Alt“- Kredite nicht möglich ist.

Die Erstattungsansprüche ggü. der Agentur für Arbeit werden periodisch als Ertrag aufgelöst.

Weiterhin wurde ein PRAP auf Grund im Jahr 2006 eingezahlter Ausgleichsbeträge für die Ausgleichspflanzung B-Plan Nr. 9 passiviert. Bereits verausgabte Mittel wurden berücksichtigt.

Darüber hinaus liegen keine Hinweise zur Bildung RAPs aus übrigen Verbindlichkeiten vor.

## **E: weitere Erklärungen**

*Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten*

Es wurden keine Zinsen für Fremdkapital eingerechnet.

### *Begründung der Abweichung von der linearen Abschreibungsmethode*

Abweichungen von der linearen Abschreibungsmethode liegen nicht vor.

### *Liquiditätsreserven und deren Gegenüberstellung zu den Liquiditätskrediten*

Liquiditätsreserven gem. § 21 Abs. 2 KomHVO aus:	
1. liquide Mittel	547.882,38 €
2. umwandlungsfähige Aktivpositionen werthaltige Forderungen	2.429.960,71 €
<b>Summe</b>	<b>2.977.843,09 €</b>

<b>Liquiditätskredite</b>	<b>16.000.000,00 €</b>
---------------------------	------------------------

### *Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten*

Zum 1.1.2012 sind im Stellenplan für das Jahr 2012 in der Stadtverwaltung Köthen 291,175 Stellen ausgewiesen, bei den es sich um 11 Beamtenstellen und 280,175 Beschäftigungsstellen handelte.

### *Berichtigung der Eröffnungsbilanz*

- Die Eröffnungsbilanz muss ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermitteln. Ist dies nicht gegeben, so muss eine Berichtigung wesentlicher Fehler nach den Vorgaben des § 114 Abs. 7 KVG i. V. m. § 54 KomHVO erfolgen.
- Die Wesentlichkeit kann sich dabei sowohl quantitativ nach einem Grenzwert, als auch qualitativ nach einer Eigenschaft bestimmen. Zu beachten ist, dass mehrere, für sich genommen unwesentliche Mängel in ihrer Gesamtheit wesentlich sein können.
- Die Stadt Köthen (Anhalt) legt ihre Wesentlichkeitsgrenzen wie folgt fest:

**Qualitative Wesentlichkeit** „Verstöße gegen gesetzliche bzw. satzungsgemäße Einzelbestimmungen sind ohne Rücksicht auf ihre Auswirkung auf die Gesamtbeurteilung

wesentlich, wenn den Bestimmungen nach ihrem Sinn und Zweck besondere Bedeutung zuzumessen und der Verstoß nicht nur geringfügig ist.“ (vgl. IDW PS 250,2.11.)

Die **Quantitative Wesentlichkeit** wird auf 0,5 % der Bilanzsumme für einzelne Abweichungen festgelegt. Bei der Festlegung orientiert sich die Stadt Köthen (Anhalt), auf Grund fehlender gesetzlicher Regelungen in LSA, an der Regelung aus Sachsen (§ 10 Abs. 4 SächsKomPrüfVO-Doppik i.V.m. § 62 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik).

0,5 % der Bilanzsumme → 772.500,00 €

### **III: § 49 KomHVO Anlagen zum Anhang**

1. Vermögensübersicht
2. Forderungsübersicht
3. Verbindlichkeitsübersicht

## Abkürzungsverzeichnis

KVG	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KomHVO	Kommunale Haushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt
BewertRL	Bewertungsrichtlinie Land Sachsen-Anhalt
GemKVO	Gemeindekassenverordnung Land Sachsen-Anhalt
BauGB	Baugesetzbuch
WertV	Wertermittlungsverordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BstBl.	Bundessteuerblatt
BGBI.	Bundesgerichtsblatt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
EU	Europäische Union
MI	Ministerium
LRH	Landesrechnungshof
AK	Anschaffungskosten
HK	Herstellungskosten
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
i. d. S.	in diesem Sinne
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
i. H. v.	in Höhe von
v. H.	von Hundert
u. U.	unter Umständen
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
bspw.	beispielsweise
vgl.	Vergleich
d. h.	das heißt
mind.	mindestens
gem.	gemäß
Abs.	Absatz
S.	Satz
Ziff.	Ziffer
Bstb.	Buchstabe
VMG	Vermögensgegenstand
BWH	Buswartehäuschen
NHK	Normalherstellungskosten
AiB	Anlage im Bau
Afa	Absetzung für Abnutzung
EA	Einnahmeart
Fl.	Flur
FiSt.	Flurstück
WB	Wertberichtigung
EÖB	Eröffnungsbilanz
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
IDW PS	IDW Prüfungsstandards
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung